H. lit. p.
339
y

H. lit. P.
339 y

Schöpfner, A.,

Digitized by Google

Der neue österreichische

Schulplan

für die

Gymnasien und Realschulen.

Ein

Beitrag zur Würdigung desselben.

Mit Rücksichten auf

bayrischen Schulbestand und preußische Schulreform.

Von

A. Schöppner,

k. b. Studienlehrer.

Regensburg.

Verlag von G. Joseph Manz.

1850.

371. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Wenn das Reformbeſtreben auf dem Gebiete der höheren Schulen von Vielen mit argwöhniſchen, ja unwilligen Blicken angeſehen wird, ſo hat dieß zum Theil darin ſeinen Grund, weil geglaubt wird, dieſe wie andere Reformgedanken ſeien aus den Merzennebeln des Jahres 1848 als nachträgliche Ungewitter hervorgegangen. Ich will es nun gar nicht in Abrede ſtellen, daß man ſeit jenem Datum nicht ſelten aus Unverſtand oder Tendenz die Intereſſen der Schule mit politiſchen Intereſſen vermengt und das Entſtehen der Anſicht: die Revolution komme aus der Schule, durch das Geſchrei: die gute Schule komme aus der Revolution, ſelbſt veranlaßt und befördert hat. Ich beklage dieſe Verkehrtheit, weil ſie der wahren Verbeſſerung des Schulweſens nur nachtheilig iſt; allein ich wünſche auch, daß man endlich einmal der Sache auf den Grund ſehe, daß man die Geiſter prüfe und unterſcheide, daß man nicht ungerecht und verblendet die Idee ob ihrer Carricatur zugleich mit dieſer in's Feuer werfe. Die Schulreform datirt nicht vom Merz 1848, ſie war, ſo lange Schulen

ſind, und wird ſein, ſo lange eifrige und denkende Lehrer ſein werden, welche nicht als Maſchinen das große Werk der Bildung und Erziehung betreiben, ſondern ſich täglich mühen, ihre Lehrweiſe zu verbeſſern, ihre Erfahrung zu bereichern, ihre pädagogiſche Kunſt zum Frommen der Jugend fertiger und vollkommner zu üben. Dieſe Schulreform, die ich hier nur andeute, hat nichts mit politiſchen Parteien zu thun, ebenſowenig greift ſie in die Rechte der Kirche ein, maßt ſich wenigſtens nicht an, Beſchlüſſe zu machen, wo ihr höchſtens beſcheidene Vorſchläge zuſteh'n*). Wenn neuerdings auch auf dem öſterreichiſchen Schulboden, von oben angeregt, geleitet und gefördert, eine Schulreform der Art bemerkbar wird, ſo wollen wir darüber unſere unverhohlene Freude bezeugen, nachdem es durch die Zeugniſſe der ruhigſten und erfahrenſten Männer, wie des würdigen Generaldirectors der Gymnaſial-Studien im Lande ob der Ens, Arneth, zur Genüge dargethan worden, daß Vieles im öſterreichiſchen Studienweſen ſeit Jahren der Beſſerung und Neugeſtaltung bedurfte. Ein vollſtändiger Entwurf ſolcher Neugeſtaltung der Gymnaſial- und Realſchulen Oeſterreichs iſt jetzt dem pädagogiſchen Publikum zur Einſicht und Beurtheilung vorgelegt. Derſelbe erreicht den Umfang eines mäßigen Quartanten, ſo daß eine Schritt für Schritt folgende Kritik des ganzen Planes gar wohl zum Folianten anſchwellen dürfte. Es kann daher

*) Ich verweiſe, dieſen Punkt betreffend, auf einige Bemerkungen unten, wo von dem Religionsunterrichte die Rede ſein wird.

nicht die Sache des Einzelnen ſein, ein ſo großartiges Werk nach allen ſeinen Theilen gebührend zu würdigen, es werden ſich mehrere Schulmänner in dieſe Arbeit theilen müſſen, womit denn auch bereits in etlichen Zeitſchriften der Anfang gemacht worden iſt. Ich habe mir für meine Wenigkeit diejenigen Punkte gewählt, welche ſowohl ob ihrer principiellen Bedeutung als ihrer Neuheit für die öſterreichiſchen Schulen vorzügliches Intereſſe bieten. Es ſind dieſes die eigentlichen Angelpunkte der neuen Organiſation. Weniger Aufmerkſamkeit habe ich allem Uebrigen, namentlich dem Methodiſchen, woran dieſer Schulplan ſo reich iſt, zugewendet; es wäre ja ſonſt, wie ſchon bemerkt, aus dem Büchlein ein mächtiges Buch geworden. Wenn ich dennoch Manches geſagt habe, was z. B. meine norddeutſchen Collegen für überflüſſig halten, ſo bitte ich, den Standpunkt des ſüddeutſchen Schulmannes zu berückſichtigen, der auf eine ganz andere Entwicklung fußt, daher auch andere Rückſichten zu beobachten hat.

Was die Beilagen zu vorliegender Abhandlung betrifft, ſo lege ich das größte Gewicht auf die unter II. und III. mitgetheilten Aktenſtücke: Bildung und Prüfung der Lehrer betreffend. Vielleicht die wenigſten meiner Leſer hatten Gelegenheit, dieſe wichtigen Verordnungen durch die Wiener Zeitung oder die in Süddeutſchland noch zu wenig verbreitete Zeitſchrift von Mützell und Heydemann, wo ſie abgedruckt erſchienen, kennen zu lernen. Ich glaubte daher, daß die Mittheilung derſelben vielen Schulmännern, beſonders nicht-öſterreichiſchen, erwünſcht ſein könne. Zugleich trage ich dadurch bei, die verdiente

Anerkennung der Beſtrebungen des öſterreichiſchen Unterrichtsminiſteriums in weiteren Kreiſen herbeizuführen. Dieſes Miniſterium hat es wohlverſtanden, wohin es vor Allem ſein vorzüglichſtes Augenmerk richten müſſe, wenn der neue Lehrplan nicht ein Stück Papier bleiben, ſondern in Saft und Blut der Schule übergehen ſollte. Nicht Schulgeſetze und Schulorganismen machen den Fortſchritt und das Leben der Schulen, ſondern vor Allem tüchtige, für ihre Aufgabe befähigte und begeiſterte Lehrer, ohne welche die Schulen nimmermehr beſſer werden. Haben wir dieſe? Woher nehmen wir ſie? Auf die erſte Frage war dem öſterreichiſchen Miniſterium längſt die Antwort gegeben, daß die gehörige Zahl entſprechender Lehrer nicht vorhanden ſei. Auf die zweite Frage hat das öſterreichiſche Miniſterium ſehr gut durch die in Beilagen II. und III. mitgetheilten Anordnungen geantwortet. Oeſterreich wird in kurzer Zeit das Verſäumte nachholen, es wird einen Lehrſtand gewinnen, welcher dieſem oder einem modifizirten Lehrplan gewachſen ſein wird. Nur das bezweifeln wir, ob es in ſo kurzer Friſt, als bis zur Realiſirung des neuen Planes verſtreichen ſoll, möglich ſein wird, die zur Durchführung deſſelben erforderlichen Kräfte zu gewinnen. Immerhin aber wollen wir den Männern, welche die Neugeſtaltung der höheren Schulen Oeſterreichs ſo energiſch angeregt und ſo gründlich und unermüdlich fortgeführt haben, ein herzliches Glück auf! zur endlichen, ſchönen Vollendung ihres Werkes zurufen.

Im Merz 1850.

Der Verfaſſer.

1. Die „Vorbemerkungen“.

Das Verständniß alles Folgenden zu erleichtern, stellen wir voran den

Lectionsplan für ein vollständiges österreichisches Gymnasium *).

Untergymnasium:

Erste Classe.

a. 2 St. Religion (die Vorschriften, nach welchen dieser Unterricht einzurichten ist, werden später bekannt gemacht werden).

b. 8 St. Latein. Grammatik: Regelmäßige Formenlehre eingeübt in beiderseitigen Uebersetzungen aus der Chrestomathie. Memoriren, später häusliches Aufschreiben von Uebersetzungen.

c. 4 St. Muttersprache. Grammatik: Zusammengesetzter Satz, Formenlehre des Verbum 1 St. Orthographische Uebungen 1 St. Lesen, Sprechen, Vortragen 1 St. Aufsätze 1 St. Im 2ten Semester:

*) Nach der von Scheibert gewählten Darstellungsform.

1 Aufſatz jede Woche oder alle zwei Wochen als häusliche Arbeit.

d. 3 St. Geſchichte und Geographie. Topiſche Geographie der ganzen Erde. Hauptpuncte der politiſchen Geographie als Grundlage des geſchichtlichen Unterrichtes. Gelegentlich können biographiſche Schilderungen angeknüpft werden.

e. 3 St. Mathematik. 1ſtes Semeſter: 3 Stunden Rechnen. Ergänzung zu den vier Species und den Brüchen. Decimalbrüche, Rechnungsabkürzungen und Proben; Kennzeichen der Theilbarkeit der Zahlen. 2tes Semeſter: Anſchauungslehre, Linie, Winkel, Parallellinien, Conſtruction von Dreiecken und Parallelogrammen und dadurch Veranſchaulichung ihrer Haupteigenſchaften 2 St. Rechnen 1 St.

f. 2 St. Naturgeſchichte. Zoologie. 1ſtes Semeſter: Säugethiere, 2tes Semeſter: Vögel, Amphibien, Fiſche.

Zweite Claſſe.

a. 2 St. Religion.

b. 6 St. Latein. Formenlehre der ſeltenern und unregelmäßigen Flexion. Memoriren, ſpäter auch häusliches Präpariren. Alle 14 Tage ein Penſum.

c. 4 St. Mutterſprache. Grammatik: Satzverbindungen, Verkürzungen ꝛc., Formenlehre des Nomen 1 St. Sonſt wie Claſſe 1. 1 Aufſatz wenigſtens alle 2 Wochen als häusliche Arbeit.

d. 3 St. Geſchichte und Geographie. Alte Geſchichte bis 476 n. Chr. mit vorausgehender Geographie jedes in der Geſchichte vorkommenden Landes auf Grundlage der in Claſſe 1. vorgetragenen allgemeinen Geographie.

e. 3 St. Mathematik. 1ſtes Semeſter: Rechnen 2 St.

Anſchauungslehre 1 St. 2tes Semeſter: Rechnen 1 St. Anſchauungslehre 2 St. Im Rechnen: Proportion, Regeldetri mit ihren verſchiedenen Anwendungen; Münz-, Maß- und Gewichtsbeſtimmungen, deren Eintheilung und Beziehung zu einander. Anſchauungslehre, Größenbeſtimmung und Größenberechnung von Quadraten, Rechtecken, Parallelogrammen, Dreiecken, mehrſeitigen Figuren. Einfache Fälle der Verwandlung und Theilung von Figuren. Beſtimmung der Geſtalt der Dreiecke.

f. 2 St. Naturgeſchichte. 1ſtes Semeſter: Zoologie der Cruſtaceen, Arachniden, Inſecten, mit beſonderer Rückſicht auf Raupenkunde. 2tes Semeſter: Botanik.

Dritte Claſſe.

a. 2 St. Religion.

b. 5 St. Latein. Grammatik: Caſuslehre 2 St. unter Zugrundelegung einer paſſenden Grammatik. Alle 14 Tage oder 3 Wochen eine Compoſition von einer ganzen Stunde. Lectüre: Cornelius Nepos 3 St. Memoriren, Präpariren.

c. 3 St. Mutterſprache. Leſen und Vortrag von memorirten Gedichten und proſaiſchen Aufſätzen 2 St. Aufſätze 1 St. Alle 14 Tage ein Aufſatz als häusliche Arbeit.

d. 5 St. Griechiſch. Regelmäßige Formenlehre mit Ausſchluß der Verba auf μι, Ueberſetzungen aus dem Leſebuch. Memoriren, Präpariren.

e. 3 St. Geſchichte und Geographie. 1ſtes Semeſter: Mittlere Geſchichte. 2tes Semeſter: Oeſterreichiſche Geſchichte mit Berückſichtigung der Hauptpuncte der allgemeinen Geſchichte bis zum weſtphäliſchen Frieden.

f. 3 St. Mathematik. Rechnen: 4 Species in Buchstaben, Klammern, Potenziren, Quadrat- und Kubikwurzeln; Permutation, Combinationen. Anschauungslehre, der Kreis mit mannigfachen Constructionen in ihm und um ihn, Inhalt- und Umfangberechnung.

g. 3 St. Naturgeschichte. 1stes Semester: Mineralogie. 2tes Semester: Physik. Allgemeine Eigenschaften, Aggregationszustand und innere materielle Beschaffenheit, Grundstoffe und chemische Verbindungen. Wärmelehre, Verdunstung, Bildung der Wassermeteore, Vertheilung der Wärme auf der Erdoberfläche.

Vierte Classe.

a. 2 St. Religion.

b. 6 St. Latein. Lehre von dem Gebrauche der Tempora und Modi 3—2 St. Lectüre: Caesaris bellum gallicum. Gegen den Schluß des Jahres sind 2 Stunden darauf zu verwenden, die Schüler mit lateinischen Versen und zwar Hexametern und Distichen bekannt zu machen, entweder mit Zugrundelegung des Ovid oder einer Chrestomathie; dazu werden vorausgeschickt die Regeln der Prosodie und die Elemente der Metrik.

c. 3 St. Muttersprache. Wie in der 3ten Classe.

d. 4 St. Griechisch. Verba in μι, das Wichtigste der unregelmäßigen Flexion. Uebersetzen aus dem Lesebuche. Memoriren, Präpariren.

e. 3 St. Geschichte und Geographie. 1stes Semester: Schluß der österreichischen Geschichte. 2tes Semester: Populäre Vaterlandskunde, d. h. Bekanntschaft mit dem österreichischen Staate unter Hervorhebung des speciellen Vaterlandes, nach den

Hauptpuncten ſeines gegenwärtigen Zuſtandes; zuſammenfaſſende und erweiternde Wiederholung der Geographie der übrigen Staaten.

f. 3 St. Mathematik. Rechnen: die Lehre von den zuſammengeſetzten Verhältniſſen und Proportionen, Kettenſatz, reſtiſche Regel, Geſellſchafts- und Obligationsrechnung, alles in mannigfaltiger Anwendung auf's practiſche Leben. Die Lehre von den Gleichungen des erſten Grades mit Einer Unbekannten. Anſchauungslehre. Stereometriſche Anſchauungslehre. Lage von Linien und Ebenen gegen andere Ebenen. Körperliche Ecke. Hauptarten der Körper, ihre Geſtalt und Größenbeſtimmung.

g. 3 St. Naturgeſchichte. Phyſik: Gleichgewicht und Bewegung der feſten, tropfbar und ausdehnbar flüſſigen Körper. Das Wichtigſte aus der Akuſtik, Optik, der Lehre vom Magnetismus und Electricität mit Erklärung der in dieſe Gebiete gehörigen Naturerſcheinungen. Einige Hauptlehren der Aſtronomie und phyſiſchen Geographie.

Anmerkung. Die Landesſprache, welche im Kronlande des Gymnaſiums neben der Mutterſprache gangbar iſt, und die deutſche Sprache, falls ſie nicht unter den obigen ſchon inbegriffen iſt, müſſen in jedem Gymnaſium gelehrt werden, doch bleibt die Benutzung des Unterrichtes der Beſtimmung der Eltern freigeſtellt. Kalligraphie, Zeichnen, Geſang, Gymnaſtik gehören zu den freien Gegenſtänden und können nicht an jedem Gymnaſium gelehrt werden. Andere lebende Sprachen (Reichsſprachen, Franzöſiſch, Engliſch ꝛc.)

gehören eben dahin. Vom Griechiſchen kann in geeigneten Fällen durch den Landesſchulrath dispenſirt werden.

Obergymnaſium.

Erſte Claſſe.

a. 2 St. Religion.

b. 6 St. Latein. Livius, Ovid Metamorphoſen. 5 St. Grammatiſch-ſtiliſtiſche Uebungen. 1 St. Präparation. Alle 14 Tage ein Penſum.

c. 2 St. Mutterſprache. Lectüre einer Auswahl aus dem Mittelhochdeutſchen 1 St. Aufſätze 1 St. Alle 14 Tage ein Aufſatz.

d. 4 St. Griechiſch. Homers Ilias. Alle 14 Tage 1 St. Grammatik. Präparation mit Memoriren der Vocabeln. Alle 4 Wochen ein Penſum.

e. 4 St. Geſchichte und Geographie. Alte Geſchichte mit griechiſcher und römiſcher Alterthumskunde und Hauptpuncten aus der Literatur und Mythologie.

f. 4 St. Mathematik. Algebra: Zahlenſyſtem, Begriff der Addition, Subtraction ꝛc., nebſt Ableitung der negativen, irrationalen, imaginären Größen. Die 4 Species in algebraiſchen Ausdrücken, Eigenſchaften und Theilbarkeit der Zahlen. Vollſtändige Lehre der Brüche 2 St. Geometrie, Longimetrie und Planimetrie 2 St.

g. 2 St. Naturgeſchichte. Syſtematiſche Naturgeſchichte: Mineralogie, Botanik, Zoologie.

Zweite Claſſe.

a. 2 St. Religion.

b. 6 St. Latein. Sallust., Cic. in Catil. 1. Caes. bell.

civ., Virg. Eclog., Georg., Aeneis 5 St. Grammatisch-stilistische Uebungen.

c. 3 St. Muttersprache. Literaturgeschichte mit Lectüre und Erklärung einer Auswahl aus dem Bedeutendsten seit Opitz 2 St. Aufsätze 1 St.

d. 4 St. Griechisch. 1stes Semester: Homeri Ilias. 2tes Semester: Herodot. Alle 14 Tage 1 St. Grammatik. Präparation.

e. 3 St. Geschichte und Geographie. Mittlere Geschichte von der Völkerwanderung bis in's 15. Jahrhundert.

f. 3 St. Mathematik. Algebra, Potenz, Wurzel, Logarithmen, Gleichungen des ersten Grades mit Einer und mehrern Unbekannten. Reductionen algebraischer Ausdrücke, Geometrie, Trigonometrie und Stereometrie.

g. 3 St. Naturgeschichte. Physik: Allgemeine Eigenschaften, chemische Verbindungen, Wärme, Magnetismus, Electricität.

Dritte Classe.

a. 2 St. Religion.

b. 5 St. Latein. Cicero oratt., Virg. Aeneis 4 St. Grammatisch-stilistische Uebungen 1 St. Präparation. Alle 14 Tage ein Pensum.

c. 3 St. Muttersprache. Literaturgeschichte: Fortsetzung und Schluß von Classe 2, 2 St. Aufsätze 1 St.

d. 5 St. Griechisch. 1stes Semester: Sophocles, nachher Odyssea. 2tes Semester: Demosthenes kleine Staatsreden. Grammatik wie in Classe 1.

e. 3 St. Geschichte und Geographie. Neue Geschichte bis zur Gegenwart.

f. 3 St. Mathematik. Algebra: Unbestimmte Gleichungen

des erſten Grades. Quadratiſche Gleichungen mit Einer Unbekannten, Progreſſion, Combinationslehre und binomiſcher Lehrſatz. Geometrie, Anwendung der Algebra auf Geometrie, analytiſche Geometrie in der Ebene nebſt Kegelſchnitten.

g. 3 St. Phyſik. Gleichgewicht und Bewegung, Verdünſtung, Akuſtik, Optik. Anfangsgründe der Aſtronomie und Meteorologie.

Vierte Claſſe.

a. 2 St. Religion.

b. 5 St. Latein. Tacitus, Horatius. Grammatiſch-ſtiliſtiſche Uebungen. Präparation. Alle 14 Tage ein Penſum, ſtatt deſſen zuweilen ein lateiniſcher Aufſatz in Beziehung auf die Lectüre.

c. 3 St. Mutterſprache. Analytiſche Aeſthetik 1 St. Redeübung 1 St. Aufſätze 1 St.

d. 6 St. Griechiſch. 1ſtes Semeſter: Plato. 2tes Semeſter: Sophocles. Grammatik wie Claſſe 1. Präparation; zuweilen ein Penſum

e. 3 St. Geſchichte und Geographie. Geſchichte und Hauptpuncte der Statiſtik von Oeſterreich.

f. 2 St. Philoſophiſche Propädeutik. Logik und empiriſche Pſychologie.

g. 3 St. Naturgeſchichte. 1ſtes Semeſter: Phyſiſche Geographie, Geognoſie. 2tes Semeſter: Phyſiologie und Geographie der Pflanzen, Phyſiologie der Thiere und des Menſchen, geographiſche Verbreitung der Thiere.

Anmerkung. Siehe oben beim Untergymnaſium S. 11.

Oeſterreich, das von den Privilegirten der Intelligenz ſonſt verſchrieene, für dumm und verſtockt gehaltene Oeſterreich, betritt auf jenem geiſtigen Gebiete, welches den eigentlichen Maßſtab des Fortſchritts abgibt, auf dem Gebiete der Schule die Bahn der Reform zu einer Zeit, wo man allenthalben von Reaction ſpricht und Reaction erwartet, zu einer Zeit, wo das zur Dämpfung politiſcher Revolution mit Oeſterreich verbundene Rußland einen ganz anderen Pacificationsweg als denjenigen der Bildung und Geſittung des Volkes zu betreten entſchloſſen ſcheint *). Man wird Oeſterreich nicht mehr den Vorwurf

*) Die Zeitungen haben neuerdings von einem Ruſſiſchen Manifeſt berichtet, welches die Unterdrückung der in den kleinen deutſchen Staaten beſtehenden Univerſitäten verlangte; ſodann von der beabſichtigten Gründung einer Ruſſiſchen Centralbuchhandlung in St. Petersburg, welche für die geſammten literariſchen Bedürfniſſe des Reiches ſorgen ſollte; endlich erzählt die Allgem. Zeitung in Beilage zu Nr. 15. d. J. S. 237 Folgendes: „St. Petersburg im Dez. 1849. Unt. 17. (29.) v. M. hat die kaiſerliche Commiſſion der Aufklärung (!) an die Rectoren und Inſpectoren der höheren Erziehungsanſtalten eine Verordnung erlaſſen, nach welcher mit Beginn des Neujahrs 1850 von der IV. Claſſe an bloß adelige Schüler, deren Adel legitimirt iſt, aufgenommen werden. Zu den untern Claſſen dürfen auch Bürgerliche, Söhne von Kaufleuten und Coloniſten, „ja ſogar Judenkinder“ aufgenommen werden, dieſelben werden aber ein höheres, ſpäter feſtzuſetzendes Schulgeld bezahlen.“

Der Nürnberger Kurier (Beil. zu Nr. 9. v. 9. Jan. 1850) läßt ſich Näheres „von der polniſchen Grenze, 3. Jan.“ ſchreiben. Nach dieſem werden in Polen ſämmtliche Lehranſtalten unter militäriſche Disciplin geſtellt, ſo daß jede Civilſchule zugleich eine ſoldatiſche Ausbildung gibt. Die Nichtadeligen können nur bis zur IV. Cl. ſtudiren, müſſen aber ein Schulgeld gegen 200 Rubel Silber jährlich entrichten. Im vorigen Jahre beſtanden acht Univerſitäten, dieß ſchien zu viel zu ſein, die Zahl der Gelehrten wäre zu groß geworden, eine oder mehrere Univerſitäten zu caſſiren ging nicht an, es wurde alſo

machen können, daß es keinen Willen habe, die erkannten Mängel des höheren Schulweſens zu verbeſſern. Vor und nach dem März 1848 hat es die regſte Thätigkeit entfaltet, ſeine Gelehrtenſchulen den Anforderungen der Zeit und den Bedürfniſſen des Lebens gemäß zu geſtalten. Schon im Jahre 1848 war ein „Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtsweſens“ bekannt gegeben; im September vorigen Jahres wurde der Schulplan veröffentlicht, von welchem hier die Rede ſein wird. Wer ſollte nicht dem öſterreichiſchen Staate Glück wünſchen, daß ſeine Regierung die Intereſſen der Bildung ſo eifrig und verſtändig wahrgenommen hat? Wir erkennen dieß gern und vollſtändig an und erklären auf's Beſtimmteſte, daß wir nicht die Abſicht hegen, durch unſere Ausſtellungen das Verdienſt der k. k. Oberſchulbehörde zu ſchmälern oder in Abrede zu ſtellen, ſondern im Gegentheil, den Abſichten derſelben entſprechend ein Scherflein zur gewünſchten allſeitigen Würdigung der gemachten Reformvorſchläge beizutragen. Wenn dann unſer Tadel zuweilen mit Schärfe und Entſchiedenheit laut geworden iſt, ſo geſchah es in der wohlmeinenden Abſicht, denjenigen, die hören wollen, nichts Halbes, Verſchwommenes, Loyales, ſondern das für wahr Erkannte ganz und offen zu ſagen. Uebrigens habe ich mich keines vorgefaßten, einſeitigen Maßſtabes zur Beurtheilung jener Reformvorſchläge bedient, ſondern die gegebenen Verhältniſſe, ſoweit ich mit ſelben bekannt werden konnte, vor Augen gehabt. Wie jede Nation ſich ihr ſittliches und bürgerliches Leben nach verſchieden gegebenen Bedingungen der Geſchichte und Natur des Landes eigenthümlich ausprägt, ſo kann auch das Schul-

befohlen, die Zahl der Studirenden für jede Univerſität auf dreihundert zu beſchränken, u. ſ. w. — Wir führen dieſe Dinge hier auf, um das Verdienſt Oeſterreichs, die von Oſten drohende Barbarei zu dämmen, im gebührenden Lichte erſcheinen zu laſſen. —

weſen eines Staates in ſeinem Werth oder Unwerth nicht nach fremden Bedürfniſſen, ſondern nur nach den gegebenen nationalen und provinciellen Zuſtänden gewürdigt werden. Es wäre ungerecht, die öſterreichiſche Reform nach der preußiſchen, ſächſiſchen, bayeriſchen Elle zu meſſen, gleichwie es umgekehrt als ein Mißgriff bezeichnet werden müßte, wenn man die öſterreichiſche Schule auf preußiſchem, ſächſiſchem, bayeriſchem Fuß einrichten wollte. Dieſe Rückſicht auf Beſtehendes und Gegebenes zu haben, hat mich vorzüglich Arneths intereſſante Schrift: — „Bemerkungen über die Mängel der öſterreichiſchen Gymnaſial-Einrichtung und Vorſchläge zur Verbeſſerung derſelben. 1838. Mit einer Rechtfertigungsbeilage. Linz 1849." — in den Stand geſetzt. Ich verdanke dieſem Buche mehrfache Aufſchlüſſe und habe davon entſprechenden Gebrauch gemacht. — Oeſterreich alſo, das bedächtige, zurückhaltende Oeſterreich hat ſich zu einer den Anforderungen der Zeit entſprechenden Generalreform ſeiner Lehranſtalten entſchloſſen. Dieſer gewiß wohlmeinende Entſchluß drängt mich vor Allem zu einer nicht übel meinenden Bemerkung. Alle Sprünge ſchaden — das hat die allerneueſte Geſchichte an manchem Beiſpiele bewieſen —, wie! wenn dieſer neue Reformplan ein Sprung für die öſterreichiſchen Schulen wäre? Wie! wenn das Erſte und Nothwendigſte zur Durchführung des neuen Planes: eine hinreichende Anzahl entſprechend gebildeter Lehrer fehlte? Wird dieſe Vermuthung nicht durch folgende Stelle bei Arneth S. 11. beſtätigt: „Der gute Erfolg des ganzen Studierens hängt aber vorzüglich von gut unterrichteten, geſchickten und praktiſchen, wohlgeſitteten, wohlmeinenden und berufseifrigen Lehrern von Anfang an ab. Solche zu gewinnen, gibt es bei uns gar keine Anſtalten, ſondern alle Vorbereitung und Bildung dazu wird, wenigſtens in Gymnaſien, Jedem ſelbſt überlaſſen" ꝛc. Und S. 32.: „Es iſt augenſcheinlich, daß zur guten Ausführung dieſes Plans

und zur ſicheren Erreichung ſeiner Zwecke von der dritten Gymnaſialclaſſe angefangen, mehr Kenntniſſe und Geſchicklichkeit und eine größere und höhere Ausbildung bei den Lehrern nothwendig erfordert werden als bisher.“ Daher halten wir für Oeſterreich ein Verfahren für das geeignetſte, welches, zunächſt auf die Bildungsanſtalten und Bildungswege des künftigen Lehrſtandes bedacht, für den Augenblick nur diejenigen offen zu Tage liegenden, dringender Abhilfe bedürftigen Mißſtände, welche allgemein als ſolche bezeichnet werden, beſeitigen, hingegen die Schöpfung eines von Grund aus neuen Schulweſens vorderhand nur anregen und einleiten würde. Die gute Schule ſpringt nicht gleich ihrer Patronin Minerva fertig und wohlgeſtalt aus dem Kopfe Jupiters, und in pädagogiſchen Dingen hilft noch weit weniger als in politiſchen das Schöpferwort. Daher kann ich nicht umhin, ſolche Lehrpläne, welche nicht ſowohl aus einer gewiſſen freien, natürlichen Entwicklung der Schule ſelbſt hervorgehen, als von den oberſten Schulbehörden auf einmal für ganze Länder und Provinzen entworfen und gleichſam octroyirt werden, mit einem gewiſſen Mißtrauen zu betrachten *). Das Gemachte liegt hier ſo nahe dem Machwerk, und welches Machwerk iſt gefährlicher und ſchädlicher als das pädagogiſche? Zwar erhalten wir S. 1. die

*) „Ich geſtehe, keine reine Freude zu empfinden, wenn Staaten ſich der Erziehungsangelegenheiten auf eine Weiſe annehmen, als ob ſie es ſich, ihrer Regierung und Wirkſamkeit, zutrauen, das zu vermögen, was doch allein die Talente, die Treue, der Fleiß, das Genie, die Virtuoſität des Einzelnen erringen, durch ihre freie Bewegung erſchaffen und durch ihr Beiſpiel verbreiten können, und wobei den Regierungen nur übrig bleibt, die Hinderniſſe zu entfernen, die Bahnen zu ebnen, Gelegenheiten vorzurüſten und Aufmunterungen zu ertheilen.“ Worte Herbart's (Allgem. Pädagogik. S. 272.).

Versicherung, der neue Schulplan sei mit Benützung der von allen Gymnasien und höheren Lehranstalten eingegangenen Urtheile und Vorschläge entworfen worden, wogegen jedoch die auffallende Aehnlichkeit vieler Bestimmungen desselben mit preußischen Institutionen einige gerechte Zweifel erheben läßt, obwohl wir keineswegs in Hrn. Scheibert's übertriebene Behauptung einstimmen wollen, daß die neue Organisation der österreichischen Gymnasien der bisherigen preußischen fast so ähnlich sei, wie ein Ei dem andern! *)

Wie weit übrigens das k. k. Ministerium des Unterrichts den rechten Weg eingeschlagen, das Unpraktische gemieden, das Erreichbare angestrebt und Hoffnungen einer schönen Zukunft der österreichischen höheren Schulen erweckt habe, das wird sich als Resultat einer Betrachtung des neuen Schulplans selbst ergeben. Dieser ist unter dem Titel: Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Oesterreich" 260 Quartseiten stark zu Wien in der Hof- und Staatsdruckerei erschienen. Die Absicht der Veröffentlichung: den erfahrenen Schulmännern Gelegenheit zu geben, diejenigen Stellen zu bezeichnen, „wo Abänderungen entweder allgemein oder für eigenthümliche Verhältnisse einzelner Kronländer nothwendig oder wünschenswerth sind," verdient vollste Anerkennung. Das k. k. Ministerium hat damit den geraden, vor Irrungen am sichersten bewahrenden Weg der Oeffentlichkeit betreten und dadurch allein schon die Besorgniß wegen etwaiger Mängel und üblen Folgen des gegenwärtigen Schulplans

*) Welch' bedeutende Differenz z. B. in der Construction des Untergymnasiums obwaltet, hat Scheibert selbst genugsam hervorgehoben. Den Ton des Spottes, welchen die Scheibert'sche Kritik des Entwurfs einigemal anstimmt, haben die Verfasser des österreichischen Entwurfs wahrlich nicht verdient.

insofern beschwichtigt, als in der Veröffentlichung selbst auch der Wille ausgesprochen liegt, gegründete Wahrnehmungen und Ausstellungen zu hören und zu berücksichtigen. „Wer diesen Gedanken gefaßt hat," sagt Scheibert, „den Organisationsplan der gesammten Lehrwelt vorzulegen und ihn einer Kritik bloßzustellen, der hat damit für das gesammte österreichische Schulwesen von vornherein dem Wehen des lebendigen Geistes stattgegeben und dieser Geist wird sich nicht unbezeugt lassen." Nächst diesem bezweckt die Veröffentlichung nach Aussage der „Vorbemerkungen", die Verwirklichung der beabsichtigten Einrichtungen sämmtlichen Gymnasiallehrkörpern dadurch zu erleichtern, daß ihnen zum Voraus eine genaue Kenntniß derselben zu gewinnen ermöglicht wird. Sie sollen die Bedeutung der für das Schuljahr 1850 gemachten provisorischen Anordnungen („welche theils die Vervollständigung der Gymnasien durch Vermehrung ihrer Classen, theils eine Verbesserung des Lehrplans bezwecken") durch die Einsicht in das definitive Ziel, welchem man zustrebt, richtig und vollständig auffassen können. Ich zweifle nicht, die österreichischen „erfahrnen Schulmänner" werden der ersteren verständigen und Vertrauen weckenden Aufforderung ihrer obersten Schulbehörde um so mehr nachkommen, als sich bereits auswärtige Stimmen der Kr tik haben vernehmen lassen, wie die gewichtigen Stimmen der Herren Mützell, Scheibert, Jakobs, Kapff*),

*) J. Mützell: „Ueber den Entwurf" ꝛc. in der Zeitschrift für Gymnasialwesen von Heydemann und Mützell, IV. 1. H., S. 1—44. und Forts. ebendas. 2. H. S. 122 — 128. — Scheibert: „Entwurf" ꝛc. in der Mager'schen Päd. Revue, 24. Bd. Januar-H. S. 13 — 47. — Jacobs: „Bemerkungen über den Entwurf ꝛc., soweit derselbe den mathematischen und naturwissenschaftlichen Gymnasialunterricht betrifft." In der Z. f. G. IV. 2. H. S. 106—122. — Kapff: „Entwurf" ꝛc. in der Päd. Vierteljahrschrift, VI. 1. S. 1 — 24.

welchen ich mich hiemit unter Bezugnahme auf das von ihnen bereits Vorgebrachte anschließe. Des Verdienstes der Arneth'schen Schrift für Kenntniß und Würdigung der österreichischen Reformbestrebungen ist schon Erwähnung gethan. Auch Manschgo's *) Vorschläge sollen nicht unberücksichtigt bleiben. Beide, Arneth und Manschgo, sind einheimische Schulmänner, deren Mittheilungen also für uns Ausländer um so mehr Beachtung verdienen. Deßwegen habe ich auch am Schlusse dieser Abhandlung, um den Gang der Entwicklung nicht zu stören, ein Referat über die Schriften beider Schulmänner gegeben.

Bevor ich zur Besprechung des Planes selbst übergehe, muß ich noch auf etliche, zum Verständnisse desselben in den „Vorbemerkungen" gegebene Erläuterungen aufmerksam machen. Wenn die Lesung classischer Schriftsteller als Hauptzweck der Erlernung der alten Sprachen anzusehen ist, so mußte dem Griechischen eine größere Stundenzahl, als bisher in Oesterreich üblich gewesen, eingeräumt werden. Der richtige Grundsatz: einem Gegenstand entweder so viel Zeit zu gönnen, um Früchte davon zu ernten, oder ihn ganz aufzugeben, verdient auch anderwärts wohl beachtet zu werden. „Uebrigens," sagt der Entwurf (S. 6.), „ist die für beide classische Sprachen bestimmte Stundenzahl kleiner, als es vielleicht von vielen competenten Beurtheilern der Gymnasial-Einrichtungen gewünscht wird; die Erfahrung wird entscheiden, ob eine Vermehrung derselben nothwendig ist. Der Plan baut auf die Wirkungen einer verbesserten Unterrichts-Methode; er nimmt Rücksicht auf den Widerwillen, den eine weit über die gewohnte Zahl hinausgehende Menge wöchentlicher Unterrichtsstunden finden würde, sowie auf die den öster-

*) L. Manschgo: „Wie werden unsere Normal- und Gymnasialschulen besser?" 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1850.

reichiſchen Gymnaſien eigenthümliche Aufgabe, eine Mehrheit im Reiche gangbarer und häufig den Schülern nothwendiger Landesſprachen zu lehren.“ Das eigentliche Motiv jener Beſtimmung einer verhältnißmäßig kleinen Stundenzahl für die claſſiſchen Sprachen erfahren wir S. 9.: „Als den Gegenſtand, in welchem an Gymnaſien gleichſam der Schwerpunct des ganzen Unterrichts zu ruhen habe, hat man bekanntlich die claſſiſchen Sprachen angeſehen; die Durchführung jenes Gedankens wurde aber allerwärts immer ſchwieriger, je mehr Raum und ſelbſtſtändige Geltung die ſogenannten Realien forderten und ſich zu erobern verſtanden, und ſie iſt gegenwärtig unmöglich..... Der vorliegende Lehrplan verſchmäht in dieſer Beziehung jeden falſchen Schein, ſein Schwerpunct liegt nicht in der claſſiſchen Literatur, noch in dieſer zuſammen mit der vaterländiſchen, ſondern in der wechſelſeitigen Beziehung aller Unterrichtsgegenſtände aufeinander.“ Ich halte zwar die Stundenzahl für das Griechiſche im Verhältniſſe zu den geſtellten Forderungen für zureichend, zumal die vorausgehende mehrjährige Behandlung des Lateins der Erlernung des Griechiſchen allen Vorſchub leiſtet; dagegen kommt mir die Stundenzahl für das Latein (8 St. in I., 6 St. in II. Claſſe) gegenüber der Forderung, daß in der III. Claſſe die Lectüre des C. Nepos ſtattfinden ſoll, bedenklich vor, um ſo mehr, als in den beiden vorausgehenden Claſſen nur die Formenlehre abſolvirt und erſt in der III. Claſſe, alſo zugleich mit Nepos, die Caſuslehre begonnen wird. Unſere bayeriſche, auf eine weit größere, ja übermäßige Stundenzahl geſtützte Erfahrung ſträubt ſich dagegen und bezweifelt die Ausführbarkeit der vorgeſchlagenen Anordnung trotz allen Wirkungen einer verbeſſerten Unterrichtsmethode. Ich erkenne gern die von den Realien und den Landesſprachen hergenommenen Motive einer Beſchränkung der Stundenzahl des Lateiniſchen, glaube jedoch, man

dürfe dem „Widerwillen", den eine Vermehrung der wöchentlichen Unterrichtsstunden erzeugen könnte, nicht die erfolgreiche und fruchtbare Betreibung eines Hauptlehrfaches zum Opfer bringen. Hat man die Berechtigung neuer Lehrstoffe anerkannt, so muß man sich auch zur genügenden Vermehrung der Lehrstunden entschließen, ganz nach dem vom Entwurfe selbst ausgesprochenen Grundsatze: einen Gegenstand lieber ganz aufzugeben, als Halbes zu leisten und unreife Frucht zu ernten. — Das aufrichtige Geständniß des Entwurfs, der Schwerpunct seines Lehrplans liege nicht in der classischen Literatur, ist wohl nicht geeignet, demselben Freunde unter den Philologen der strengen Observanz zu gewinnen. Vielleicht hätten manche zartere Seelen ohne diese Erklärung an dem Inhalte des Planes selbst weniger Anstoß genommen.

Die Bestimmung des Entwurfes, daß jedes Gymnasium sämmtliche „in dem Kronlande, wo es sich befindet, lebende Sprachen und auch die deutsche" lehren solle, diese Bestimmung läßt keinen Zweifel mehr übrig, daß Oesterreich seine Stellung als deutsche Macht, als Träger deutschen Wesens und deutscher Bildung nach Osten vollkommen erfaßt habe und zu behaupten entschlossen sei. Sehr gut ist diese Ausnahmsstellung der deutschen Sprache für nichtdeutsche Kronländer S. 6. gerechtfertiget; es sei das keine Ungleichheit des Rechtes, sondern des Bedürfnisses; denn es ist ein Bedürfniß der allgemeinen Bildung, daß, wenn Schüler Zeit und Mühe auf Erlernung einer zweiten lebenden Sprache neben ihrer Muttersprache verwenden wollen (die Erlernung ist den Schülern freigestellt), ihnen die Möglichkeit geboten sei, sich durch diese Sprache zugleich eine Literatur zugänglich zu machen, welche an Reichthum und Bildungskraft sowohl in ästhetischer als in wissenschaftlicher Beziehung vor vielen ausgezeichnet ist. Ich begrüße freudig diese thatsächliche Kundgebung deutscher Gesinnung in Oesterreich

und erkenne mit einem wackeren Manne, — der uns neuerdings in der Allgem. Zeitung (Beil. zu Nr. 29., 1850.) die öſterreichiſche Schulreform als Spiegel vorgehalten — „das edle Streben jener Männer, welche den braven und ausharrenden Bewohnern der alten Oſtmark, den vielfach bedrohten Wächtern deutſcher Geſittung und Bildung, gegen den anſchwellenden, nach Beute lüſternen Nachbarn, die Möglichkeit verſchaffen wollen, ſowohl durch die Schule ſich für den Ernſt des Lebens vorzubereiten, als durch unverkürzte Theilnahme an dem großen Schatz deutſcher Wiſſenſchaft der gemeinſamen Mutter, die ſo lange nach ihren verlornen Söhnen ſucht, ſich innig wieder anzuſchließen.“

Eine für Oeſterreichs Schulen neue Einrichtung: das Fachlehrerſyſtem, vielleicht eines der weſentlichſten Unterſchiedsmomente norddeutſcher und ſüddeutſcher (wenigſtens öſterreichiſcher und bayeriſcher) Schulen, kommt S. 9. zur Sprache. Nachdem ich durch eigene, mehrjährige Anſchauung Claß- und Fachlehrerſyſtem kennen gelernt habe, halte ich ein Fachlehrerſyſtem mit den „Modificationen, welche die Einheit des pädagogiſchen Einwirkens auf die Schüler verlangt“, für die richtige Mittelſtraße zwiſchen beiden Extremen. Bei dem Intereſſe, welches dieſe Frage für öſterreichiſche und bayeriſche Collegen hat, dürfte eine kurze Recapitulation des Für und Wider nicht unerwünſcht ſein. Wenn das Verlangen einer Mehrberückſichtigung der ſogenannten Realien allen Redensarten der Gegner zum Trotz nicht abgewieſen werden kann, wenn die Naturwiſſenſchaften, die modernen Sprachen und die Mutterſprache intenſiver und extenſiver ſollen betrieben werden, ſo iſt die unmittelbarſte Folge dieſer Ausdehnung des Lehrſtoffs eine Abänderung des Claſſenlehrerſyſtems, wie ſolches bisher noch mehreren Schulplänen zu Grunde lag. Nun fragt es ſich: ſoll das Fachlehrerſyſtem an deſſen Stelle treten?

Unter Fachlehrerſyſtem verſtehen wir bekanntlich jene Einrichtung, welche nicht bloß Nebenfächer, wie Franzöſiſch, Hebräiſch ꝛc., ſondern die einzelnen Lehrgegenſtände je einzelnen Lehrern für mehrere Claſſen zutheilt. Bei dieſem Syſtem iſt es möglich, daß irgend ein Hauptlehrfach in die Hände eines ungeſchickten, mittelmäßigen Lehrers kommt; wird nun die Wirkſamkeit eines ſolchen Mannes etliche Claſſen hindurch fortgeſetzt, welcher Gräuel der Verwüſtung mag in zwei oder drei Jahren wahrgenommen werden? Je länger eine Anzahl Schüler das Unglück hat, an einen ſolchen Fachlehrer angeſchmiedet zu ſein, um ſo ſchwerer wird ſich der angerichtete Schaden durch einen nachfolgenden Lehrer wieder gut machen laſſen. Beim Claßlehrerſyſtem kann der ſchwache oder mittelmäßige Lehrer leicht durch einen tüchtigeren Nachfolger paralyſirt, revidirt und aufgewogen werden; der Schaden iſt nicht unheilbar, die Lücken können noch ausgefüllt werden. Ein anderer Nachtheil des Fachlehrerſyſtems liegt in der Schwierigkeit des gleichmäßigen Zuſammenwirkens aller Hauptlehrfächer. Nicht alle Lehrer eines Gymnaſiums werden gleichmäßig befähigt ſein, der eine wird ſeinen Unterricht anziehender, fruchtbarer machen können als der andere. Dieſer weiß z. B. Aufmerkſamkeit und Fleiß für die trockenſten grammatiſchen oder mathematiſchen Erklärungen zu gewinnen, jener iſt kaum im Stande, ein Intereſſe für Geſchichte, Erdkunde, Naturlehre hervorzulocken. Die Folge deſſen iſt ein bedeutender Fortſchritt der Schüler in dem einen, eine merkbare Vernachläſſigung in dem andern Fache. Ich kenne eine Lehranſtalt, an welcher die Schüler der oberen Claſſen ſehr gute Lateiner, mittelmäßige Griechen, ſchlechte Mathematiker waren. Der Fachlehrer für das Latein übertraf ſeine Collegen nicht nur an Lehrgeſchick, ſondern auch an Energie und Autorität den Schülern gegenüber, woher es kam, daß dieſe dem Latein mehr Zeit und Aufmerkſamkeit ſchenkten. Der Profeſſor der Mathematik war

ein Gelehrter, aber kein Lehrer *). An einer andern Anſtalt fand ein anderes Verhältniß ſtatt. Da gab es gute Griechen, minder gute Lateiner, ſchlechte Geſchichtskenner; Alles in Folge eines Syſtems, bei welchem es ſchwer iſt, die harmoniſche Wirkſamkeit aller Unterrichtsfächer, welche dem Zwecke des Gymnaſiums entſpricht, herzuſtellen. Das Fachlehrerſyſtem dient mehr der Wiſſenſchaft als der Schule, wie es denn auch dem pädagogiſchen Zwecke dieſer wenig zuſagt. Nach jeder Stunde beinahe kommt ein anderer Lehrer in die Claſſe, keiner iſt zur Geſammtſorge für die Erziehung der Schüler verpflichtet, keiner kann einen beſtimmten Erziehungsplan frei, ſyſtematiſch, conſequent verfolgen, ſechs andere treiben mit ihm vielleicht nach differenten Grundſätzen daſſelbe Geſchäft. Wie kann der Bau, an welchem ſo viele Baumeiſter ſchaffen, ein ſchöner, regelmäßiger werden? Dieſen Erwägungen zufolge hat man ſich längſt beſtrebt, etwas Beſſeres an die Stelle des Fachlehrerſyſtems zu ſetzen. Iſt nun dieſes Beſſere das Claßlehrerſyſtem? Das Claßlehrerſyſtem gewährt allerdings den Vortheil, daß die Erziehung einig, ganz, energiſch betrieben werden kann. Auch entſpricht dieſe Einrichtung, wie ſchon geſagt, ſehr gut dem auf gleichmäßige Entwicklung aller Seelenkräfte gerichteten Zwecke der Gymnaſialbildung; aber ſie entſpricht durchaus nicht mehr den Anforderungen, welche an den Lehrer in Bezug auf Kenntniß der einzelnen Unterrichtsfächer geſtellt werden. Das Claßlehrerſyſtem entſtammt einer Zeit, wo manche der jetzt zu Wiſſenſchaften ausgebildeten Gymnaſialdisciplinen entweder noch gar nicht oder nur als ſchwache Anfänge vorhanden waren. Die meiſten dieſer Wiſſenſchaften erfordern jede ihren Mann, wie die Mathematik,

*) Ein Gelehrter aber kein Lehrer, — kommt noch öfters vor; das machen die ſchönen Examina, wo man Wochen lang das Wiſſen des Candidaten erforſcht und an das pädagogiſche Können nicht zu denken ſcheint.

die Naturwiſſenſchaft, die Geſchichte, die griechiſche, die lateiniſche, die deutſche Philologie ꝛc. In den unteren Claſſen, wo der Unterricht noch elementar iſt, mag allerdings der Claßlehrer allen Lehrgegenſtänden gewachſen ſein, aber in den mittleren und höheren Claſſen wird tiefere Einſicht, umfaſſende Kenntniß einzelner Lehrfächer unerläßlich, wenn nicht der Unterricht oberflächlich und dürftig werden ſoll. Ein unbeſchränktes Claßlehrerſyſtem gereicht hier dem Lehrer zur Plage, den Schülern zum Schaden. Selbſt dem eifrigſten und ſtrebſamſten Lehrer wird es bei aller Anſtrengung ſchwerlich gelingen, mehrerer Wiſſensgebiete, wie z. B. der griechiſchen, lateiniſchen, deutſchen Philologie und Geſchichte, ſo mächtig zu werden, daß er den Stoff vollkommen beherrſcht und nach Grundſätzen der Methode mit Klarheit und Leichtigkeit für die Schule zu gebrauchen verſteht *). Der Univerſitätslehrer arbeitet nur für Eine Wiſſenſchaft und hat hinlänglich Muße dafür; der Gymnaſiallehrer ſoll ſich in mehreren Wiſſenſchaften gleichmäßig fortbilden und hat täglich 4—5 Stunden auf Unterricht, 2—3 Stunden auf häusliche Correcturen zu verwenden. Die eifrigſten Lehrer müſſen ſich dabei entweder ruiniren oder mit der Zeit gleichgiltig werden, weil ſie die Erfolgloſigkeit eines Ringens mit dem Unmöglichen ſehen, und wenn dann zuweilen die Leiſtungen ſolcher Männer noch dazu mit dem Gemeinſpruche: In omnibus aliquid et in toto nihil gewürdigt werden, ſo muß den unver-

*) „Es iſt unſer erſtes Unglück," ſagt Mager (Revue IX. 57.), „daß diejenigen, welche in Deutſchland das Schulregiment führen, noch immer nichts von Fachlehrern für die oberen Claſſen der Gelehrten- und Bürgergymnaſien hören mögen, ſondern fortwährend annehmen, ein Schulmann, der den Sophocles und Horaz erklären kann, müſſe darum auch ein deutſches Buch erklären und nebenbei jede beliebige Wiſſenſchaft und Kunſt (ausgenommen die Mathematik) lehren können."

ſtändigen Tadlern bedeutet werden, daß ihr Sprüchlein richtig, jedoch keineswegs den Lehrern, ſondern dem Syſtem gebühre, deſſen Opfer ſie ſind: dem Claßlehrerſyſtem *).

*) Nachdem der alte Streit über Claß- und Fachlehrerſyſtem eine Zeit lang geſchwiegen, haben ſich neuerdings, wie bei der allgemeinen Aufregung aller Schulfragen nicht anders zu erwarten, auch wieder Stimmen für das Claßlehrerſyſtem erhoben. Unter dieſen Dr. Klopp in Nr. 8 und 9. der „Blätter für das geſammte Schulweſen des Hannover'ſchen Landes. Redigirt von Dr. E. Hummel, Göttingen, 1848 und 49." Daſſelbe Blatt bringt übrigens in Nr. 14—17. eine Entgegnung: „Ueber Claſſen- und Fachſyſtem" von K. F. H., worin manches Treffliche zu Gunſten eines modifizirten Fachſyſtems geſagt iſt. So hatte Klopp den Vorſchlag gemacht, daß die Schüler je 4 Jahre lang durch die unteren Claſſen von einem Lehrer geführt werden ſollten. Sein Gegner gibt ihm aber zu bedenken, ob dann nicht aus jeder Schule ebenſoviele unabhängige Privatanſtalten geſchaffen würden, als Lehrer ſeien, ob dann nicht die Schüler durch jahrelangen Anſchluß an einen Lehrer einſeitig und befangen, je nach Beſchaffenheit ihres Lehrers durch den reinen Zufall des Jahrescurſus, in den ſie fielen, bevorzugt oder hintangeſetzt, gut gebildet oder vernachläſſigt würden. — Eine glänzendere Vertheidigung des Claßlehrerſyſtems hat der Graf Vincenz Piccolomini in ſeiner Schrift: „Ueber Erziehung und Unterricht im Penſionate zu Freiburg in der Schweiz" gegeben. Nachdem dieſe Apologie in dem Buche von Arneth wieder abgedruckt worden, ſomit den öſterreichiſchen Schulmännern nicht fremd bleiben wird, werden einige Bemerkungen darüber hier nicht überflüſſig ſein. Wenn Piccolomini vom Fachſyſteme ſagt: „wir werden jetzt verſchiedene Charaktere, verſchiedene Unterrichtsmethoden erhalten, ein Lehrer wird ſanft und freundlich ſein, der andere ſtreng und düſter," ſo frage ich, ob das nicht beim Claßlehrerſyſtem ebenſo der Fall ſein könne und ob dann die Folgen nicht ſchlimmer ſein müßten, wenn Schüler 4—6 Jahre lang in allen Lehrfächern an einen und denſelben Lehrer gefeſſelt ſind? Iſt dieſer einzige ſtreng und düſter, ſo wird eine ganze Claſſe dazu verurtheilt, die Folgen jenes Temperaments zu büßen. Wenn Piccolomini ferner vom Fachſyſteme ſagt: „Das nie aufhörende Abwechſeln ſo vieler Profeſſoren ermüdet," ſo

Sind demnach beide Syſteme in ihrer Einſeitigkeit ſchädlich, ſo fragt es ſich: gibt es eine Modalität, die Vorzüge beider ohne die Nachtheile des einen oder des andern zu vereinigen? Ja, es gibt eine ſolche; es iſt diejenige, welche der neue öſterreichiſche Schulplan einzuführen beabſichtigt: „ein Fachlehrerſyſtem mit den Modificationen, welche die Einheit des pädagogiſchen Einwirkens auf die Schüler verlangt“ *). Die vorzüglichſte dieſer Modi-

gilt ja dieß weit mehr vom Claßlehrerſyſtem, wie ſchon Quinctilian I, 12, 5. bemerkt: Quis non obtundi possit, si per totum diem cujuscunque artis unum magistrum ferat? Was von der Nachtheiligkeit des Fachlehrerſyſtems für den Religionsunterricht geſagt wird, dieſer werde dadurch Fach, Nebengegenſtand, wie Geographie, Arithmetik, ſo iſt dieſer Einwand nicht ungegründet, hat aber leider auch volle Geltung bei dem bisherigen Claßlehrerſyſtem, wo um der weltlichen Lehrer willen jener Unterricht an einen Religionslehrer übertragen iſt. P. will ihn von den Claßlehrern gegeben wiſſen, das geht bei unſern gegenwärtigen Einrichtungen nur an ſolchen Gymnaſien an, welche mit Welt- oder Ordensgeiſtlichen beſetzt ſind. Wenn ein Hauptnachtheil des Claßlehrerſyſtems: die Möglichkeit, daß ganze Claſſen mittelmäßigen oder ſchwachen Lehrern zufallen und dadurch in ihrer Bildung verkürzt und beeinträchtigt werden, wenn dieſer Nachtheil von Piccolomini überſehen worden, ſo können wir das allerdings ſehr begreiflich finden. P. hatte das Jeſuitengymnaſium zu Freiburg vor Augen, an dieſem wie an andern Ordensgymnaſien fällt jene Befürchtung dadurch weg, daß der Ordensobere über die ihm untergebenen Lehrer frei verfügen, einen ſchwachen ſogleich entfernen und einen beſſeren an deſſen Stelle ſetzen kann. Allein das iſt bei weltlichen nur auf dem Wege des Rechts amovibien Lehrern anders, daher dann jener Nachtheil des Claßlehrerſyſtems nicht ſo leicht zu beſeitigen.

*) An der Mehrzahl deutſcher Gymnaſien beſtand ſchon längſt ein modifizirtes Fachlehrerſyſtem. Die Conferenz der preußiſchen Schulmänner hat es nicht verworfen, der „Entwurf einer neuen Schulordnung für die gelehrten Anſtalten Würtembergs“, ſowie der Entwurf zur Reor-

ficationen ist das Classenordinariat. Für jede Classe ist in der Regel derjenige Lehrer, welcher die meisten Unterrichtsstunden in ihr hat, Ordinarius (Classenvorstand, Classenlehrer). Er hat nach §. 97. die Aufgabe, den Einheitspunct für die seiner speciellen Obhut anvertraute Classe in wissenschaftlicher und disciplinärer Hinsicht zu bilden. Diese Aufgabe enthält folgende Verpflichtungen:

a) Für die an derselben Classe mitwirkenden Collegen veranlaßt er die zum harmonischen Zusammenwirken nothwendigen Besprechungen und Verabredungen über das Maß der in den einzelnen Lehrgegenständen aufzugebenden Arbeiten, um dadurch ebensosehr der Ueberbürdung der Schüler oder der Häufung der Arbeiten auf denselben Tag, als einem erschlaffenden Mangel an häuslicher Beschäftigung vorzubeugen; ferner über das Ineinandergreifen derjenigen Lehrgegenstände, welche eine Beziehung auf einander zulassen, und über die gleichmäßige Handhabung der Disciplin. Er zieht ferner alle Mittheilungen seiner Collegen über wissenschaftliche und sittliche Haltung der Schüler seiner Classe ein, was in den untersten Classen alle Wochen, in den mittleren und oberen alle zwei Wochen geschieht.

b) Den Schülern gegenüber vertritt er vornämlich das Gesetz und die erziehende Autorität der Schule. Er hat die Pflicht, Entschuldigungen der Schüler über vorgekommene Versäumniß der Lehrstunden entgegenzunehmen, über welche er, ohne weitere Anzeige der einzelnen Lehrer, aus dem Classenbuche Kenntniß erhält, und das Recht, zum Wegbleiben von einzelnen Stunden, wo dasselbe einen Tag nicht überschreitet, auf hinreichende Gründe Erlaubniß zu geben. — Er

ganisation des Nassau'schen Schulwesens (s. Zeitschrift von Mützell und Heydemann III, 10. S. 841.) haben es beibehalten, deßgleichen waren die vielen in jüngster Zeit abgehaltenen Lehrerversammlungen erklärter Weise oder stillschweigend damit einverstanden.

hat auch diejenigen Rügen an die Schüler auszusprechen, welche sich nicht bloß auf einen speciellen Lehrgegenstand, oder eine einzelne Lehrstunde beziehen, und hat von jeder durch einen andern Lehrer verfügten Strafe Kenntniß zu erhalten. Er hat den Aeltern und ihren Stellvertretern erforderliche Mittheilungen zu machen; endlich die Redaction der Zeugnisse nach Benehmen mit seinen Collegen zu besorgen *).

Zu dieser im Classenordinariate gegebenen Modification des Claßlehrersystems kommt dann als weitere Vermittlung mit dem Claßlehrersystem die dem Director zustehende angemessene Vertheilung der Lehrfächer hinzu, wie solche im §. 96. angedeutet wird. Es soll nämlich bei dieser Vertheilung auch der innere Zusammenhang der Lehrgegenstände, z. B. zwischen der Muttersprache und einer classischen Sprache, der alten Geschichte und der Lectüre historischer Classiker, der neuen Geschichte und Literatur, beachtet werden. Endlich werden die regelmäßig wiederkehrenden Conferenzen und der Director selbst, dessen Aufgabe es ist, die ungleichartig oder gar widerstrebend wirkenden Lehrkräfte auszugleichen und anzunähern, zu jener Vermittelung nicht wenig beitragen können **).

*) Ich verweile absichtlich bei dem im Entwurfe entwickelten Begriffe des Classenlehrers oder Ordinarius etwas länger, da dieser Begriff für österreichische und bayerische Schulmänner ein neuer, wenigstens durch Anschauung und Praxis noch ungekannter ist.

**) Es dürfte auch für den Zweck der Einigung zu empfehlen sein, wenn sich die Lehrer auf ihrem eigentlichen Berufsfelde, in der Schule begegnen würden, wenn die Stunde des einen dem andern zugängig und offen wäre, damit er die pädagogische Weise des Collegen kennen lernen könnte, wodurch ein Grund weiterer Verständigung über Methode und Disciplin gelegt würde. Fern sei aber dabei alles Geltendmachen der Wissenschaft des Einen oder des Andern, das zerstört alle Einigkeit, alle Collegialität. W. Langbein, Päd. R. XIII. S. 1.

2. Allgemeine Bestimmungen.

Der §. 1. bestimmt den Zweck der Gymnasien: „1. eine höhere allgemeine Bildung unter wesentlicher Benützung der alten classischen Sprachen und ihrer Literatur zu gewähren, und 2. hiedurch zugleich für das Universitätsstudium vorzubereiten."

Ueber diesen §. läßt sich Viel und Wenig sagen, je nachdem man sich auf den principiellen Krieg über den Zweck der Gymnasialbildung einläßt oder nicht. Ich ziehe das Letztere vor und wünsche nur mit Scheibert, man möge einmal den vagen, relativen Begriff von allgemeiner Bildung, woraus sich gar nichts, wenigstens nicht die Nothwendigkeit einzelner Gymnasial-Lehrfächer ableiten und rechtfertigen läßt, durch klare Bestimmungen erläutern oder ersetzen. So lange dieser Begriff beibehalten wird, kann ich auch das Wort „gewähren" nicht [mit Mützell*)] anstößig finden, erstlich: weil das

*) Nach Mützell sollen die Gymnasien eine höhere Bildung nicht gewähren, sondern nur anbahnen, vorbereiten und die Mittel dazu bieten.

Gymnaſium ebenſowohl eine relativ höhere allgemeine Bildung gewährt, als von dem Untergymnaſium oder der Lateinſchule eine relativ niedere allgemeine Bildung gewährt, oder wenigſtens häufig gefordert wird; zweitens: weil das neue öſterreichiſche Gymnaſium des Entwurfs durch den philoſophiſchen Lehrcurſus erweitert bis dahin geht, wo auch anderwärts die allgemeine Bildung beſchloſſen und das eigentliche Fachſtudium begonnen wird.

Durch §. 3. wird Jedermann berechtigt, ein Gymnaſium zu errichten. Das klingt freilich wie belgiſche und nordamerikaniſche Lehrfreiheit ohne Garantieen für ſittliche und wiſſenſchaftliche Tüchtigkeit der Lehrer. Allein ſo hat es der öſterreichiſche Entwurf nicht gemeint. Denn abgeſehen davon, daß derſelbe die Errichtung eines Privatgymnaſiums an die Genehmigung des Unterrichtsminiſteriums und die Vorſchriften des Unterrichtsgeſetzes knüpft, ſo heißt es ja ausdrücklich in §. 103.: „Niemand darf an einem Gymnaſium, welches nicht Staatsgymnaſium iſt, als Lehrer oder Director beſtellt werden, außer er beſitzt die Befähigung, die gleiche Stelle an einem Staatsgymnaſium zu bekleiden.“ Inſofern ſtimmt alſo der §. 3. nicht mit den von Hrn. Mützell angezogenen Art. II. §. 13. der belgiſchen Verfaſſung und §. 22. des Verfaſſungsentwurfs der preußiſchen Nationalverſammlung von 1848, ſondern mit §. 23. der deutſchen Grundrechte überein, wo es heißt: „Unterrichts- und Erziehungsanſtalten zu gründen, zu leiten und an ſolchen Unterricht zu ertheilen, ſteht jedem Deutſchen frei, wenn er ſeine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewieſen hat.“ Es iſt natürlich zu wünſchen, daß der §. 3. diejenige Faſſung erhalte, welche der ihm aus §. 103. zukommenden Ergänzung gemäß iſt.

Stellen wir nun mit dem eben beſprochenen Paragraphen den ihm vorausgehenden §. 2. zuſammen. Dieſer lautet: „Keine Lehranſtalt darf den Namen eines Gymnaſiums

führen, wenn ihre Einrichtung nicht der in diesem Gesetze vorgeschriebenen in allen wesentlichen Punkten entspricht." Hier haben wir auf einmal statt der vorgedachten vernünftigen Lehrfreiheit einen merklichen Ansatz von Lehrunfreiheit. Was man mit Recht im Interesse der Bildung und Erziehung vom Staate fordern kann: er wolle der Schule mehr Selbstständigkeit und Freiheit ihrer inneren Bewegung und Entwicklung gestatten, — das wird gerade durch diesen §. dem österreichischen Schulleben versagt. Oder hätte man vielleicht von einer freisinnigen Bestimmung der Begriffe: wesentlich und unwesentlich noch Etwas zu hoffen? Wenn im §. 51. die äußerliche Beschaffenheit der Schülerhefte bestimmt wird und dann „dem Ermessen des Lehrkörpers überlassen bleibt, ob man für das Obergymnasium zweckmäßig findet, das Schreiben der Arbeiten auf einzelne Bogen zu gestatten," (!) so kann wohl kein Zweifel obwalten, in welchem Sinne die „wesentlichen Punkte" zu verstehen seien. Ein Lehrplan aber, welcher das Unterrichts- und Erziehungsgeschäft bis auf solche Kleinigkeiten normirt, läßt dem Lehrer nichts mehr übrig, als sein tägliches Pensum auf der Maschine des Reglements mit Geduld und Ergebenheit abzuspinnen. Wenn vollends ein solcher Lehrplan als gemeinsame Norm für alle Studienanstalten eines großen Reiches vorgeschrieben wird, so kommen zu den eben geschilderten Uebeln noch die schlimmen Folgen des an und für sich falschen und verderblichen Uniformirungssystems hinzu. Man hört gegenwärtig von wohlgesinnten und conservativen Männern das System der büreaukratischen Centralisirung und Uniformirung als eine vorzügliche Ursache der vorhandenen Mißstände bezeichnen. *) Wo die Eigenthümlich-

*) Ich mache auch hier wieder auf die von Sr. Majestät dem Könige von Bayern gekrönte Preisschrift des Freiherrn v. Holzschuher

keiten der Stämme und Provinzen auf dem Prokruſtesbett einer aprioriſchen Theorie zugeſchnitten werden, da läßt ſich auch nichts Anderes, als etwas Unnatürliches, Verſtümmeltes, Ungerechtes erwarten. Wenn daher ſogar ein preußiſcher Profeſſor (Scheibert) hinſichtlich des neuen öſterreichiſchen Schulplans die Bedenklichkeit äußert: „ob nun die preuſſiſchen engen Uniformen dem Oeſterreicher mit ſeiner Behäbigkeit (wir ſagen noch ſpeciell: dem Ungarn, dem Italiener, dem Tiroler) ſo recht zuſagen werden?“ ſo möchte dieſe Bedenklichkeit in der That etwas bedenklich ſein.

§. 4. „Das vollſtändige Gymnaſium beſteht aus acht Claſſen, deren jede einen Jahrescurſus bildet; es zerfällt in das Unter- und Obergymnaſium von je 4 Claſſen.“ Betrachten wir die einzelnen Hauptbeſtimmungen dieſes §.: 1) die Zahl der Claſſen, 2) die Theilung der Anſtalt in Ober- und Untergymnaſium. Was 1) die Zahl der Claſſen angeht, ſo wurde die Vermehrung der früheren 6 auf 8 Jahrescurſe durch die Anfügung der beiden philoſophiſchen Curſe veranlaßt, eine Maßregel, welche auch in Bayern ſchon gewünſcht worden iſt, da man weiß, welchen Erfolg für Bildung und Sitte die bisherigen philoſophiſchen Curſe an der Univerſität gehabt haben. Was Arneth (S. 13.) zur Begründung dieſer Abänderung, welche auch ſeinem Plane eigen iſt, vorbringt, will ich mit kurzen Worten wiedergeben. Der philoſophiſche Curs, welcher auf die Humanitätsclaſſen folgt, ſoll als Vorbereitungsſtudium zu

aufmerkſam („Die materielle Noth der untern Volksclaſſen und ihre Urſachen.“ Augsburg, Rieger 1850.), deren Grundgedanke die Forderung zu ſein ſcheint, alle Verhältniſſe des ſtaatlichen Lebens nicht nach gemeinſamen theoretiſchen Normen, ſondern nach ihren Eigenthümlichkeiten zu behandeln.

den Fachstudien nur diejenigen Gegenstände und zwar so abhandeln, wie es dessen Begriff eines vorbereitenden Curses für die Fachstudien erfordert, also nur die Hauptsachen, Hauptlehren, Hauptnachweise, nicht die Gegenstände in ihrem ganzen Umfang und ihrer wissenschaftlichen Ausführlichkeit. Allein mit diesem abhängigen und bedingten Zweck der philosophischen Studienabtheilung will man noch den selbstständigen verbinden, sie selbst als Facultäts- oder Fachstudien und ihre Gegenstände als Zweck an sich zugleich zu behandeln, was unvereinbar und unerreichbar scheint. „Denn während das philosophische Studium als Vorbereitung zu den Fachstudien nur die nöthigen Vorkenntnisse zu denselben, also auch zu den philosophischen selbst enthält, müßte es, wenn es zugleich Fachstudium sein soll, doch alle zu diesem Fache gehörigen Wissenschaften ausführlich und vollständig, theoretisch und practisch lehren." Man handelt deßwegen gegenwärtig die philosophischen Wissenschaften zum Theil sehr ausführlich ab. Aber als bloße Vorbereitung zu den Berufsstudien ist das viel zu viel und zu früh, da die Humanisten noch nicht reif und vorbereitet und also auch nicht empfänglich genug sind. Und doch ist es als Facultäts- oder Fachstudium viel zu wenig, weil doch daraus keine Mathematiker, Physiker u. s. w. von Profession hervorgehen. Demgemäß ist die Besetzung der philosophischen Lehranstalten an der Universität zu reich und der Aufwand für dieselbe als bloße Vorbereitungsanstalt zu groß. Man sollte das eigentliche philosophische Fachstudium gleich den übrigen Facultätsstudien mit selbstständigem Zwecke einrichten und behandeln, das philosophische Vorbereitungsstudium aber als eigene, zu den philosophischen, wie zu den andern Facultätsstudien vorbereitende Anstalt gestalten. Es wäre darum nicht zu fürchten, daß auf diese Weise das philosophische Facultätsstudium an Universitäten ziemlich verwaist werden dürfte; jetzt sind nur gar zu Viele in der Facultät, so daß

ſchon deßwegen die Mehrzahl wenig profitirt, von andern Nachtheilen einer ſolchen Ueberhäufung zu ſchweigen."

Ich füge dieſen Bemerkungen Arneths noch einige Erläuterungen hinzu. Auch der Entwurf geht (S. 2.) von der Anſicht aus, daß dieſe philoſophiſchen Curſe ihrer Natur nach eine Fortſetzung der Gymnaſien, alſo naturgemäß mit denſelben zu verbinden ſeien. Sie ſind unverkennbar ein Vorbereitungs- und Durchgangsſtudium zum Fachſtudium. Dieſem Zwecke entſpricht es jedoch keineswegs, wenn die einzelnen Disciplinen ſo behandelt werden, daß ſie zugleich dem anderen, weſentlich verſchiedenen Zwecke: philoſophiſcher Fachſtudien dienen. Es wird zum Beiſpiel dieſe oder jene philoſophiſche Wiſſenſchaft (exempla sunt odiosa) ſo ausführlich bevorwortet und eingeleitet, daß man am Ende des zugemeſſenen, durch erkleckliche academiſche Ferien noch bedeutend verkürzten Jahrescurſes kaum des Anfangs Ende errungen hat. Academiſche Lehrer haben dieſes Verfahren vielleicht durch die Bemerkung zu rechtfertigen geglaubt, daß es ſich nicht ſowohl darum handle, den Jünglingen Wiſſenſchaften, als vielmehr wiſſenſchaftlichen Geiſt beizubringen. Mit dieſer Redensart iſt aber den jungen Leuten, welche außer dem wiſſenſchaftlichen Geiſte auch poſitives Wiſſen, wiſſenſchaftliche Kenntniſſe nöthig haben, ſchlecht gedient. Wenn ſie nicht in dieſen Jahren jene philoſophiſchen Wiſſensgebiete durchlaufen und davon das Weſentliche und Hauptſächliche ſich eigen machen, wann ſollten ſie denn in ſpäteren Jahren der Fachſtudien oder des Geſchäftslebens Zeit dazu finden? Werden ſie dann die begonnenen Wiſſenſchaften, von denen ſie nur mit Einleitung, Allgemeinem, Prolegomenis bekannt geworden ſind, fortzuſetzen Luſt und Muße haben? Dazu kommt noch, daß die zu ausgedehnt behandelte Wiſſenſchaft oft von vornherein in ſo hoch wiſſenſchaftlicher Sprache und Weiſe vorgetragen wird, daß die auf ſolche Erhabenheit noch wenig gefaßten academiſchen Neulinge geraume Zeit zu

thun haben, um ſich nur durch die Felſenpforte der Form zum Verſtändniſſe des Inhalts durchzuhauen. Wie viele Studirende büßen dann dieſe in der Organiſation der Schulen begründete Kluft zwiſchen Gymnaſium und Univerſität dadurch, daß ſie nach einem Jahre philoſophiſcher Studien oft nicht viel mehr als einen leiſen Anflug von philoſophiſchen Schneeflocken davontragen, welche leider gar bald in der Mittagshitze des Lebens zu Waſſer werden. Wenn demgemäß Arneth den Wunſch ausſpricht, es möge in der philoſophiſchen Studienabtheilung eine vorbereitende Lehranſtalt von der philoſophiſchen Fachlehranſtalt ausgeſchieden werden, und wenn der Entwurf dieſe philoſophiſche Vorbereitungsanſtalt mit dem Gymnaſium verbindet, ſo finden wir das nicht nur an und für ſich, ſondern noch mehr in Betracht des gegenwärtig zur Geltung gelangenden Princips der Lernfreiheit gerechtfertigt, wo es dem Studierenden freiſteht, ſchon während der philoſophiſchen Studienzeit an der Univerſität Fachcollegien zu hören, alſo die Aneignung genügender philoſophiſcher Bildung auf der Univerſität noch weniger geſichert erſcheint*).

Was Scheibert gegen dieſe Vereinigung der philoſophiſchen Obligatcurſe mit dem Gymnaſium bemerkt, hat unſere Ueberzeugung von der Thunlichkeit und Nützlichkeit jener Maßregel nicht erſchüttert. Er findet darin „Annäherung an das preußiſche Syſtem, nur mit dem Unterſchiede, daß der öſterreichiſche Lehrſtand, als er ſein Gutachten abgab, noch nicht wiſſen konnte, daß nach dem neueren Fortſchritt in der

*) Auch der Entwurf ſagt: Die philoſophiſchen Curſe müſſen von den Univerſitäten ausgeſchieden werden, „ſobald dieſen durch Ertheilung der Lehr- und Lernfreiheit ihr Recht widerfährt.“ S. 2. Ich verweiſe übrigens auf eine Abhandlung über dieſen Gegenſtand von Dr. Reuter in „Gymnaſialblätter von Clesca und Schöppner“. Bd. II. S. 1 u. ff.

Entwickelung des preußiſchen Gymnaſialweſens dieſe philoſophiſche Propädeutik beſeitigt werden dürfte als eigner obligatoriſcher Unterrichtsgegenſtand". (S. 20.) Dagegen iſt zu erinnern, daß jene Einrichtung doch etwas älter iſt, als „das preußiſche Syſtem", wie man ſich leicht aus älteren Lehrordnungen ſüddeutſcher Gymnaſien überzeugen kann. Auf die ferneren Fragen: 1) Wo bekommen die Gymnaſien die nothwendigen, geübten, geſchulten Lehrkräfte her? 2) Wie beſchaffen ſie die Mittel zu einer ſolchen Erweiterung? läßt ſich erwiedern: Die erforderlichen Lehrkräfte müſſen allerdings gebildet werden, ſo gut als die Lehrkräfte für die Naturwiſſenſchaften, wo ſie noch nicht vorhanden ſind; aber eben damit beſtätigen wir nur auf's Neue die oben ausgedrückte Vermuthung, es dürfte die Ausführung des neuen Schulplans ohne vorausgegangene Bildung eines genügenden Lehrſtandes ein Sprung für die öſterreichiſchen Schulen ſein. „Ohne Lehrer iſt der beſte Lehrplan ein Stück Papier." Auf die zweite Frage iſt zu entgegnen: ein Staat, der ſeine Bildungsanſtalten erweitern wolle, werde zuvor über die verfügbaren Mittel nachgedacht haben; „unweiſe iſt," ſagt Hr. Scheibert anderswo, „wer nicht ſeine Zwecke nach den Mitteln bemißt." (Revue 1850. Jan. S. 97.)

Ein anderer vom Entwurfe nicht überſehener Einwand gegen die Vereinigung der philoſophiſchen Curſe mit dem Gymnaſium kann hier ſchon aus Rückſicht auf bayeriſche Reformgedanken nicht mit Stillſchweigen übergangen werden. Man hat die Beſorgniß ausgeſprochen, jene „Vereinigung müſſe zu einer pädagogiſch falſchen Behandlung der älteren Schüler führen, und den Uebergang vom Gymnaſium zur Univerſität in disciplinärer Beziehung zu einem gefährlichen Sprunge machen"; ich theile dieſe Beſorgniß nicht. Denn erſtlich kann ich nicht einſehen, warum der Uebergang vom achtjährigen Gymnaſialcurs zur Univerſität mit größeren

Sprunggefahren verknüpft ſein ſoll, als der Uebergang vom ſechsjährigen Curs. Im Gegentheil werden jüngere Abiturienten den Gefahren academiſcher Freiheit und Selbſtſtändigkeit mehr ausgeſetzt ſein, als ältere, beſonders wenn dieſe ſogleich zum Fachſtudium übergehen, wo die näher liegende Einſicht von der Dringlichkeit tüchtiger Studien bekanntlich mehr als bei dem philoſophiſchen Studium vom academiſchen Zeitvertreib abhält. Sodann bemerke ich ferner: jedes pädagogiſch geleitete Gymnaſium wird vernünftiger Weiſe einen Stufengang in Behandlung der Schüler und Lehrſtoffe (Disciplin und Methode) einhalten und die Kindheit lateiniſcher Tironen durch zahlreiche Uebergangsſtufen mit dem ſogenannten Burſchenalter vermitteln. Für dieſe Vermittlung hat meines Erachtens die äußere, zwei-, drei- oder mehrtheilige Gliederung der Lehranſtalt, dieſer Zankapfel der Conferenzen und Zeitſchriften, eine ganz untergeordnete Bedeutung. Mir kommt es vielmehr auf die innere Vermittelung an, die in den Händen weiſer Lenker und Lehrer der Jugend liegt. Und hier muß ich einer Emancipation das Wort reden, der Emancipation der Pädagogen von der unpädagogiſchen, jeden Schritt und Tritt des Schülers regulirenden, dadurch dem Lehrer Arme und Füße bindenden, am Buchſtaben klebenden, paragraphenſeligen Schulgeſetzgeberei. Wir brauchen keine minutiös caſuiſtiſchen Satzungen, ſondern möglichſt kurze, einfache, nur Grundzüge des Verhaltens gewährende Beſtimmungen, wobei dem Lehrer freier Spielraum in der Anwendung auf Schul- und Altersclaſſen gegeben iſt. So ſehr konnte man das Weſen der Erziehung und die Aufgabe der Schule verkennen, daß man von einem förmlichen Geſetzcodex das erwartete, was von dem Charakter, der Perſönlichkeit und der pädagogiſchen Intelligenz des Lehrers zu erwarten ſteht. Dieſe moderne Schulgeſetzgeberei hat aus der Schule eine Caſerne und hie und da ſogar eine Anſpielung auf Zuchthaus gemacht. An ihren Früchten kann

man ſie erkennen. Da lernt die Jugend den Gehorſam — aber was für einen? Einen trotzigen, kniffigen, rechtskundigen Gehorſam, der auf den ſo und ſovielten Paragraphen der Satzung pocht; einen heuchleriſchen und phariſäiſchen Gehorſam, der ſich an den Buchſtaben hält und den Geiſt verachtet; einen äußerlichen, durch Strafandrohung gemachten Gehorſam, der keineswegs mit in's Leben als eingepflanzte Selbſtbeherrſchung und angeübte Tugend übergeht, ſondern bald, ja unmittelbar nach Entlaſſung von der Schule wie ein übergehängter Mantel oder eine Maske abfällt *).

Ich will mit dieſer Abſchweifung nur auf die Wahrheit hingewieſen haben, daß man die pädagogiſche Vermittlung von Gymnaſium und Univerſität nicht von äußerlicher Gliederung der Anſtalten, auch nicht von wohlgeſetzten Disciplinarvorſchriften, ſondern von pädagogiſcher Einſicht und Kunſt frei ſich bewegender Lehrer erwarten müſſe. —

Sollte nach dieſem die Anſchließung der philoſophiſchen Curſe an's Gymnaſium gerechtfertigt erſcheinen, ſo erübrigt nur noch, den Wunſch auszuſprechen, es möge die Zahl der

*) Man mag von den Jeſuiten denken, wie man will, pädagogiſcher Tact wird ihnen nicht abgeſprochen werden. Was insbeſondere ihre disciplinäre Behandlung der Jugend angeht, ſo zeichnete ſich dieſe gewiß vortheilhaft gegen die Methode mancher neueren Erziehungskünſtler aus. Ich verſage es mir nicht, folgende Stelle aus Gfrörers Geſchichte Guſtav Adolphs (S. 327.) anzuziehen: „Keine Erziehung war je dem Bedürfniß der Jugend ſo angepaßt, als die der Jeſuiten. Ein freierer Geiſt bei unabläſſiger Aufſicht; freundliche Herablaſſung zu den Schülern und liebevolle Behandlung derſelben, weiſe Sorgfalt für die Bewahrung ihrer Unſchuld und Sittlichkeit zeichnete ihre Collegien vor andern Schulen aus; Liebe und Vertrauen regierten."

ſcheint die Controverſe über Zweitheiligkeit oder Dreitheiligkeit der Gymnaſien von untergeordneter Bedeutung. Das eine oder das andere Princip kann nach Umſtänden den Vorzug verdienen. So würde z. B. die Dreitheiligkeit da nicht anwendbar ſein, wo gewiſſe Theile der Lehranſtalten, wie die iſolirten Lateinſchulen in Bayern, eine Sondereriſtenz haben,

---

Collegium ſei aus vollbürtigen und halbbürtigen Mitgliedern zuſammengeſetzt. Noch ſchlimmer aber geſtalte ſich die Sache den Schülern gegenüber. An einer Anſtalt, an welcher der Schüler wiſſe, ein Theil ſeiner Lehrer ſeien wirkliche Oberlehrer, die andern nur Unterlehrer, bleibe die Stellung der letzteren ſelbſt bei dem beſten Eifer von ihrer Seite immer eine mehr oder minder ungünſtige. Der Schüler ſolle aber keinen Unterſchied hinſichtlich der Achtung, des Gehorſams gegen die Lehrer machen, alſo dürfe ihm die Anſtalt auch keine Gelegenheit geben, ſolche Unterſchiede aufzufinden. Hier unterſcheiden wir, was Hr. Steffenhagen den Lehrern, und was er den Schülern zu lieb geändert ſehen will. Ungleiche Stellung der Lehrer als Collegen findet in allen anderen Branchen des Staatsdienſtes ebenfalls ſtatt und muß ſtattfinden, inſofern eine Gradation der Stellung und des Gehaltes nach Dienſtalter, Qualification und Verdienſt natürlich und billig iſt; den Schülern gegenüber ſoll allerdings dieſelbe Autorität, dieſelbe Achtung aller Lehrer beſtehen, allein das kann auch ohne principielle Iſolirung der Ober- und Untergymnaſien erreicht werden, ſobald man den ſämmtlichen Lehrern gleichen Rang und Titel und die Möglichkeit geſtattet, ſowohl am Ober- als dem Untergymnaſium zu fungiren. Wenn es Hr. Steffenhagen ferner für wünſchenswerth hält, daß alle Schüler einer Anſtalt für gleichberechtigt gelten, daß es keine Claſſenprivilegien gebe, was jedoch nicht an einer Anſtalt der Fall ſein könne, welche zehnjährige Knaben mit zwanzigjährigen Zöglingen zuſammenwirft, ſo wollen wir zwar ebenfalls keine Claſſenprivilegien, aber auch keine Gleichberechtigung, ſondern eine der Altersreife angemeſſene, nicht ſowohl durch Satzungsbuchſtaben regulirte, als dem Lehrer überlaſſene methodiſche Behandlung der Jugend, wie wir bereits oben angedeutet haben.

was nothwendig auf die Organisation der Gesammtanstalten zurückwirken muß*). — Von größerer Wichtigkeit als das Theilungsprincip ist die Bestimmung der Theile selbst in §. 5.: „Das Untergymnasium bereitet auf das Obergymnasium vor; es hat aber, indem es jeden seiner Lehrgegenstände zu einem relativen Abschlusse führt, und mehrere davon in vorherrschend populärer Weise und practischer Richtung behandelt, ein in sich abgeschlossenes Ganzes von allgemeiner Bildung zu ertheilen, welches für eine größere Zahl von Lebensverhältnissen erwünschlich und ausreichend ist, und zugleich auch als Vorbereitung für die Ober-Realschulen und weiter für die technischen Institute zu dienen vermag. Das Obergymnasium setzt diesen Unterricht in mehr wissenschaftlicher Weise fort, und ist die specielle Vorbereitungsschule der Universität." Wir unterscheiden in diesem §. folgende Einzeltitel: a) die populäre Weise und practische Richtung, b) den relativen Abschluß der Lehrgegenstände, c) das Verhältniß des Untergymnasiums zur Ober-Realschule.

Die populäre Weise der Behandlung, meint Mützell, sei nicht auf alle Lehrgegenstände, am wenigsten auf die alten Sprachen, anwendbar; auch habe der Ausdruck populär im Gegensatz von wissenschaftlich durch den Sprachgebrauch eine Färbung erhalten, die seine Verwendung auf dem pädagogischen Gebiete mißlich erscheinen lasse. Durchgreifender und entschiedener ist Scheibert's Sprache. Dieses österreichische Untergymnasium mit seiner populär-practischen Richtung und seiner relativ abgeschlossenen Bildung „will offenbar eine preußische niedere Bürgerschule oder Realschule mit den sogenannten und in Preußen ziemlich abge-

*) Mützell a. a. O.

tragenen gemeinnützigen Kenntniſſen in ſeinen Organismus verflechten". Solche Verbindung eines populär-practiſchen Unterbaues mit einem mehr wiſſenſchaftlichen Oberbaue iſt aber keine Metalllegirung, ſondern ein Verſchmelzen von Erde und Metall, ein Vereinigen zweier heterogenen Schulen, deren Folgen entweder die ſein werden, „daß der ganze Unterricht mehr materialiſtiſch nach Form und Inhalt iſt und ſo vom Gymnaſialwege abführt, oder daß die hier eingezwängte materialiſtiſche Seite von dem claſſiſchen Geiſte überſtrahlt wird und dann nur noch als Aushängeſchild an der Hausthüre der Schulprogramme paradirt." Das Untergymnaſium ſoll zugleich ein „relativ abgeſchloſſenes Ganzes" von Bildung gewähren. „Hiemit," ſagt Scheibert, „betritt denn auch das ſonſt ſo practiſche Oeſterreich den Boden der allgemeinen Redensarten, um ſich von den auf demſelben ſprießenden Floskeln zu nähren und ſich damit vielleicht eine Bruſtwaſſerſucht anzueſſen. Eine Bildung, welche ein relativ abgeſchloſſenes Ganzes bildet, kann man doch unmöglich diejenige nennen, welche in dem projectirten Untergymnaſium liegt, oder es iſt jede Bildung da abgeſchloſſen, wo man ſie zu verfolgen aufhört. Wenn man freilich eine abgeſchloſſene Bildung diejenige nennt, vermöge deren Jemand aus dem langen Faden der Weltgeſchichte einige Facta mit Jahreszahlen aus den verſchiedenen Jahrhunderten weiß, oder alle möglichen in den geſammten Naturwiſſenſchaften etwa vorkommenden Begriffe gehört und auch nachſprechen gelernt hat, oder der den Julius Cäſar überſetzen kann und die Verba auf μι auch ſchon gelernt hat, nun freilich, dann iſt es leicht, eine Schule zu conſtruiren, welche eine abgeſchloſſene Bildung gewährt." (S. 21.)

Was das erſte Merkmal dieſes Untergymnaſiums, die populäre Behandlung, betrifft, ſo erkläre ich mich mit Mützell einverſtanden. „Der Zweck der höheren Schulen,"

ſagt auch Deinhard *), „wird nur darin beſtehen können, wiſſenſchaftliche Bildung in der Jugend zu erzeugen, zum Unterſchied von den Volksſchulen, welche der Jugend die Elementarbildung zu vermitteln haben.“ Indem der Entwurf dem Untergymnaſium die Doppelaufgabe ſtellt a) eine populär-practiſche Richtung für diejenigen Schüler einzuhalten, welche nicht an's Obergymnaſium, ſondern in's Leben übergehen, b) die Vorbereitung für das wiſſenſchaftliche Obergymnaſium zu gewähren — hat er es unternommen, denjenigen Verſuch zu machen, welcher nach dem evangeliſchen: „Niemand kann zweien Herren dienen,“ allzeit fehlſchlagen wird. Eine Lehranſtalt, die zugleich populär und wiſſenſchaftlich ſein ſoll, wird weder das eine noch das andere, weder kalt noch warm ſein. Sie wird nicht populär genug ſein, weil ihr das Obergymnaſium immer vor Augen ſchwebt, ſie wird nicht wiſſenſchaftlich genug ſein, weil ihr das bürgerliche Leben wie der Alp auf dem Nacken ſitzt. Man möge ſich doch hüten, aus dem Untergymnaſium oder der Lateinſchule das zu machen, was es nimmermehr werden darf, ohne das Obergymnaſium in Frage zu ſtellen: eine Fortſetzung der Elementarſchule, eine höhere Bürgerſchule mit den „gemeinnützigen Kenntniſſen“, für jene jungen Leute berechnet, welche dereinſt nicht ohne das reſpectable Prädicat „Gebildete“ in ihr Gewerbsleben übergehen wollen. Dieſe Forderung populärer Weiſe und practiſcher Richtung unterſcheidet auch das projectirte öſterreichiſche Untergymnaſium weſentlich von demjenigen, welches die preußiſche Landesſchulconferenz geſchaffen hat. Das preußiſche Untergymnaſium iſt vorzüglich um ſeiner doppelten Fortſetzung willen da; Ober-

*) In ſeiner Kritik der Landesſchulconferenz, ſ. Zeitſchrift für Gymnaſialweſen III. 8 u. 9. S. 720.

und Realgymnaſium erſtreben beide eine wiſſenſchaftliche Ausbildung, und das Untergymnaſium legt den wiſſenſchaftlichen Grund dazu. Die populär-practiſche Richtung iſt ihm fremd; es will zwar auch „für diejenigen Zöglinge, welche aus dieſer Abtheilung unmittelbar in's bürgerliche Leben übergehen, einen für ſich beſtehenden Curſus“ bieten, allein es hat dieſem Nebenzwecke zu lieb weder ſeinen Lehrplan practiſch (im Sinne des öſterreichiſchen Entwurfs; Scheibert erinnert an den naturgeſchichtlichen Unterricht, die Mathematik, die Geſchäftsaufſätze), noch ſeine Methode populär gemacht. Wenn nun ſchon dieſes, dem Obergymnaſium weniger heterogene preußiſche Untergymnaſium als ein gefährliches Zwittergebilde bezeichnet wird, was dürfte daraus für das öſterreichiſche Untergymnaſium des Entwurfs zu folgern ſein?*)

Gehen wir zu der zweiten Forderung: dem relativen Abſchluß der Lehrgegenſtände, über. Wir haben gehört, wie bitter Scheibert dieſen Nebenzweck des Untergymnaſiums als eitle, auf dem Boden der Redensarten entſproſſene Floskel bezeichnet; ich will nun dagegen einen Mitarbeiter des Hrn. Scheibert an der Päd. Revue, Steffenhagen, reden laſſen, deſſen Auffaſſung gerade die entgegengeſetzte iſt. Herr Steffenhagen handelt über den §. 3. der Berliner Conferenzbeſchlüſſe. „Das Untergymnaſium,“ heißt es, „ſoll in einem in ſich abgeſchloſſenen Curſus auf jede der beiden oberen Anſtalten vorbereiten. Alſo wieder das troſtloſe Vorbereiten. Wenn wir immer nur vorbereiten, wann werden wir denn zur Sache kommen? Ich ſchlage vor, in der Schule alles Vorbereiten ganz zu unterlaſſen und die Schüler immer gleich in medias res zu führen. Dasjenige, wohin wir ſie führen

*) Die Unthunlichkeit dieſer populär-practiſchen Richtung wird ſich noch insbeſondere bei den einzelnen Lehrfächern, namentlich den ſprachlichen, zur Genüge erweiſen.

ſollen, iſt aber nicht das bürgerliche Leben ſammt Handwerk und Gewerbe, iſt auch nicht die gründliche Gelehrſamkeit der deutſchen Obergymnaſien, ſondern das iſt eine beſtimmte Bildungsſtufe der Humanität, und zwar diejenige, zu welcher die Jugend nach Maßgabe ihrer Anlagen berufen und welche ſie dem Grade ihrer geiſtigen Entwicklung nach zu betreten fähig iſt. Siehe, die Knaben und Jünglinge, das ſind die jungen Bäumchen, deren zarte Knospen unter der ſorgſamen Pflege des Gärtners ſich eben zu erſchließen bereit ſind. Die Lehrer aber ſind die Gärtner, die des Sich-Erſchließens der Knospe harren, um ihre Freude zu haben an der ſich entwickelnden Blüthe; acht. Was meint ihr, Lehrer, wenn man zu euch ſpräche: Die Knospen und Blüthen, für welche ihr ſchwärmt, ſind an ſich — nichts; ſie ſind nur die Vorbereitung auf die Früchte; wie genießbar dieſe ſein werden, darauf wird es allein ankommen? Ich würde auf ſolche Rede entgegnen: Ganz recht, der Knabe iſt nichts, er iſt nur eine Vorbereitung auf die Jugend; und die Jugend iſt an ſich auch nichts, ſie iſt nur eine Vorbereitung auf das Alter, und das Leben iſt nichts, denn es iſt eine Vorbereitung auf den Tod, und die Zeit iſt nichts, denn ſie iſt eine Vorbereitung auf die Ewigkeit, und die Ewigkeit iſt auch nichts, ſie iſt nur eine Vorbereitung auf den erſten Tag nach der Ewigkeit! Der Curſus des Untergymnaſiums will alſo nicht eine bloße Vorbereitung zu etwas Anderem, er will ein ſelbſtſtändiges Etwas ſein, und dieſes Etwas iſt eine beſtimmte Evolutionsphaſe des menſchlichen Großen, Guten und Schönen, inſoweit es in einem beſtimmten Lebensalter ſich manifeſtiren kann; daß in der früheren Entwicklungsſtufe die Anknüpfungspunkte für die ſpäteren gegeben ſind, verſteht ſich von ſelbſt, das braucht nicht geſagt zu werden" *). — Ich ziehe aus dieſen ſich widerſtrebenden

*) Päd. R. Jan. 1850. S. 80.

Behauptungen den Schluß, daß jener Ausdruck relativ abgeschlossener Bildung zu toleriren sei, wofern ihm der Sinn untergelegt würde, daß mit dem Untergymnasium jenes für Obergymnasium und Realschule gemeinschaftliche Vorbildungsstadium abgeschlossen sei, nicht aber der Sinn, daß auf dem Untergymnasium eine Bildung zu erzielen sei, welche für gewisse Berufskreise eine Miniatur-Encyclopädie des Wissens, ein Auszug von Conversationslexicon wäre, womit der sogenannte gebildete Mann fertig wäre. Das Untergymnasium mag immerhin den Nebenzweck verfolgen, auch denjenigen Schülern, welche daraus in's bürgerliche Leben übergehen wollen, eine Vorbildung zu gewähren, allein es darf dieses untergeordneten Zweckes willen nicht sein höheres Ziel, das im Obergymnasium liegt, verrücken, es muß im Gegentheil jene Vorbildung für das bürgerliche Leben nur insofern verschaffen wollen, als sich diese von selbst und ungesucht ergeben mag. Uebrigens steht dieser Punkt im wesentlichen Zusammenhange mit der dritten, principiell wichtigsten Frage nach dem Verhältniß des Untergymnasiums zur Ober-Realschule. Es ist zur klaren Einsicht in die Beschaffenheit dieser Frage unerläßlich, genau den Standpunkt kennen zu lernen, von welchem aus die österreichische Oberschulbehörde jenes Verhältniß gefaßt hat. Die „Vorbemerkungen" gewähren Aufschluß darüber; wir theilen die betreffende Stelle ihrer Bedeutung wegen vollständig mit. „Es ist sehr zu wünschen," heißt es S. 4., „daß irgend eine Modalität aufgefunden werde, durch die es Knaben, welche die Volksschule verlassen, um in eine Mittelschule überzutreten, möglich wird, die schwierige Wahl ihres künftigen Lebensberufes und damit die Entscheidung, ob sie in eine Gymnasial- oder Realschule eintreten sollen, noch um einige Jahre zu verschieben; es wäre hierzu erforderlich, daß künftige Gymnasial- wie künftige Realschüler nach beendeter Volksschule noch durch

einige Jahre in einer und derſelben Schule mit genügendem Erfolge für ihre Bildung könnten beiſammengehalten werden. Es wurde vorgeſchlagen, das hier beabſichtigte Untergymnaſium als dieſe gemeinſame Schule einzurichten; anderwärts ſollen die erſten drei Claſſen des Gymnaſiums dieſem Zwecke dienen. Allein eine ſolche Schule muß die claſſiſchen Sprachen entweder aufnehmen oder ausſchließen; im zweiten Falle erklären die Lehrer, welchen kraft ihrer Erfahrung hierüber das Urtheil zuſteht, es faſt mit Stimmeneinhelligkeit für unmöglich, in den ſpäteren noch übrigen Schuljahren eine claſſiſche Bildung zu erzielen. Will und kann man daher dieſe Bildung nicht aufgeben, ſo muß man die claſſiſchen Sprachen, oder wenigſtens die lateiniſche, in dieſe Schule einführen, und um der griechiſchen nicht zu viel Abbruch zu thun, die Zahl der Claſſen etwa auf drei beſchränken. Ob dieß gegenwärtig anderwärts ausführbar ſei, wird die Erfahrung lehren; kaum aber dürfte Jemand behaupten, es ſei in irgend einem öſterreichiſchen Kronlande möglich, alle Knaben, welche eine über die Sphäre der Volksſchule hinausreichende Bildung ſuchen, zu einem, wenn auch nur dreijährigen Studium der lateiniſchen Sprache zu verpflichten. Die geſellſchaftlichen Verhältniſſe und Bedürfniſſe ſtehen einer ſolchen Einrichtung entſchieden entgegen. Wenn demnach eine gemeinſame Schule für beide Bildungsrichtungen nicht möglich iſt, ſo dürfte doch Alles, was für den in Rede ſtehenden Zweck geſchehen kann, und dieſes iſt nicht Unbedeutendes, in dem vorliegenden Entwurf enthalten ſein. Das Untergymnaſium wird ebenſowohl für die oberen Claſſen der Realſchule wie für das Obergymnaſium vorbereiten; wer alſo überhaupt in der Lage iſt, eine Wahl zwiſchen höheren gelehrten und techniſchen Studien treffen zu können, der kann ſich die Freiheit dieſer Wahl auch für die ſpäteren Jahre ſeiner Studienzeit völlig ungekränkt bewahren, wenn er nach vollendeter Volksſchule in das Untergymnaſium

eintritt. Allein die Bürger- oder niederen Realſchulen, welche neben den Untergymnaſien für gewiſſe practiſche Lebensverhältniſſe ohne Unterricht in den claſſiſchen Sprachen beſtehen, und ebenfalls den Uebergang in die höheren techniſchen Schulen vermitteln müſſen, können nicht das Gleiche in Bezug auf das Obergymnaſium leiſten; es blieb aber noch übrig, einen Uebergang zu dieſem durch die Beſtimmungen über die Aufnahme in die Gymnaſien wenigſtens nicht unmöglich zu machen für ſolche Realſchüler, welche ausnahmsweiſe durch ungewöhnliche Anſtrengungen oder beſonders aufgewendete Zeit die verſäumten claſſiſchen Studien nachgeholt haben möchten; und dieß iſt geſchehen." — Wir ſind hier an dem gefährlichen Meerſtrudel angelangt, welchen zu überwinden die eigentliche Hauptaufgabe der Gymnaſialreform noch auf lange ſein wird, nachdem ſo manche Verſuche kühner Segler alle den traurigen Erfolg bewährt, daß derjenige in die Scylla fällt, welcher die Charybde gemieden. Die Frage nach dem richtigen Verhältniſſe der beiden bisher getrennten Bildungswege des Gymnaſiums und der Realſchule, dieſer Zankapfel ſo vieler Verſammlungen, Conferenzen, Debatten, iſt zur Zeit noch ein ungelöſtes Räthſel. Es kann natürlich meine Abſicht nicht ſein, der Sphinx, die ſo manches wohlgefaßte Schulplänchen grauſam zerriſſen, als ein zweiter Oedipus den entſcheidenden Kampf zu bieten, — die Entſcheidung wird für den Augenblick Niemand geben, das wird nur die Zeit, die Alles löſende und reifende Zeit vermögen, — es kann hier nur davon die Rede ſein, ſich eine klare Vorſtellung von der Sachlage und dem gegenwärtigen Stadium des Kampfes zu machen, um darauf eine Ueberzeugung von dem relativen Werthe oder Unwerthe der Leiſtungen des Entwurfes zu gründen. Dieſe Sachlage iſt nun folgende. Es haben ſich unter den Schulmännern drei Fractionen gebildet, auf welche man in vieler Hinſicht paſſend die politiſchen Schlagwörter: Rechte, Linke und Centrum anwenden könnte.

Die erſte Fraction — aus ſtreng Conſervativen gebildete Rechte — will feſthalten an der bisher durch alle Stufen getrennten, dualiſtiſchen Entwicklung der idealen und realen Bildungsanſtalten. Zu dieſer Anſicht bekennt ſich die Mehrzahl der Philologen ſtrenger Obſervanz, ihr einſichtsvoller und würdiger Chorführer gegenwärtig Profeſſor Mützell zu Berlin in der Zeitſchrift für das Gymnaſialweſen. Auch einige Realiſten vom reinſten Waſſer verſtärken dieſe Fraction.

Die zweite, ſchroff gegenüberſtehende Partei — der Linken — hat das Geſammtgymnaſium an die Spitze ihres Programms geſtellt. Sie fordert völlige, organiſche Verſchmelzung der humaniſtiſchen und realiſtiſchen Bildungselemente; Repräſentanten dieſer Richtung: Deinhardt, Zahle, Rothert, Steffenhagen.

Zwiſchen beiden in rechter (?) Mitte das gemäßigte Centrum. Es will Vereinigung der getrennten Bildungswege auf der untern Stufe (Untergymnaſium), Scheidung auf der obern (Ober- und Realgymnaſium). Die preußiſche Landesſchulconferenz hat dieſer Anſicht Ausdruck und Bedeutung gegeben, eine größere Anzahl von Schulmännern bekennt dieſelbe.

Wie motiviren ſich dieſe drei Bekenntniſſe? Welches hat das Meiſte für ſich? Welches kann des Sieges für die nächſte Zukunft gewiß ſein? Nur die erſte dieſer Fragen kann ich beantworten *).

*) Die zweite und dritte nicht, weil ſich, wie auch Mützell bemerkt und Scheibert zugeſteht, über dieſe Dinge am Ende gar nichts a priori beſtimmen läßt, vielmehr die Entſcheidung von der Erfahrung abzuwarten iſt. Wenn ich ausführlicher, als es nöthig ſcheint, bei dieſer Frage verharre, ſo geſchieht es, weil ſelbe über kurz oder lang auch auf ſüddeutſchem Schulboden wird verhandelt und ausgefochten werden.

Das Erheblichſte, was für den Dualismus geſagt worden iſt, läßt ſich in Folgendem zuſammenfaſſen. Nicht Abſchwächung des einen oder des andern Princips, ſondern freie, eigenthümliche Entwicklung kann das Gedeihen beider ſichern. „Nur was ſich abgeſondert in ſeinem Princip vollkommen macht, wird ein conſequentes Ganzes, d. h. es wird Etwas“ *). — Es unterſcheiden ſich auch Lehrſtoff, Methode **) und Ziel des Gymnaſiums und der höheren Bürgerſchule. Dieſe erſtrebt nationale Bildung, jenes überdieß Vorbereitung für das Studium der Wiſſenſchaft; dieſe ruht auf modernem, jenes auf antikem Bildungsfundament; dieſe will unmittelbar Reſultate, jenes erſtrebt ſie mittelbar ***). „Die Zöglinge der höheren Bürgerſchule bedürfen nur des Verſtehens, die des Gymnaſiums des Denkens, jene intereſſirt nur die gewordene dermalen fertige Intelligenz, ſie ſuchen directe Kenntniß; die Gymnaſialſchüler auch die werdende, im Fortſchritt begriffene Cultur, und für ſie eignet ſich die genetiſche Behandlung“ †). Wie die Stellung der Stände und die Aufgabe der Berufskreiſe im Leben eine verſchiedene iſt, ſo muß auch die Bildung für Stände und Berufskreiſe verſchieden ſein. — Vereinigung aller Bildungselemente in Einem Individuum iſt heutzutage ein

*) Wort Hegels bei Mützell.

**) Die Realſchulen ſind z. B. über das Lateiniſche noch nicht einig S. Verhandlungen über die Reorganiſation der höheren Schulen. Berlin, 1849. S. 120.

***) Dahlmann drückt ſich ſo aus: „Der Unterricht in gelehrten Schulen iſt ſeinem Weſen nach welthiſtoriſch, er pflückt vom Baum der Erkenntniß, der durch die Pflege aller Zeiten, aller Völker gewachſen iſt. Dagegen hat die Unterweiſung in den Bürgerſchulen eine ſtatiſtiſch-nationale Grundlage, ſie hat zunächſt das Vaterland, zunächſt den Bedarf des Augenblicks im Auge.“ (Politik I. S. 297. 3. Aufl.)

†) Worte des Etatsrathes W. Nitzſch S. 27. der Schrift: „Ueber Reform der Gymnaſien als allgemeiner Bildungsanſtalten.“ Kiel, 1849.

unerreichbares, der Menſchennatur, die nur zu einſeitiger Virtuoſität hinſtrebt, nicht einmal zuſagendes Ideal, das auf Koſten der Gründlichkeit und Tüchtigkeit angeſtrebt, aber nicht erſtrebt werden kann. Non multa, sed multum, die goldne Wiſſensregel des alten Seneca. — Auch die practiſche Ausführung eines ſogenannten Geſammtgymnaſiums würde bei jeder Directors- und Lehrerwahl auf neue Schwierigkeiten ſtoßen, weil der Einzelne mehr dieſer oder jener Richtung zuneigen wird. Daher das Beſte: Suum cuique, d. h. reine Gymnaſien, reine höhere Bürgerſchulen *).

Die Vertheidiger des Geſammtgymnaſiums (warum nicht lieber: Einheitsgymnaſiums?) ſagen: Der Dualismus iſt das divide et impera! an welchem ſeit Tibers Zeiten (Tac. Annal. 2, 26.) das deutſche Volk in ſeiner geſammten Entwicklung und in ſeinen meiſten Lebensverhältniſſen krankt. Indem die Schule dieſen Dualismus pflegt, wird ſie die Quelle jener unſeligen Gegenſätze von intellectuellen und materiellen Intereſſen, von Theorie und Praxis, von Beamtenthum und Bürgerthum, welche unſer deutſches ſociales Leben durchdringen **).

*) Dieſe Gründe ſind zum Theil aus den Verhandlungen der hannover'ſchen Schulconferenz vom 2. bis 7. October 1848, theils aus den Arbeiten von Mützell, Nitzſch u. A. zuſammengeſtellt.

**) „Was Gott nicht thut," ſagt Rothert (Archiv f. d. Studium d. neueren Sprachen von Herrig VI. S. 260.), „das ſchafft am Ende ſein Famulus Wagner, der dualiſirte Deutſche, zu Nutz und Fromm der lieben Schuljugend, auf daß im höheren Schulweſen die intellectuellen und die materiellen Intereſſen, jedwede in ihrer abſonderlichſten Eigenthümlichkeit, gepflegt werden können, auf daß der Studirtenadel recht ſpiritualiſtiſch, der übrige höhere Bürgerſtand recht materialiſtiſch erzogen werden mag, auf daß der theoretiſche und der practiſche, der ideale und der reale Menſch früh und ewig ſich ſcheiden.

„Ich möchte doch wiſſen," ruft Steffenhagen aus (P. R. XXIV. 92.), „welche Früchte ſich diejenigen, welche für eine conſtitutionelle Verfaſſung ſchwärmen, aus der Berathung einer Kammer verſprechen, deren Glieder zu einer Hälfte auf der Baſis einer antiken, zu der andern Hälfte auf der Baſis einer modernen Weltanſchauung ihre Lebensbildung vollendet haben!" Es iſt Zeit, einmal die Augen zu öffnen und die deutſche Spaltung im Leben zunächſt aus der Schule hinauszubannen. „Das Gymnaſium muß in der ächten höheren Bürgerſchule aufgehen. Die ächte höhere Bürgerſchule der Zukunft, die eben iſt das reine Gymnaſium" *).

„Humanitätsanſtalten ſollen in ihren rein menſchlichen Beſtrebungen von allen Sondergelüſten dieſer oder jener Fachwiſſenſchaft der Univerſitäten eben ſo unabhängig ſich erhalten, als von allen beſonderen Anforderungen der einzelnen Gewerbe und bürgerlichen Nahrungszweige" **). — Das Gemeinſame in dieſem Geſammtgymnaſium ſoll zunächſt der Unterricht in der Mutterſprache ſein, dann in der Religion, Geſchichte, Mathematik und in den Naturwiſſenſchaften, in den alten und modernen Sprachen ***). Ein Gegenſatz in Bezug auf Weg und Ziel der Gymnaſien und Realſchulen exi-

---

„Scheidet nicht Seele und Leib; denn das iſt der Tod!"
Den Satz läßt man allenfalls in der Aeſthetik gelten, aber beileibe nicht im Gymnaſium. Unſere Gymnaſien, würde Socrates ſagen, bildeten in allen Dingen den ganzen Menſchen. Aber ihr Deutſchen ſcheint euren Dualismus nie loswerden zu wollen, da ihr ihn ohne alle Noth ſchon der Schuljugend künſtlich einimpft. Dafür habt ihr auch ſo viele halbe Menſchen und Zehntelsdeutſche."

*) Rothert a. a. O. S. 268.

**) Steffenhagen a. a. O. S. 68.

***) Hier ſind jedoch die Meinungen verſchieden. Zahle gibt einen Lehrplan für eine ſolche Anſtalt mit 38 Wochenſtunden für jede Claſſe, ſ. neue Jahrb. Suppl.-Bd. Bd. 15. S. 361.

ſtirt eigentlich nicht. Die wahre Bildung iſt nur Eine, die nationale. — Dieſes Geſammtgymnaſium liegt von der durch die preußiſche Conferenz geſchaffenen Vermittlungsanſtalt nicht ſo fern, daß man den Sprung zu fürchten hätte. „Wenn in das Realgymnaſium das Griechiſche und in beſchränkter Weiſe das Lateiniſche und in das Obergymnaſium das Engliſche aufgenommen werden, ſo fallen beide Anſtalten in *eine* zuſammen und ſie müſſen, das iſt meine innigſte Ueberzeugung, je eher je lieber in eine einzige zuſammenfallen, wenn unſer höheres Schulweſen nicht immerfort kränkeln ſoll“ *). —

Noch bleibt die Theorie der *Vermittlung* übrig. Eine Sonderung beider Anſtalten, des Gymnaſiums und der höheren Bürgerſchule erſcheint nur in den obern Stufen nothwendig, während in den untern Stufen eine völlige Gleichheit erforderlich wird. Daher iſt für beiderlei Anſtalten eine und dieſelbe Vorbereitungsſchule als gemeinſchaftlicher Stamm anzuſehen, aus welchem ſich einerſeits das Gymnaſium und andrerſeits die höhere Bürgerſchule als zwei geſonderte Zweige entwickeln **). —

Die bisherige Sonderung der Anſtalten nöthigte zu einer allzu frühen Entſcheidung für den Beruf, dieſes Uebel wurde durch den erſchwerten Uebergang von der einen Art von Schulen zur andern noch vergrößert. — Uebrigens gelten die Motive für das Geſammtgymnaſium auch für die Vermittlungstheorie, nur daß hier die Einigung beider Bildungs-

*) *Deinhardt* in der Zeitſchrift f. G. III. 8 u. 9. S. 727. Auch *Scheibert* (P. R. XXIV. S. 108.) hält die Conſtruction der Berliner Conferenz für ein Uebergangswerk, es ſei nun möglicher, die Schule zu finden, „*welche den heute noch geſchiedenen Richtungen vielleicht einen und denſelben wiſſenſchaftlichen Weg anwieſe.*“

**) *Lehmann* in d. Ztſchrft. f. G. III. 2. S. 104.

wege nach Rückſichten auf Lehrſtoff und Methode und auf die beſtehenden Verhältniſſe für die obern Stufen nicht angemeſſen erſcheint *). Dieſe practiſchen, äußeren Verhältniſſe ſind es vorzüglich, welche eine Vermittlung der Gymnaſien und Realſchulen durch theilweiſe Verſchmelzung als Zeitbedürfniß erſcheinen laſſen. — Die gegen dieſe Vermittlung vorgebrachten Bedenken **) ſind gegenüber dem Zwecke eines ein-

*) Ein Theil der erſten Commiſſion der Conferenz zu Berlin befand ſich auf dem Standpunkte des Geſammtgymnaſiums. Er betrachtete „die Verſchmelzung als nicht bloß durch die practiſchen Verhältniſſe befürwortet, ſondern auch als dringend gefordert durch die Erkenntniß, daß beide Anſtalten, Gymnaſium und Realſchule, in ihrer Sonderung nur Einſeitigkeiten ſind, welche die für den Menſchen in Anſpruch zu nehmende Allgemeinbildung gar nicht zu gewähren im Stande ſind, als dringend gefordert; ferner durch die Ueberzeugung, daß im Intereſſe der Menſchenliebe wie der ſtaatlichen Eintracht alle gebildeten Menſchen, ſo lange als möglich, derſelben allgemeinen Grundlage der Bildung theilhaftig werden müſſen, um ſie nicht ſchon von früher Jugend an durch verſchiedene Grundvorſtellungen und Auffaſſungsweiſen zu zerklüften und zu Gegenſätzen zu zerreißen. Dieſer Theil der Commiſſion wünſcht daher auch noch über die Schranken der miniſteriellen Vorlage hinauszugehen, und die völlige oder theilweiſe Einheit des Lehrplans ſo weit zu erſtrecken, als es nur die beſtehenden Verhältniſſe geſtatten.“ S. Verhandlungen S. 120.

**) Die erheblichſten ſind von Mützell in der Z. f. G. III. 10, 11, 12. S. 888—932. dargelegt. Was Dr. F. A. Gotthold in ſeinem Proteſt gegen die Vorſchläge der Landesſchulconferenz, Königsberg 1849, vorbringt, überzeugt weniger. Auch Deinhardt hat ſich in würdiger Weiſe gegen die Vermittlung ausgeſprochen. Entſchiedener Steffenhagen a. a. O. Es wird wohl noch eine ganze Literatur von Conferenzkritiken im Anzug ſein. Uebrigens ſtimmen die Männer des Geſammtgymnaſiums mit den Anhängern des Dualismus darin überein, daß ſie beide in dem Untergymnaſium der Conferenz eine kränkelnde, unnatürliche, halbe, zwitterhafte Bildung ſehen.

heitlichen Schulweſens nicht für ſo wichtig anzuſehen, daß man dieſen Zweck darum müſſe ganz aus den Augen verlieren *).

Dieß die Principien, nach welchen man neuerdings die Conſtruction des Verhältniſſes humaniſtiſcher und realiſtiſcher Bildungsanſtalten vorzunehmen verſucht oder angerathen hat. Es fragt ſich: welches dieſer drei Principien hat der öſterreichiſche Entwurf zu dem ſeinigen gemacht? Keines von allen in ſeiner Reinheit und Ganzheit, zwar auch ein Vermittlungsprincip, aber nicht dasjenige der preußiſchen Landesſchulconferenz, vielmehr eine Verſetzung des Dualismus mit Elementen der preußiſchen Vermittlungstheorie. Dieß wird ſich bei einer Vergleichung des preußiſchen Untergymnaſiums mit demjenigen des Entwurfes zeigen. Das preußiſche Untergymnaſium iſt ausſchließliche Vorbildungsanſtalt für Ober- und Realgymnaſium, das öſterreichiſche läßt neben ſich die Unter-Realſchule zu, — alſo Princip des Dualismus. Indem aber das öſterreichiſche Untergymnaſium auch für die Ober-Realſchule vorbereitet, und von der Unter-Realſchule ein Uebergang an das Obergymnaſium (für ſolche Schüler, die durch ungewöhnliche Anſtrengung die verſäumten claſſiſchen Studien nachholen) nicht unmöglich iſt, entſteht eine Wechſelbeziehung zwiſchen beiden Anſtalten, welche ſich zu jener preußiſchen etwa ſo verhält, wie ein X zum Y**). Die Motive, welchen dieſer etwas combinirte Organismus ſeinen Urſprung verdankt, waren nach der oben mitgetheilten Erklärung der „Vorbemerkungen“: 1) der Wunſch, die Entſcheidung über den künftigen Lebensberuf noch um einige Jahre zu verſchieben, 2) die Unmöglichkeit, alle Knaben, welche eine über die Volksſchule hinausreichende

*) Schelbert, P. R. XXIV. S. 107.

**) Der Mathematiker Jacobs nennt dieſe öſterreichiſche Conſtruction eine „Kreuzung der Racen“, a. a. O. S. 107.

Bildung ſuchen, zu einem wenn auch nur dreijährigen Studium der lateiniſchen Sprache zu verpflichten.

Dieſe beiden Motive haben zuſammengewirkt, oder vielmehr einander entgegengewirkt. Man wollte dem erſten genügen — das Untergymnaſium, — und dem zweiten — die Unter-Realſchule ohne Latein und Griechiſch. Das Untergymnaſium dient einem Hauptzwecke: der Vorbereitung für's Obergymnaſium, — und zweien Nebenzwecken: den Uebergang an die Ober-Realſchule für diejenigen offen zu halten, welche die Wahl ihres Berufes ſo lange hinausſchieben wollen, dann: eine relativ abgeſchloſſene Bildung für jene zu gewähren, die vom Untergymnaſium in's Leben überzugeh'n gedenken. Bei der Unter-Realſchule wird der Hauptzweck: Vorbereitung auf die Ober-Realſchule zum Alleinzwecke, während der Nebenzweck: einen Uebergang an's Obergymnaſium offen zu halten, nach dem Wortlaut des Entwurfs zum Ausnahmszwecke zuſammenſchrumpft. Das preußiſche Untergymnaſium gibt zu ſolcher Unterſcheidung von Haupt- und Nebenzwecken keinen Anlaß, es hat nur Einen Zweck: alle Schüler durch dieſelben Lehrmittel und Wege bis dahin zu führen, wo (nach Anſicht ſeiner Urheber) eine Scheidung der berufsmäßigen Bildung nothwendig wird. Dieß das äußere Verhältniß der beiderſeitigen, öſterreichiſchen und preußiſchen Vorbildungsanſtalten. Es kann nicht die Frage ſein: welche von beiden Conſtructionen den Vorzug verdiene, es kann jede ſo gut oder ſo ſchlecht ſein als die andere, das hängt von gegebenen eigenthümlichen Verhältniſſen eines Landesſchulweſens ab, von äußeren, ſehr verſchiedenartigen Bedingungen; doch wollen wir es verſuchen, einige Momente des Urtheils aus dem Standpunkte und der Theorie des Entwurfs ſelbſt herzuleiten. Dabei muß ich bemerken, daß manche Bedenken, die gegen das preußiſche Untergymnaſium erhoben wurden, auch gegen das öſterreichiſche Geltung haben.

Das öſterreichiſche Untergymnaſium beeinträchtigt die Zwecke des Obergymnaſiums. Wenn das ſcheinbar nicht in demjenigen Grade der Fall iſt, wie bei dem preußiſchen Untergymnaſium,— weil das öſterreichiſche die Vorbereitung für die Ober-Realſchule gleichſam nur als Nebenzweck (nämlich nur für den kleinſten Theil der Schüler) verfolgt, ſo iſt es anderſeits wieder mehr als bei dem preußiſchen der Fall, weil die vorgeſchriebene populär-practiſche Richtung dem Geiſte und Zwecke des Obergymnaſiums widerſtreitet. Dieſer populär-practiſchen Richtung wird nicht nur die wiſſenſchaftliche Methode, ſondern auch ein guter Theil von Lehrzeit geopfert und der Vorbildung für's Obergymnaſium entzogen. Das zeigt ſich recht augenfällig z. B. an der Phyſik. Es läßt ſich gar nicht abſehen, wie der phyſikaliſche Unterricht, welcher in demſelben Schulplan dem Obergymnaſium zugetheilt iſt, auch an dem Untergymnaſium eine Stellung finden konnte, wenn nicht denjenigen Leuten zu lieb, die vom Untergymnaſium unmittelbar in's Leben übergehen. Wenn dieſe Doppelſtellung der Disciplinen S. 3. der „Vorbemerkungen" durch die Hinweiſung auf ächt pädagogiſchen Stufengang gerechtfertigt wird *), ſo hat dieſe Rechtfertigung auf den phyſikaliſchen Unterricht mindeſtens keine Anwendung. Die Phyſik kann einmal in der III. und IV. Claſſe des Untergymnaſiums noch nicht wiſſenſchaftlich behandelt werden, was wird nun die Folge deſſen ſein? Was Prof. Dr. Menſing **) ohne Grund von dem natur-

*) „Wenn nun das Untergymnaſium die Lehrgegenſtände, auch die Sprachen nicht ausgenommen, in minder umfaſſender, mehr populärer Weiſe, und, was ſchon für die Belebung des Unterrichts wünſchenswerth iſt, mit practiſchen Anwendungen, ſoweit dieſe möglich ſind, behandeln, das Obergymnaſium aber dieſelben erweitern und ſtrenger begründen ſoll, ſo iſt hiermit nur durch eine äußerliche Einrichtung vorgezeichnet, was durch eine ächte Pädagogik immer gefordert war."

**) S. Mager's Revue, XIII. S. 185—205.

wiſſenſchaftlichen Unterricht an Gymnaſien überhaupt befürchtete, das kann mit Grund von der Phyſik am Untergymnaſium befürchtet werden. Sie wird ihr wiſſenſchaftliches Kleid ablegen, um die Harlekinsjacke des Luſtigmachers anzuziehen; die noch unreiſe Jugend wird an den artigen Spielwerken: chineſiſchen Purzelmännchen, carteſianiſchen Teufelchen, Zauberbrunnen, Pulshammer, Wetterprophet, ihr Wohlgefallen, ihre Unterhaltung, ihre Befriedigung finden; ſie wird auf das Aeußerliche und Oberflächliche der Erſcheinungen ihre Aufmerkſamkeit richten, von Förderung wiſſenſchaftlicher Einſicht, von Anregung zum Denken, von Erkenntniß der Naturgeſetze wird nicht die Rede ſein. Und wenn dann durch dieſen erſten populären Vortrag der Phyſik am Untergymnaſium die Neugierde befriedigt, die Schauluſt geſättigt worden, ſollte dann wirklich nicht zu fürchten ſein, es müſſe das Intereſſe der Schüler für den am Obergymnaſium zu empfangenden Unterricht abgeſtumpft ſein? *) Wer möchte zweifeln daran? Bedenkt man nun, daß die dem Untergymnaſium zugetheilten Realien den alten Sprachen gegenüber (wir haben das ſo ſchlecht bedachte Latein vor Augen) einen ſehr großen Theil der Lehrzeit in Anſpruch nehmen, ſo iſt die Befürchtung wohl gegründet, es werde das Untergymnaſium ſeine vorgezeichnete Doppelrückſicht auf Ober-Realſchule und Leben zum Nachtheile des Obergymnaſiums überwiegend verfolgen und die materialiſtiſche Richtung begünſtigen. Und wo das nicht der Fall ſein wird, wo die Mehrzahl der Lehrer der Rückſicht auf's Obergymnaſium energiſchen Vorſchub leiſtet, ſo daß die materialiſtiſche Seite vom claſſiſchen Geiſte überſtrahlt wird, da wird dann, wie Scheibert bemerkt, die Beſtimmung des Entwurfs eben

*) „Es iſt auch nicht zu fürchten," ſagt der Entwurf S. 4., „eine ſolche Einrichtung müſſe das Intereſſe der Schüler für den im Obergymnaſium zu empfangenden Unterricht vorzeitig abſtumpfen."

nur als Aushängeſchild an der Hausthüre der Schulprogramme hängen, in der That bleibt ſie eine Illuſion. In dieſer Alternative aber liegt von ſelbſt eine zweite Beeinträchtigung des Obergymnaſiums. Die einzelnen Untergymnaſien können ſich je nach Zuſammenſetzung der Lehrercollegien mehr zu dieſer oder jener Auffaſſung der Aufgabe ihrer Anſtalt hinneigen, und ſo werden ſich Nüancen der Bildung ergeben, ſo daß von mehreren Untergymnaſien eine ſehr ungleichartig vorgebildete Jugend an den Obergymnaſien zuſammenſtrömt. Zum Glücke ſind dieſe beiden Beeinträchtigungen des Gymnaſialzweckes nicht durch die dritte ſo nahe liegende vermehrt worden: daß nämlich der Unter-Realſchule die Aufgabe, für das Obergymnaſium zu bilden, in gleicher Weiſe, wie dem Untergymnaſium verliehen und ſo die „Kreuzung der Racen" oder die babyloniſche Verwirrung vollſtändig geworden wäre. Man hat der Unter-Realſchule die Reinheit des Princips gelaſſen, dagegen die Ober-Realſchule ebenfalls durch das Untergymnaſium beeinträchtigt. Dieſe Beeinträchtigung der Ober-Realſchule in Folge der Beſtimmung, daß ſie auch Schüler vom Untergymnaſium empfängt, wird ſich wahrſcheinlich öfter als die Beeinträchtigung des Obergymnaſiums ergeben, weil die Lehrer des Untergymnaſiums ſchon durch die Majorität der Schüler auf das Obergymnaſium hingewieſen ſind. Die Nothwendigkeit dieſer Beeinträchtigung gründet ſich hauptſächlich auf die alten Sprachen, deren Erlernung für jene Untergymnaſiaſten, welche dereinſt an die Ober-Realſchule übergehen, zu keinem andern Zwecke, als in futuram oblivionem, ſtattzufinden ſcheint. Dieſe Schüler müſſen den Vortheil der hinausgeſchobenen Berufswahl wahrlich theuer genug erkaufen, indem ſie, anſtatt in modernen Sprachen, Mathematik u. ſ. w. feſter zu werden, ſich mit dem Ballaſt von Latein und Griechiſch beſchweren, welcher an der Ober-Realſchule über Bord geworfen wird. Nichts zu ſagen von dem

Latein, dem man vernünftiger als in Preußen, doch ſo viel Zeit gegönnt hat, um es zur Lectüre des Cornelius und Caesar zu bringen *), was ſoll denn das Griechiſche mit bloßer Formenlehre und Elementen der Syntax in den beiden oberen Claſſen des Untergymnaſiums für jene Schüler, welche entweder an die Ober-Realſchule oder zu einem Gewerbe übergehen? **) Für dieſe beiden Arten von Untergymnaſiaſten iſt offenbar das Griechiſche nicht da, alſo ſind die Untergymna-

*) Das preußiſche Untergymnaſium plagt ſeine künftigen Realſchüler drei Jahre lang mit lateiniſcher Formenlehre und ein wenig Syntax, ohne ſie die Früchte dieſer ſauren Arbeit, die Schriftſtellerlectüre, nur im mindeſten koſten zu laſſen. Es muß doch ein bedeutender Titel auf Bildung ſein, wenn ein Menſch lateiniſch declíniren und conjugiren kann! „Weich' ein angenehmer Zeitvertreib und weiche wohlthuende Erinnerung, wenn dein Sohn als künftiger Schneider, Schuhmacher, Drechsler noch ſprechen kann: tornator, tornatoris, tornatori, oder gar dic, duc, fac, fer! Man hält ihn unbedingt für einen gebildeten Mann!" S. Steffenhagen, a. a. O. S. 86.

**) Es heißt allerdings S. 20. des Entwurfs (§. 19. der „allgemeinen Beſtimmungen"), daß diejenigen Schüler, welche nicht an's Obergymnaſium wollen, vom Griechiſchen dispenſirt werden können; allein dieſe Beſtimmung iſt, abgeſehen von allen Ungehörigkeiten, welche aus ſolchen Dispenſen für eine Lehranſtalt nothwendig entſpringen müſſen, doch eine offenbare Illuſion. Welche künftigen Realſchüler oder zum Gewerb abgehende ſtudiren denn am Untergymnaſium? Nach Erklärung des Entwurfs nur diejenigen, welche ihre Berufswahl noch um etliche Jahre hinausſchieben und alſo erſt nach zurückgelegtem Untergymnaſiaicurs eine Entſcheidung treffen wollen. Wie ſollen nun dieſe Dispens vom Griechiſchen verlangen? Das ſetzte voraus, daß ſie ihre Berufswahl ſchon abgethan und ſich für Nicht-Uebertritt an's Obergymnaſium entſchieden hätten. Diejenigen Schüler, welche das Untergymnaſium beſuchen, um ſich ihre Berufswahl offen zu erhalten, fordern keine Dispenſe; diejenigen aber, welche Dispenſe fordern, haben über den künftigen Beruf ſchon entſchieden, gehören ſomit nach Vorausſetzung des Entwurfs nicht an's Untergymnaſium.

ſtaſten für's Griechiſche da, wofür ſich wahrſcheinlich die Aeltern bedanken werden, welche ihre Söhne den Weg durch's Untergymnaſium wohl nicht in der Meinung machen laſſen, daß dieſer Weg ein trügeriſcher Umweg ſei. Uebrigens könnten ſich dieſe mit lateiniſcher und griechiſcher Grammatik zwecklos beſchwerten Untergymnaſiaſten durch den Gedanken tröſten, daß ihre dem Obergymnaſium zueilenden Mitſchüler ebenfalls auf einem Umwege, nämlich auf dem Umwege durch die populär-practiſche Richtung, dorthin gelangen müſſen. Gebt uns die Grammatik zu, heißt es hier, wir geben euch die populär-practiſche Richtung zu; ſündiget mit uns, wir ſündigen mit euch. Bei dieſem Syſtem aber laufen am Ende beide Theile Gefahr, ſich gegenſeitig zu Grunde zu richten.

Wenn nun die Frage an uns gerichtet würde, welche Stellung denn wir dem Griechiſchen einzuräumen gedächten, ſo wäre die Antwort: an dem Untergymnaſium des Entwurfs gar keine Stellung, weil wir die künftigen Realſchüler und Gewerbtreibenden nicht zur Erlernung eines Gegenſtandes anhalten können, bei welchem kein vernünftiger Zweck für dieſe Schüler abzuſehen iſt. Wir finden keinen Ausweg, als eine Aenderung der Aufgabe des Untergymnaſiums. Vielleicht iſt es zur Gewinnung klarer Einſicht in eine Frage, welche nicht allein dem neuen öſterreichiſchen Schulplan, ſondern auch vielen anderen Schulplänen zu ſchaffen macht, förderlich, die gedenkbaren Fälle vor Augen zu ſtellen, wie das Griechiſche bei einem Syſtem der Vermittlung in die Lehrordnung der Schulen eingereiht werden könnte und in verſchiedenen neueren Reformentwürfen eingereiht worden iſt:

1) Man kann das Griechiſche am Untergymnaſium beibehalten und die künftigen Real- oder zum Gewerb übergehenden Schüler dispenſiren;

2) man kann das Griechiſche vom Untergymnaſium ausſcheiden und lediglich dem Obergymnaſium überweiſen;

3) Man kann das Griechiſche auch für die künftigen Realſchüler am Untergymnaſium und an der Realſchule lehren laſſen.

Der erſte Fall muß, wie ſchon vorhin geſagt, aus naheliegenden pädagogiſchen Gründen verworfen werden. Der zweite Fall würde bei der gegenwärtigen, auf 4 Jahre beſchränkten Lehrzeit des Obergymnaſiums, das gute Recht des Griechiſchen, oder richtiger das gute Recht der Schüler auf das Griechiſche verkürzen und den Gewinn für humaniſtiſche Bildung aus dieſer Sprache durch Lectüre bedeutend in Frage ſtellen. Der dritte Fall endlich würde zum Einheitsgymnaſium führen, indem mit Aufnahme des Lateins und des Griechiſchen an die Realſchule das Hauptmotiv des Dualismus gefallen wäre, und alle übrigen, unbedeutenden Differenzen nach und nach von ſelbſt beſeitigt würden. Wer ſich aber nicht zum Dualismus der Lehranſtalten bekennen, ſondern am Vermittlungsprincip feſthalten will, wer dabei nicht zum verrufenen und verderblichen Dispenſiren greifen und auch nicht einen guten Theil der Schüler mit unnützem Ballaſt beſchweren will, dem bleibt nur die Wahl zwiſchen dem dritten und zweiten Falle übrig. Für den dritten Fall haben ſich neuerdings entſchiedene Stimmen erhoben (ſ. oben S. 55.); ich glaube jedoch, abgeſehen von der Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit des Princips, daß die Zeit für das Einheitsgymnaſium noch nicht gekommen iſt, weil das Bedürfniß deſſelben (in specie: des Griechiſchen für Realſchulen) meines Erachtens noch nicht vom Schulpublikum, ſondern nur erſt von einigen Schulmännern gefühlt und vorgegeben wird. Ich würde mich, falls das vom öſterreichiſchen Entwurfe angenommene Vermittlungsprincip beibehalten werden ſollte, für den zweiten Fall, jedoch mit erforderlichen, bedeutenden Modificationen erklären. Dieſer modificirte zweite Fall würde ſich ſo geſtalten. Das Untergymnaſium bleibt gemeinſame Vorſtufe für Obergymna-

ſium und Ober-Realſchule, mit Latein, aber ohne Griechiſch, bei unverkürzter Lehrzeit von vier Jahrescurſen. Das Obergymnaſium hingegen wird von 4 auf 5 Jahre gebracht und dem Griechiſchen eine vermehrte Stundenzahl eingeräumt. Auf dieſe Art könnte der Ausfall von 2 Jahrescurſen am Untergymnaſium ſehr leicht gedeckt, ja im Gegentheil das Griechiſche beſſer bedacht werden, als dieſes nach dem Lehrplane des Entwurfes der Fall iſt. Dieſer Vorſchlag iſt inſofern nicht neu, als auch Arneth die Lehrzeit der Gelehrtenſchule auf 9 Jahrescurſe feſtſetzt und Prof. Mützell in ſeiner Kritik des Entwurfs zu wiederholten Malen auf die Nothwendigkeit hinweiſt, den 8 Jahrescurſen des Gymnaſiums den neunten hinzuzufügen*). Der einzige, ſcheinbar erhebliche Einwand dürfte von dem ſpäten Anfange des Griechiſchen hergenommen werden. „Es ſei unpädagogiſch," meint Steffenhagen, „eine Sprache, deren Formenlehre ſo viele Schwierigkeiten bietet, erſt im fünfzehnten, nicht ſchon in einem früheren Lebensjahre anfangen zu laſſen, ſo daß alſo der ſechzehnjährige Schüler im Griechiſchen noch Tag aus und Tag ein declíniren und conjugiren muß, als was für eine niedrigere Bildungsſtufe eine gar paſſende Gymnaſtik des Geiſtes genannt werden mag." Ich faſſe dieſe Frage gerade vom umgekehrten Standpunkte auf. Bietet die griechiſche Formenlehre ſo viele Schwierigkeiten, dann gehört ſie ebendeßwegen nicht für zehn-, eilf-, oder zwölfjährige Knaben, um ſo weniger, als dieſe noch mit Elementen des Lateiniſchen zu kämpfen haben. Viel beſſer und aufmerkſamer kann das Griechiſche betrieben werden, ſobald es die Schüler im Latein einmal bis zur Lectüre gebracht haben werden. Uebrigens würden gar nicht wie Hr. Steffenhagen fürchtet, die ſechzehnjährigen Schüler im Griechiſchen conjugiren und declíniren,

*) S. oben S. 41 u. 42.

indem wir die Schüler (wie der Entwurf) mit beginnendem 10ten Lebensjahre an's Untergymnaſium aufnehmen und demgemäß mit beginnendem 14ten Lebensjahre an das Obergymnaſium gelangen ließen.

Zum Schluſſe dieſer Bemerkungen über das Untergymnaſium des Entwurfs ſpreche ich als Reſumé meiner Ueberzeugung den Wunſch aus, man wolle entweder entſchiedenen Dualismus feſthalten, oder das Princip der Vermittlung dergeſtalt durchführen, daß a) nicht der Zweck wiſſenſchaftlicher Bildung durch die populär-practiſche Nützlichkeitstendenz ſchon im Keime vergiftet und vereitelt werde; b) nicht das humaniſtiſche Element des Untergymnaſiums zu Gunſten der Realſchule geſchwächt, ſondern umgekehrt die Realſchule durch Aufnahme eines humaniſtiſchen Ferments dem Gymnaſium angenähert werde *).

§. 6. Ich verweiſe auf die Beſprechung des §. 4. S. 42. und bemerke hier nur, daß ich den Ausdruck „äußerlich" unpaſſend finde und lieber durch „adminiſtrativ" erſetzen möchte. Die §§. 7—16. enthalten Beſtimmungen über Errichtung der verſchiedenen Arten von Lehranſtalten unter Rückſichtnahme auf gegebene locale Verhältniſſe, ſodann über die Unterſchei-

*) Diejenigen Schüler, welche weder an's Obergymnaſium, noch an die Ober-Realſchule gehen, ſondern nur einen gewiſſen Grad von Bildung für's Leben gewinnen wollen, dieſe ſollte man an Fortbildungsſchulen, aber nicht an's Untergymnaſium verweiſen. Was die Stellung des Lateins am Untergymnaſium betrifft, ſo ſollte dieß auch in die Realſchule aufgenommen werden. Das haben bedeutende Realſchulmänner, wie Scheibert, Kletke, Kaliſch, Steffenhagen u. A., vorgeſchlagen und wäre ſomit von dieſen geſchmähten ſogenannten Realiſten ſelbſt ihren humaniſtiſchen Gegnern die Hand zum Frieden und zur Verſöhnung geboten.

dung öffentlicher und privater, Staats- und Nichtſtaatsgymnaſien, und über die Stellung und Berechtigung der verſchiedenartigen Lehranſtalten. Alle dieſe Einzelnheiten ſind für die Reform der Schulen in Oeſterreich von untergeordneter Bedeutung und können im Detail auch nur von Solchen gewürdigt werden, welche der öſterreichiſchen Landesſchulverhältniſſe durch eigne Anſchauung auf's Genaueſte kundig ſind, daher wir von den allgemeinen Beſtimmungen zu dem „Lehrplan" ſelbſt übergehen.

3. Der Lehrplan.

Der Lehrplan umfaßt die §§. 17—58. und die Erläuterungen oder Ergänzungen einzelner Theile in den Nummern I—VIII. des Anhanges.

§. 17. ſetzt die Unterrichtsſprachen feſt. „Jede Landesſprache kann Unterrichtsſprache an Gymnaſien ſein.“ Die Wahl derſelben ſoll ſich nach den Bedürfniſſen der Bevölkerung richten, ſo daß bei gemiſchten Anſtalten auch zwei Unterrichtsſprachen (nämlich für verſchiedene Schulabtheilungen oder für verſchiedene Lehrgegenſtände) zuläſſig ſind. — Wichtiger iſt

§. 18. Unterrichtsgegenſtände.

Dieſe ſind:

1) Religion,
2) Sprachen, und zwar:
   a) Latein,
   b) Griechiſch,
   c) Mutterſprache,
   d) die Landesſprachen, welche im Kronlande des Gymnaſiums neben der Mutterſprache gangbar ſind,

e) die deutſche Sprache, falls ſie nicht unter den obigen ſchon begriffen iſt,
f) andere lebende Sprachen (Reichsſprachen, Franzöſiſch, Engliſch u. ſ. w.).

3) Geographie und Geſchichte,
4) Mathematik,
5) Naturgeſchichte,
6) Phyſik,
7) Philoſophiſche Propädeutik,
8) Kalligraphie,
9) Zeichnen,
10) Geſang,
11) Gymnaſtik.

Von dieſen Lehrgegenſtänden ſind nach §. 19. die unter Nr. 1. 2. a—c, dann 3—7. aufgezählten für alle ordentlichen Schüler obligat; nur Schüler, welche nicht an's Obergymnaſium wollen, können für die III. und IV. Claſſe des Untergymnaſiums durch den Landes-Schulrath vom Griechiſchen dispenſirt werden. — Auf die Weglaſſung des Hebräiſchen, welches im Plan von 1848 für künftige Theologen bei der oberſten Claſſe aufgeführt war, hat bereits Mützell aufmerkſam gemacht. Auch Arneth hat es in ſeinen Plan nicht aufgenommen, dagegen läßt es Manſchgo ſchon in der 5. Klaſſe für die künftigen Theologen beginnen und in der 6ten fortſetzen. Bekanntlich hat es auch die preußiſche Conferenz von dem Gymnaſium ausgeſchloſſen. Die Frage iſt: Soll das Hebräiſche für die künftigen Theologen (und wohl auch Philologen) obligat oder facultativ werden? Ich werde dieſe Frage hier nicht erörtern, nachdem dieſes ſchon von ganzen Verſammlungen und einzelnen Schulmännern geſchehen iſt. Competente Stimmen haben ſich dahin ausgeſprochen, daß das Hebräiſche für die künftigen Theologen als obligat zu beſtehen habe; für Oeſterreich aber, wie für alle katholiſchen

Staaten dürfte dieſe Frage nicht ohne Beirath des Episcopates entſchieden werden *).

Ueber die Maßregel der öſterreichiſchen Ober-Schulbehörde, das Deutſche an allen Gymnaſien der Monarchie lehren zu laſſen, haben wir uns oben S. 25. geäußert. Wenn Mützell glaubt, es „konnte von dem Standpunkt der öſterreichiſchen Regierung nicht anders entſchieden werden", ſo wollen wir uns eben darüber freuen, daß dieſe Regierung jenen richtigen Standpunkt eingenommen hat.

Ich gehe über einige weitere unbedeutende Dinge, worüber Mützell das Erheblichſte vorgebracht hat, zur „Behandlung der einzelnen Lehrgegenſtände", welcher der Entwurf den größten Theil ſeiner Aufmerkſamkeit geliehen hat. Mit dem Religionsunterricht (§. 22.) wären wir ſogleich fertig, weil „die Vorſchriften, nach welchen er dem Bedürfniſſe des Gymnaſiums und der verſchiedenen Glaubensbekenntniſſe gemäß einzurichten iſt, erſt ſpäter bekannt gemacht werden"; allein gerade dieſer Umſtand veranlaßt mich, den gegenwärtig wieder ſtark vertheidigten und vielſeitig beliebten Anſichten gegenüber, meine Ueberzeugung kurz darzulegen. Dieſe Anſichten ſuchen entweder in dem allgemeinen Religions-

*) Am günſtigſten iſt das Hebräiſche in dem würtembergiſchen „Entwurf" geſtellt, wo demſelben ein vierjähriger Curs (vom 14—18. Jahre) eröffnet iſt. Der neueſte Entwurf einer naſſau'ſchen Gymnaſialreform (Z. f. G. III. 10. S. 841.) hat es ebenfalls beibehalten. Die Burkhard'ſche Schrift: „Grundzüge einer Gymnaſialreform in Bayern," München, 1849. S. 39, hat daſſelbe in die drei oberſten Claſſen mit zwei wöchentlichen Stunden für die Theologen obligat geſetzt. Die Herren Dr. Metzger (in Z. f. d. G. II. 12. S. 885.) und Mühlberg (ebend. III. 8 u. 9. S. 666.) haben neuerdings die Gründe gegen die Beibehaltung des Hebräiſchen am Gymnaſium zu entkräften geſucht.

unterrichte Heil, der mit Umgehung aller Unterscheidungslehren, sich nur an gemeinsame Dogmen, oder weil man sich auch darüber nicht einigen würde, hauptsächlich an die Moral zu halten hätte; oder sie verlangen aus ganz verschiedenartigen Motiven Ausschließung des Religionsunterrichtes von der Schule; oder sie wollen auch hinsichtlich dieses Unterrichts jede Leitung und Aufsicht einzig und allein den eigentlichen Schulbehörden anvertrauen *).

*) Alle diese Ansichten haben neuerdings ihre Verfechter gefunden. Nur einige Proben davon. Seyffert sagt (Verhandlungen der preuß. Conferenz S. 140.): Der Religionsunterricht darf wenigstens nicht dogmatisch sein. Stellt sich der Lehrer auf den Standpunkt des Glaubens, so reagirt in dem Zeitalter der Reflexion der Witz des Schülers dagegen (ein merkwürdiges Geständniß); der Rationalist läuft Gefahr, zur Frivolität zu erziehen; die speculative Methode geht weit über den Horizont des Schülers hinaus. Die Entwickelung des religiösen Bewußtseins scheine ihm nicht sowohl durch directe Unterweisung und Belehrung, als vielmehr durch die fortschreitende allgemeine Entwickelung, wie sie die übrigen Wissenschaften und die Erfahrungen des Lebens geben, bewirkt zu werden (!!). — In ganz anderem Sinne trug Wechsler in derselben Conferenz (Verh. S. 139.) auf Ausschließung des Religionsunterrichts vom Gymnasium an. Wenn die Religion als Bildungsmittel der Gesinnung für unentbehrlich gelte, so sei es absurd, dazu Unterrichtsstunden anzusetzen; man denke sich nur, daß dasselbe zur Bildung der patriotischen Gesinnung geschehe. Der Religionsunterricht sei daher als eine Versündigung an der religiösen Gesinnung (!) aus Anstalten zu beseitigen, welche demselben nicht die gehörige Aufmerksamkeit widmen. Er sei neben dem Katechumenenunterrichte eine Beleidigung der Kirche (!). Ein anderer Schulmann, Director Lehmann zu Marienwerder, meint: „Auch Hinsichts des Religions-Unterrichts ist in sämmtlichen Schulen jede Leitung und Aufsicht einzig und allein den eigentlichen Schulbehörden anzuvertrauen" (Z. f. G. III. 2. H. S. 106.). — Für allgemeinen Religionsunterricht hat sich vorzüglich Diesterweg ausgesprochen; diesem entgegnete

Meine Ansicht ist diese: Die Frage über den Religionsunterricht gehört gar nicht vor das Forum der Professoren und Conferenzen, sondern vor das Forum der Kirche. Jene Schulmänner, welche das Ethos vom Dogma trennen, allgemeinen oder confessionellen Religionsunterricht statuiren, sich auf gläubigen oder rationalistischen Standpunkt stellen, alle diese Schulmänner, sie mögen so oder so beschließen, werden umsonst beschließen, weil sie durch ihre Beschlüsse dem Rechte der Kirche*) vorgreifen, die religiöse Unterweisung der Ihrigen selbst zu ordnen. Dieses Recht wird der Kirche von Niemanden abgesprochen werden, der noch das Suum cuique anerkennt; dieses Recht wird sie auch behaupten und muß es behaupten, wenn sie noch ein lebenskräftiger, selbstbewußter Organismus, nicht eine Polizei-Institution in der Hand des Staates ist. Die Kirche aber, wenigstens die katholische, verlangt confessionellen Religionsunterricht, sie verlangt die oberste Leitung und Aufsicht über diesen Unterricht, sie verlangt Bestimmung der Lehrer und Lehrmittel dieses Unterrichts nach den Anforderungen ihres Dogma's und ihrer Disciplin. Der moderne Staat, der noch im Uebergang vom Polizei- zum Rechtsstaat begriffene Staat, scheint mit sich selbst über die Würdigung jener Rechtsansprüche der Kirche noch

Rector Otto in der Päd. Revue (Nov. 1849), wo es unter Anderm heißt: „Die Bekämpfung des confessionellen Religionsunterrichtes ist nichts Anderes, als die sich offen bethätigende Feindschaft gegen das Christenthum überhaupt. Bei ihm denken seine Gegner meist nur an die kirchlichen Dogmen schlechthin und an die unterscheidenden insbesondere. Und ein Dogma ist für sie ein Glaubenssatz, den die gegenwärtige Stufe der allgemeinen Bildung für immer überwunden hat." Wir empfehlen Otto's Abhandlung Protestanten und Katholiken, die noch einen allgemeinen Religionsunterricht (auf Grundlage der Bibel oder Moral) für thunlich oder dem allgemeinen Besten dienlich halten. —

*) Vom protestantischen Standpunkt: der Gemeinde.

nicht in's Reine gekommen zu ſein. So haben wir erſt neuerdings wieder von Differenzen gehört, die ſich aus ſtaatlicher und kirchlich verſchiedener Auffaſſung jener Rechtsanſprüche bezüglich der Religionslehrer in Preußen ergeben hatten. Wenn die öſterreichiſche Schulbehörde dieſe Verhältniſſe neu zu ordnen beabſichtigt, wird ſie vor allem dem evidenten Rechte der Confeſſionen Rechnung tragen und nichts ohne Beirath und Zuſtimmung der Kirchenvorſtände ordnen wollen, was von Rechtswegen dieſen zu ordnen zuſteht. Sie wird z. B. um nur Eines anzuführen, die Beſtimmung 4. des §. 54.: „Die Approbation der Lehrbücher geht vom Unterrichtsminiſterium aus," durch eine Exception bezüglich der Religions-Lehrbücher modificiren, deren Approbation für die katholiſchen Anſtalten vom Episcopate ausgeht. Der Entwurf hat ſich über die Abſichten der Regierung nicht näher ausgeſprochen, wir wünſchen daher, daß dieſe Frage zur beiderſeitigen Zufriedenheit erledigt werde.

Die §§. 23—26. behandeln die lateiniſche Sprache. Das Ziel des Untergymnaſiums ſoll ſein: Grammatiſche Kenntniß, Fertigkeit und Uebung im Ueberſetzen eines leichten lateiniſchen Schriftſtellers. Das Ziel des Obergymnaſiums: Kenntniß der römiſchen Literatur in ihren bedeutendſten Erſcheinungen und in ihr des römiſchen Staatslebens. Erweckung des Sinnes für ſtiliſtiſche Form der lateiniſchen Sprache und dadurch mittelbar für Schönheit der Rede überhaupt. — Um dieſes Ziel und die Erreichbarkeit deſſelben gemäß der feſtgeſetzten Stundenzahlen würdigen zu können, iſt es nothwendig, die Erklärungen zu vernehmen, welche ſowohl in den „Vorbemerkungen" als in der Inſtruction für den Unterricht im Latein (S. 101.) gegeben werden. Auf jene wurde ſchon oben S. 21. aufmerkſam gemacht; die Inſtruction bezeichnet und rechtfertigt den Standpunkt näher, welchen der Entwurf im Sinne des Zeitbedürfniſſes einge-

nommen hat. „Die lateiniſche Sprache iſt eine geraume Zeit hindurch der weſentliche und faſt der ausſchließliche Gegenſtand des Gymnaſialunterrichts geweſen. Dieſe Stellung war natürlich und vollkommen berechtigt zu einer Zeit, wo die lateiniſche Sprache das Organ für jede wiſſenſchaftliche Forſchung und Mittheilung bildete, und daher ihre Kenntniß den Zugang zu jeder höheren Bildung faſt allein eröffnete. In dem Maße aber, als die Wiſſenſchaften, befreit von dem Gebrauche der fremden Sprache, ſich der Mutterſprache zum Ausdrucke ihrer Gedanken bedienen, als die Mutterſprache ſelbſt durch ihre Schöpfungen von Meiſtern in Poeſie und Proſa eine hohe Entwicklung erfahren, und den bedeutendſten Einfluß in Wiſſenſchaft, Staat und Kirche gewonnen, und als endlich Gegenſtände des mathematiſchen und phyſikaliſchen Gebietes mehr und mehr ein nothwendiges Element allgemeiner Bildung geworden ſind; in demſelben Maße hat nothwendig jene Ausſchließlichkeit des lateiniſchen Sprachunterrichts auf den Gymnaſien, als Anſtalten allgemeiner höherer Bildung, weichen müſſen, und iſt wirklich längſt gewichen.“ Wenn ſich der Entwurf gegen das Princip der Ausſchließlichkeit des Lateins erklärt, ſo weiſt er anderſeits jene Herabwürdigung des lateiniſchen Unterrichts von ſich, welche demſelben eine weſentliche Bedeutung für die höhere Jugendbildung beinahe abſpricht. *) Der Entwurf erkennt den weſentlichen

*) Der neueſte, heftigſte Ankläger des Lateins iſt Dr. Rothert zu Aurich in ſeiner Abhandlung: Ueber die Stellung des Lateiniſchen im deutſchen Gymnaſium, worin das Latein als ein pars servitutis nostrae bezeichnet, doch nicht, wie conſequent wäre, von dem Gymnaſium, ſondern nur aus den unteren Claſſen verwieſen wird. Dort leſen wir auch, daß am Latein die Ungarn und Polen ſtarben und ſterben, daß das Latein, weil Sprache eines Männervolkes, von Gott nicht für das deutſche Kind beſtimmt ſei u. ſ. w. Uebrigens auch manche gute Bemerkungen gegen ſchlechte Methoden.

und dauernden Werth des Lateins für die höhere Bildung in dreierlei Hinsicht. Erstlich habe das Latein für Mediciner, Theologen, Juristen practischen Werth; zweitens sei es theils durch strenge Gesetzmäßigkeit, theils durch merkliche Entfernung von moderner Denk- und Sprechweise vorzüglich geeignet, das Sprachbewußtsein zu entwickeln. Endlich drittens sei die Lectüre der lateinischen Classiker geeignet, den Jüngling in das Leben des römischen Volkes und Staates zu versetzen, eines Staates, der durch einfachere Verhältnisse ihm verständlicher, durch seine Großartigkeit erhebend ist, und sie können hierdurch, bei der innigen Vereinigung des Gedankeninhaltes mit der Kunstform, einen tieferen, selbst sittlich bildenden Einfluß gewinnen, den in solchem Maße die bloße Erzählung oder Uebersetzung zu erreichen nicht vermag. Wenn für den ersten Gesichtspunkt eine mehr äußerliche, mechanische Aneignung der Sprache genügen könnte, so verlangt dagegen der zweite und dritte Gründlichkeit in ihrem Studium. Nach diesen vereinten Gesichtspunkten hat der Entwurf die Zielleistungen des Gymnasiums bestimmt, und zwar so, daß das Untergymnasium überwiegend dem äußerlich practischen Bedürfnisse sowie der grammatischen Sprachbildung diene, das Obergymnasium dagegen die stilistische Seite hervorhebe, und die sittlich bildenden Elemente der Lectüre sich aneigne. Dieß das Ziel des lateinischen Unterrichts nach dem Entwurfe. Ich glaube, man darf mit diesem Ziel im Allgemeinen einverstanden sein, da es so ziemlich mit den Zielbestimmungen jener Schulpläne übereinkommt, welche dem Latein die richtige, allen billigen Anforderungen genügende Stellung einräumen. Ich finde nichts daran auszustellen, als die abermalige Hinweisung auf äußerlich practische Bedürfnisse, welchen auch der lateinische Unterricht des Untergymnasiums überwiegend dienen soll. Wenn diese Forderung bei

der Geſchichte, Geographie, Naturwiſſenſchaft, Arithmetik gemacht wird, ſo hat ſie wenigſtens Sinn, obwohl keine Berechtigung; was man ſich aber beim lateiniſchen Unterricht darunter denken ſoll, iſt mir bis jetzt ein Räthſel geblieben. Soll dieſer Unterricht den practiſchen Bedürfniſſen etwa in dem Sinne dienen, daß er jenen Schülern, welche vom Untergymnaſium zum ſubalternen Büreaudienſt, zur Markt-, Lotterie-, Theater-, Thor- und anderer Schreiberei übergehen, das Verſtändniß jener lateiniſchen Brocken gewähre, welche in beſagten Schreiber-Geſchäften unvermeidlich ſind? Soll der lateiniſche Unterricht jene zahlreiche Menſchenclaſſe berückſichtigen, welche das Bedürfniß haben, ſo viel Latein zu wiſſen, um die gangbarſten Fremdwörter verſtehen, die Zeitungen leſen und den deutſchen Kanzleiſtil überſetzen zu können? Ich habe nichts dagegen, wenn der lateiniſche Unterricht zu dieſen Zwecken benützt wird, aber er darf ſich nimmermehr ſelbſt derartige Zwecke ſetzen, ohne ſein höheres, edleres Ziel zu entwürdigen. „O wie müßte ich unſere Humanitätsanſtalten bedauern, wenn ſie in dieſer Weiſe für materielle Zwecke ausgebeutet würden! Leider drängt ſich der Materialismus von unten auf ſchon mehr denn zu viel in die Schule ein; es würde ſich bitter rächen, wollte man ihn von oben her mit Mulden in die Schule tragen“ *). Soviel von dem Ziel des lateiniſchen Unterrichts; wie verhält ſich zu dieſem Ziele der Weg?

Hier dürfte der Entwurf auf lebhaften Widerſpruch ſtoßen. Es wurde bereits oben S. 22. darauf aufmerkſam gemacht, wie unwahrſcheinlich es ſei, daß ſich das dem Untergymnaſium geſteckte Ziel bei der verhältnißmäßig geringen Stundenzahl für das Latein erreichen laſſe; es wurde ferner auf das Ungeeignete hingewieſen, die Lectüre des Nepos parallel mit der

*) Worte Steffenhagens bei einer andern Gelegenheit, aber ganz auf unſeren Fall anwendbar. S. Päd. R. XXIV. 86.

Caſuslehre in der III. Claſſe zu beginnen; wenn nun dieſen Schwierigkeiten gegenüber ein ſo großes Gewicht auf die verbeſſerte Methode des Lateinlernens gelegt wird, als welche den bedeutenden Ausfall von Lehrſtunden erſetzen könne, ſo wird wohl Jedermann ſehr geſpannt ſein, dieſe ſo viel vermögende, verbeſſerte Methode kennen zu lernen. Wir verweiſen dießfalls auf den Entwurf ſelbſt, da es nicht wohl angeht, jene ſehr umfangreiche Inſtruction hier abzudrucken. Ich habe Alles geleſen, was in den §§. des Lehrplans ſowie in der Inſtruction darüber zu leſen iſt, kann mich aber nicht enthalten, meine Verwunderung auszudrücken, wie man nicht nur dieſe verbeſſerte Methode ſo zu ſagen als neue (wenigſtens für Oeſterreich neue) anpreiſen, ſondern auch von derſelben Wunder erwarten mochte, welche ſie anderwärts auch nicht gewirkt hat. Aus dem Tone, in welchem von dieſer Methode geſprochen wird, und aus der weitläufigen, beinahe ſchülermäßigen Beſchreibung derſelben kann nichts anders gefolgert werden, als daß ſelbe bisher in Oeſterreich kaum bekannt, beachtet oder geübt worden ſei. Wenn nun gleich Arneth von der Methode im Allgemeinen ſagt: „Unſere Methode in den gelehrten Schulen geht weit mehr auf das Auswendiglernen, als auf das Verſtehen und Aneignen. Der Beweis davon liegt von der unterſten Schule bis zur oberſten hinauf Jedermann vor Augen;“ — ſo kann ich doch nicht umhin, zur Ehre des öſterreichiſchen Lehrſtandes anzunehmen, daß die weſentlichen Grundzüge jener vom Entwurfe dargelegten verbeſſerten Methode des lateiniſchen Unterrichts dem größeren Theile der Schulmänner Oeſterreichs ſchon zur Richtſchnur ihres Lehrverfahrens gedient haben mögen, wie man denn auch außerhalb Oeſterreichs dieſe Methode ſchon länger gekannt und geübt, aber keineswegs mit dem Erfolge geübt hat, daß man eine größere Stundenzahl für das Latein gegen das Minimum des öſterreichiſchen Entwurfs vertauſchen konnte. Wir

wollen zugeſtehen, daß die Anwendung jener methodiſchen Grundſätze die Erlernung des Lateins befördern und beſchleunigen wird, aber doch nicht in einem ſolchen Grade, daß man weit weniger Stunden für dieſen Unterricht anſetzen dürfte, als man z. B. anderwärts, wo keine ſchlechteren Methoden herrſchten, anzuſetzen für nöthig fand. Es iſt bekannt, welche bedeutende (ja übermäßige) Lehrzeit in Bayern auf das Latein verwendet wird, wo für die I. und II. Claſſe der Lateinſchule je 12 Stunden angeſetzt ſind, und doch erſt in der III. Claſſe, wie im öſterreichiſchen Entwurf, mit Lectüre des Nepos begonnen wird. Der würtembergiſche „Entwurf" will dem Unterricht in der lateiniſchen Sprache wenigſtens ein Drittel der ganzen Schulzeit, in Schulen aber, in welchen mehrere Jahrescurſe zu Einer Claſſe vereinigt ſind, ſogar die Hälfte derſelben widmen. (S. 17. §. 32.) Auch die künftigen preußiſchen Gymnaſien haben, wie Scheibert bemerkt, im Ganzen 11, und die ſächſiſchen noch mehr Lehrſtunden für das Latein, als die künftigen öſterreichiſchen. Am bedeutendſten unterſcheidet ſich in dieſem Punkte (bei ſonſtiger auffallender Uebereinſtimmung) der miniſterielle Entwurf von dem Entwurfe Arneths, welcher für die 5 Claſſen des Untergymnaſiums die Stundenzahlen 13, 13, 14, 11, 9 angenommen hat. Wenn dieſes Maximum die begründeten Rechtsanſprüche der übrigen Lehrgegenſtände beeinträchtigt, ſo wird man bei jenem Minimum nach allen bisherigen Erfahrungen das vorgeſteckte Lehrziel des lateiniſchen Unterrichts nicht erreichen, am wenigſten bei ſo ſtark beſetzten Claſſen, wie die öſterreichiſchen. Man wird uns vielleicht auf die vier Stunden für Mutterſprache und auf den bedeutenden Gewinn verweiſen, welcher aus der Bildung des Sprachbewußtſeins auch für Erlernung des Lateins hervorgeht. Wir verkennen das keineswegs, ſind im Gegentheil überzeugt, wie ſehr das Uebermaß der lateiniſchen Lehrſtunden gewiſſer Schulpläne von der Vernachläſſigung

des Mutterſprachunterrichts in Volks- und Gelehrtenſchule bedingt wird*); aber wir müſſen es noch bezweifeln, ob der mutterſprachliche Unterricht, welcher überdieß nicht an allen Volksſchulen gleichmäßig gepflegt werden wird, jenen bedeutenden Ausfall an Lehrzeit decken mag. Es ließe ſich wohl ein Mittelweg zwiſchen den Anſätzen des Entwurfs und den Vorſchlägen Arneths mit geringer Vermehrung der Geſammtlehrzeit einſchlagen, wenn man nur die oben gerügte populär-practiſche Richtung, dieſen Krebsſchaden des Untergymnaſiums, beſeitigen wollte. Würde nämlich die Mineralogie und Phyſik vom Untergymnaſium hinweg an das Obergymnaſium verwieſen, die Naturgeſchichte dagegen an deren Statt in die III. und IV. Claſſe verſetzt, ferner der Geſchichte in Claſſe III. 1 Stunde entzogen, den beiden obern Claſſen dagegen je 1 Stunde Lehrzeit zugelegt, ſo würde ſich das Latein nicht mehr über Stiefmütterlichkeit zu beklagen haben und die Befürchtung von übermäßigem Vertrauen auf eine verbeſſerte Methode beſchwichtigt ſein. Es würde ſich alsdann die Geſammtlehrzeit des Untergymnaſiums gegenüber dem Entwurfe in folgender Weiſe vertheilen.

*) So lange der deutſche Unterricht an der Volksſchule ſo wenig leiſtet, daß viele Schüler bei ihrem Abgange an eine Gelehrtenſchule noch nicht die Caſusfragen: wem? und wen? unterſcheiden, daß es ſchwer hält, ihnen den Unterſchied des fut. act. und praes. pass. begreiflich zu machen, daß ſie noch nicht die einfachſten Beſtandtheile des Satzes kennen gelernt haben, — ſo lange, glaube ich, ja ſo lange darf die Zahl der Lehrſtunden für das Latein in den unterſten Claſſen nicht unter 10 herabgeſetzt werden.

Lehrgegenstände.	Entwurf.				Vorschlag.			
	Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV.	Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV.
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2
Latein	8	6	5	6	10	10	8	8
Muttersprache	4	4	3	3	4	4	3	3
Griechisch *)	—	—	5	4	—	—	5	4
Geschichte u. Geographie	3	3	3	3	3	3	2	3
Mathematik	3	3	3	3	3	3	3	3
Naturgeschichte	2	2	3	3	—	—	2	2
	22	20	24	24	22	22	25	25

Um hiernach noch einmal auf die im Entwurf und in der Instruction gegebenen methodischen Grundsätze zurückzukommen, so hat sich schon Scheibert mit Recht über die Art und Weise ausgesprochen, wie hier aller verheißenen Selbstständigkeit zum Trotz die Schulmeister geschulmeistert werden. Es ist erstaunlich, bis zu welchen Vorschriften und Erläuterungen nicht etwa bloß die Instruction, sondern der Lehrplan selbst herabsteigt! So liest man z. B. bezüglich des lateinischen Unterrichts im §. 24. wörtlich: „Grammatischer Unterricht und Lectüre sind nicht getrennt, sondern derselbe Lehr- und Lernstoff dient für beides. Die gelernten Formen sind sogleich durch Uebersetzung aus einem dazu eingerichteten lateinischen Lesebuche einzuüben." Weiter heißt es: „Bei der Formenlehre des Nomen wird die Bedeutung und Instruction einiger besonders häufigen Präpo-

*) Der von uns oben S. 67. gedachte Fall einer Erweiterung des Obergymnasiums würde dem Griechischen eine ganz andere Stellung geben.

ſitionen gelernt und eingeübt; bei der Formenlehre des Verbums in gleicher Weiſe der Gebrauch des Infinitivs nach einigen beſonders wichtigen Verben und adjectiviſchen Prädicatausdrücken, und der Gebrauch des Conjunctivs nach einigen Conjunctionen des Grundes, der Abſicht, Folge und Bedingung.“ Es wird ſogar vorgeſchrieben oder erinnert, worin die häuslichen Arbeiten der Schüler zu beſtehen haben: „Memoriren der in der Lection durchgegangenen Paradigmen und vorgekommenen Vocabeln des Leſebuchs; in der zweiten Hälfte des Schuljahres zuweilen: Aufſchreiben der in den Lectionen vorgekommenen Ueberſetzungen in das Lateiniſche und aus demſelben.“ Eine ſcharfe Kritik derartiger Beſtimmungen gibt Scheibert a. a. O.: „Bedarf der öſterreichiſche Lehrſtand ſolcher Vorſchriften, ſo nützen dieſelben nichts; denn er wird doch nicht darnach unterrichten können; wenn derſelbe aber in ihrem Sinn unterrichten kann, dann bedarf es wieder nicht ſolcher Miniſterialvorſchriften.“ Auch die Inſtruction enthält gar Manches, namentlich allgemeine Grundſätze, worüber, wie der Entwurf ſelbſt ſagt, in den neueſten Elementarbüchern für den lateiniſchen Sprachunterricht eine faſt vollſtändige Uebereinſtimmung herrſcht, ſomit Dinge, welche allen ſtrebſamen Schulmännern bekannt ſein müſſen. Wozu wurden dann dieſe Grundſätze in der Inſtruction entwickelt? Es ſcheint, der Entwurf wolle für jene Claſſe von Schulmännern, welche ſich ſelbſt überlaſſen, ohne Kunſt und Schule als naturwüchſige Pädagogen aufgewachſen ſind, die Stelle des pädagogiſchen Seminars vertreten. Solche Abſicht iſt löblich, aber ſie hätte auf anderem Wege, als dem eines officiellen Schulplanentwurfs erreicht werden ſollen, damit nicht die Information in den Augen der böſen Welt allen Anſchein eines dem eignen Lehrſtande ausgeſtellten testimonium paupertatis gewinne. Wenn S. 107 und 110. die beſſeren lateiniſchen Sprachbücher aufgeführt, S. 112. ſogar die bekannteſten Ausgaben der Schulclaſſiker

namhaft gemacht werden, ſo mußten conſequenter Weiſe auch die beſſeren Hilfsſchriften zur Erklärung der Claſſiker, Handbücher der Archäologie, Mythologie, Literaturgeſchichte u. ſ. w. bezeichnet werden *). Ich erlaube mir betreffs dieſer literäriſchen Angaben nur noch eine Bemerkung. Bei der vom Entwurfe ſo ſehr abgekürzten Lehrzeit für das Latein muß namentlich in den unteren Claſſen das Augenmerk der Schulmänner auf ein nach den methodiſchen Grundſätzen des Entwurfs angelegtes, alles Ueberflüſſige und minder Weſentliche meidendes Elementarwerk gerichtet ſein. In dieſer Beziehung dürften die Uebungsbücher von Spieß (in Wiesbaden) zum Ueberſetzen aus dem Lateiniſchen in's Deutſche und aus dem Deutſchen in's Lateiniſche, wenigſtens für die zwei unteren Claſſen des Untergymnaſiums, ganz beſonderer Empfehlung würdig ſein.

Noch ſei hervorgehoben, daß Uebungen im Lateinſprechen (S. 116.) nicht als eine Forderung an das Gymnaſium oder des Gymnaſiums an ſeine Schüler bezeichnet werden, während Arneth gerade auf ein „fertiges und gutes Lateinreden" großes Gewicht legt. Dieſes beſtimmte ihn, dem lateiniſchen Unterricht nicht nur weit mehr Lehrzeit als der Entwurf, ſondern mehr als bisher in Oeſterreich üblich war, einzuräumen. Uebrigens ſteht dieſe Forderung gegenwärtig ſehr vereinzelt da. Keine Lehrerverſammlung, keine Schulconferenz, keine Schulbehörde hat unſers Wiſſens in neueſter Zeit dem Gymnaſium zum Behufe der Erlernung des Lateinſprechens die erklecklichen Stundenzahlen 13, 13, 14, 11, 9, 8, 8, 8 zugedacht. Selbſt der preußiſche Normalplan vom

*) Man kann wohl mit Recht fragen: welcher Schulmann nicht wiſſe, daß Cornelius von Bremi, Caesar von Held, Sallust von Fabri, Horatius von Dillenburger, Ovid von Bach, Tacitus von Walther, Ritter, Orelli ꝛc. ꝛc. herausgegeben und commentirt worden ſeien?

24. October 1837, welcher bekanntlich dem Latein ſehr gewogen war, iſt durch die Landesſchulconferenz in dieſem Punkte ermäßigt worden. Der Entwurf hat daher mit Recht jene Uebungen als eine Sache der künftigen Philologen vom Gymnaſialzwecke ausgeſchieden, jedoch, um auch hier Niemanden ganz vor den Kopf zu ſtoßen, hinzugefügt, es verſtehe ſich von ſelbſt, „daß ſich freien Beſchäftigungen der hiezu geeigneten Schüler der philologiſche Lehrer der oberſten Claſſen nicht entzieht.“ —

Nach dem Latein folgt die griechiſche Sprache in den §§. 27—30. Ziel des Untergymnaſiums: Grammatiſche Kenntniß der Formenlehre des attiſchen Dialects, nebſt den nothwendigſten und weſentlichſten Punkten der Syntax. Ziel des Obergymnaſiums: Gründliche Lectüre des Bedeutendſten aus der griechiſchen Literatur, ſo weit es die dem Gegenſtande geſtattete beſchränkte Zeit zuläßt.

Ueber die Stellung des Griechiſchen am Untergymnaſium habe ich mich bereits oben S. 65. ausführlich geäußert, hier nur noch Weniges über das Methodiſche. Wenn es §. 28. bei der Formenlehre heißt: „Zu lernen und im Leſen wie im Schreiben ſtreng anzuwenden ſind dabei ſogleich die Accente,“ ſo kann dieſe Beſtimmung nur gutgeheißen werden einem noch keineswegs überwundenen Vorurtheil gegenüber, als müſſe man die Jugend nicht mit der „nutzloſen Accentſtecherei“ quälen. — Hinſichtlich der für den Elementarunterricht im Anhange empfohlenen Grammatiken und Leſebücher dürfen die höchſt zweckmäßigen Schulbücher von Enger, Siebelis und F. Spieß nicht ungenannt bleiben. Wir nehmen keinen Anſtand, einer hohen öſterreichiſchen Schulbehörde die Elementarwerke des Letztgenannten ganz beſonders zu näherer Prüfung zu empfehlen, überzeugt, daß deren Einführung an den öſterreichiſchen Lehranſtalten dem Studium der griechiſchen Sprache allen Vorſchub leiſten würde. Auch

können wir nicht umhin, hinsichtlich des diesen neuesten Lehrbüchern zu Grunde gelegten methodischen Princips auf eine Abhandlung von G. Köhler in Magers Revue X. S. 41. zu verweisen, welche die Grundsätze einer abgekürzten und einfachen Behandlung jener ob ihrer schwierigen Elemente den Anfängern oft verleideten Sprache für den Lehrer an Beispielen entwickelt. — Ueber die Folge und Auswahl der zu lesenden Classiker haben wir nach Mützells genügender Erörterung dieser Punkte nichts mehr hinzuzufügen. Auch wir vermissen ungern Odyssee und Xenophon, und wünschten den Gnomikern und Lyrikern eine Stelle vergönnt. Ebenso sind wir mit Scheibert einverstanden, daß man nach gelernter Formenlehre des Griechischen, welche doch die attische sein wird, dem Schüler nicht sogleich, wie es in diesem Lehrplane geschieht, zwei Jonier: Homer und Herodot, in die Hand geben soll, um ihn die Erfahrung machen zu lassen, daß ihm seine mühsam gelernte attische Formenlehre kein Schlüssel für die Schriftsteller sei. —

Die §§. 31—36. handeln von der Muttersprache und andern lebenden Sprachen. Das Ziel des Untergymnasiums: Richtiges Lesen und Sprechen; Sicherheit im schriftlichen Gebrauch der Sprache ohne Fehler gegen Grammatik und Orthographie, nebstbei Kenntniß der Formen der gewöhnlichen Geschäftsaufsätze. Anfänge zur Bildung des Geschmackes durch Auswendiglernen von poetischen und prosaischen Stücken bleibenden Werthes, welche den Schülern erklärt sind. Das Ziel des Obergymnasiums: Gewandtheit und stilistische Correctheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der Sprache zum Ausdrucke des allmählich sich erweiternden eigenen Gedankenkreises; historisch erweiterte Kenntniß der Sprache; historische und ästhetische Kenntniß des Bedeutendsten aus der Nationalliteratur; daraus sich entwickelnde

Charakteriſtik der Hauptgattungen der proſaiſchen und poetiſchen Kunſtformen. —

In dieſer Zielbeſtimmung finden wir, gemäß oben entwickelter Apathie gegen die populär-practiſche Richtung, bei dem Untergymnaſium die „Geſchäftsaufſätze“ anſtößig und überflüſſig; dagegen verdient die Würdigung der Geſchichte deutſcher Sprache und Literatur am Obergymnaſium freudige Anerkennung *).

Die Claſſenziele und den Lehrgang betreffend, wurde bereits von Scheibert die gegründete Ausſtellung gemacht, daß die Aufgabe der I. Claſſe (zuſammengeſetzter Satz und Formenlehre des Verbum) zu hoch geſtellt ſei, und daß man am Obergymnaſium nicht vom Mittelhochdeutſchen zum Neuhochdeutſchen, ſondern umgekehrt aufzuſteigen habe. Der vom Entwurfe eingeſchlagene hiſtoriſche Gang würde Luſt und Liebe zur Literaturgeſchichte ertödten. Dieſer Einwendung füge ich eine andere hinzu. Wenn die Bildung des ſchriftlichen Ausdrucks oder des Stils durch alle Claſſen hindurch ununterbrochen verfolgt und mit hinreichenden Stunden bedacht iſt, ſo ſcheint dagegen die Bildung des lebendigen Wortes, der Rede, weit weniger organiſirt **). In den vier Claſſen des Untergymnaſiums iſt je eine Stunde für Leſen, Sprechen und Vortragen beſtimmt; am Obergymnaſium iſt dieß auf einmal

*) „Wenn alle höheren Schulen Deutſchlands in dieſe Fußſtapfen Oeſterreichs eintreten werden und dem deutſchen Geiſte, der in der Sprache ja ſich ausprägte, ſein Recht und ſeine Anerkennung in den Schulen werden haben angedeihen laſſen, dann haben ſie mehr für die Einigung Deutſchlands gethan als alle Diplomaten und conſtituirenden Verſammlungen.“ Scheibert.

**) Die Bemerkung S. 139., der Studienplan nehme auf den mündlichen Gebrauch der Mutterſprache vollſtändigſte Rückſicht, iſt ungegründet.

wie abgeſchnitten, und erſt in der IV. Claſſe erſcheint wieder eine Stunde für Redeübung. Wie rechtfertigt ſich dieſe unbegreifliche dreijährige Pauſe zwiſchen der IV. und VIII. Claſſe? Warum ſoll jenes Feld des mutterſprachlichen Unterrichts drei Claſſen durch brach liegen bleiben? Dieſe Anordnung, oder vielmehr dieſe Lücke der Anordnung beruht, glaube ich, auf einer unklaren, beſchränkten, am guten deutſchen usus oder abusus klebenden Vorſtellung von der Aufgabe des Mutterſprachunterrichts. Der Deutſche lernt Mutterſprache — um ſie zu ſchreiben, das iſt mit kurzem Wort die Charakteriſtik des gewöhnlichen deutſchen Sprachunterrichts. Aber wie einſeitig, wie ungerecht, wie unnatürlich iſt dieſes! Es kommt mir gerade ſo vor, wie jenes Verfahren gewiſſer Aeltern, welche ihre Kinder mit einem Pfui! vor dem Gebrauche der linken Hand beim Eſſen oder Schreiben warnen. Dieſe verwahrloſte Linke bleibt dann ihr Leben lang zu vielen Verrichtungen lahm und unbrauchbar, wie vom Schlage getroffen. Ebenſo geht es uns Deutſchen mit dem Unterricht in der Mutterſprache. Schreiben lernen wir, aber nicht reden. Das iſt der alte Krebsſchaden unſerer Bildung, daher ſchreibt ſich die deutſche Unbeholfenheit, die deutſche Bureaukratie, die Maculatur deutſcher Literatur. Wir genießen bei den practiſchen Franzoſen, bei den thatkräftigen Engländern den wohlverdienten Ruf der ſchreibſeligen, papiergelehrten, theoretiſchen Nation, und gewiß iſt in dieſer Hinneigung zum Schreiben, bemerkt ein geiſtreicher Schriftſteller, ein gewichtiger Grund zu der eben ſo auffallenden als betrübenden Erſcheinung zu ſuchen, daß wir in volksthümlicher Entwicklung, in Erlangung einer geſinnungsvollen Nationalſelbſtſtändigkeit bisher hinter ſo manchen Völkern, denen wir ſonſt in keiner Beziehung nachſtehen, zurückgeblieben ſind. Wir ſollten das Eine thun und das Andere nicht laſſen. Es iſt Zeit, dringende Zeit, jene auf die Macht des lebendigen Wortes bauenden Inſtitu-

tionen des conſtitutionellen Princips, Volksvertretung in Kammern, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren, bei der Reorganiſation der Schulpläne zu beachten und zu berückſichtigen *). Nichts Neues wird damit von der Schule gefordert; man braucht gar nicht zurückzugehen bis zu den alten Griechen und Römern, um ſich zu überzeugen, daß die Cultur des lebendigen Wortes ein weſentlicher Theil des Sprachunterrichts ſein müſſe; man kann dieſes ſogar bei den Jeſuiten, den geringgeſchätzten, aber nichtsdeſtoweniger klugen Jeſuiten lernen. Welche Stellung haben ſie der Rhetorik, nicht bloß der theoretiſchen, ſondern der practiſchen (der Disputirkunſt, wenn ich ſo ſagen ſoll) in ihren Schulen eingeräumt? Allerdings nicht im mutterſprachlichen, ſondern im lateiniſchen Idiom, was übrigens weniger in Betracht kommt dem erreichten Zwecke gegenüber: Geiſtesgegenwart und Gewandtheit im ſchnellen Auffaſſen, ſcharfen Denken und richtigen Urtheilen. Iſt man mit dieſen Andeutungen einverſtanden, dann wird man ferner einräumen müſſen, daß die Bildung des Vortrags und der Rede gleich jener des Stils einen gewiſſen, ununterbrochenen Stufengang einzuhalten habe. Wenn in der IV. Claſſe des Untergymnaſiums (wie in III.) Leſen und Vortrag von memorirten Gedichten und proſaiſchen Aufſätzen ſtattfindet, ſo iſt damit die Bildung des Vortrags und der Rede offenbar nicht abgeſchloſſen, warum ſoll dann in den nächſtfolgenden drei Klaſſen bis zur IV. ausgeſetzt werden? Wird bis dahin nicht die früher angeübte Vortragskunſt

*) Man täuſche ſich doch nicht, wie ſich der Entwurf S. 139. zu täuſchen ſcheint, dadurch, daß man von der Stilbildung ſo viel für die Fähigkeit zum freien mündlichen Vortrag erwartet. Nicht Wenige ſind, wie man zu ſagen pflegt, in der Feder gut, aber nichtsdeſtoweniger, wenn's zum Reden kommt, verlegen und unbeholfen. Und doch heißt es: orator fit, nicht wie beim Dichter: nascitur. —

wieder verloren gehen? Und gibt es zwiſchen dem Vortrage von memorirten Gedichten und der Redeübung in der IV. Claſſe gar keine Mittelſtufen, keinen Uebergang? Ich verweiſe hier der Kürze halber auf einige Betrachtungen über dieſen Gegenſtand, welche ich im 2. und 3. Hefte der „Gymnaſialblätter" I. Bd. angeſtellt habe, ferner auf einen Artikel von Niemeyer: „Herzensergießungen über die Praxis des deutſchen Unterrichts" im Juliheft der Zeitſchr. f. Gymnaſialweſen, und auf einen geiſtreichen Aufſatz in Beilage zu Nr. 363. der Allgem. Zeit. von 1847. — Für Methode des mutterſprachlichen Unterrichts gibt die weitläufige Inſtruction S. 121. manche gute, aus Erfahrung gefloſſene Winke. Ich mache bei dieſer Gelegenheit auf eine ſehr gediegene Abhandlung: „Ueber Methode der deutſchen Stilübungen" von Dr. G. W. Hopf, Rector der Handelsgewerbſchule zu Nürnberg, aufmerkſam, welche meines Wiſſens im Buchhandel nicht erſchienen, nur als Programm am Jahresſchluſſe jener Anſtalt ausgegeben worden. —

Die §§. 37 und 38. ſind der Geographie und Geſchichte gewidmet*). Das Ziel des Untergymnaſiums: Ueberſichtliche Kenntniß der Erdoberfläche nach ihren natürlichen und politiſchen Eintheilungen, Ueberſicht der wichtigſten Perſonen und Begebenheiten aus der Völkergeſchichte, namentlich aus der Geſchichte Oeſterreichs, und Kenntniß ihres chronologiſchen Zuſammenhangs. Ziel des Obergymnaſiums:

*) Ich werde von hier ab die Leſer nur noch überſichtlich mit dem Inhalte des Lehrplans bekannt machen, da ich meiner urſprünglichen Abſicht gemäß nur den Organiſationsprincipien ſowie den ſprachlichen Disciplinen beſondere Aufmerkſamkeit widmen wollte. Mögen noch andere Schulmänner zur allſeitigen gründlichen Würdigung eines ſo großen und gehaltvollen Werkes beitragen, als dieſer öſterreichiſche Schulplan iſt.

Ueberſicht über die Hauptbegebenheiten der Weltgeſchichte in ihrem pragmatiſchen Zuſammenhange; genauere Kenntniß der geſchichtlichen Entwicklung der Griechen, Römer und des Vaterlandes. Ein ſicheres Wiſſen der hiezu nöthigen geographiſchen Verhältniſſe hat damit in Verbindung zu ſtehen*). —

Ueber die Mathematik und die Naturwiſſenſchaften hat ſich bereits ein Sachkundiger, der Prof. Jacobi zu Berlin, ausgeſprochen. Das Lehrziel des Untergymnaſiums für die Mathematik: Sicherheit im Zahlenrechnen; Durchübung der practiſch wichtigen Rechnungsarten, und in beiden zugleich Vorbereitung auf wiſſenſchaftliche Behandlung der Arithmetik; Kenntniß der geometriſchen Geſtaltungen, ihrer Beziehungen und Geſetze, nicht auf ſtrengen Beweis, ſondern auf methodiſch geleitete Anſchauung baſirt, als Vorbereitung zur wiſſenſchaftlich beweiſenden Geometrie, und als Erſatz derſelben für diejenigen, welche ſogleich zu einem practiſchen Berufe übergehen. Das Lehrziel des Obergymnaſiums: Kenntniß und Durchübung der elementaren Geometrie und Algebra, als ſtreng beweiſender Wiſſenſchaften.

Das Lehrziel des Untergymnaſiums für Naturgeſchichte und Phyſik: eine auf Anſchauung gegründete, im Unterſcheiden und charakteriſtiſchen Beſtimmen geübte Bekanntſchaft mit dem Wichtigſten aus den drei Naturreichen; Kenntniß der leichter faßlichen Naturerſcheinungen und ihrer Geſetze, ſoweit dieſe durch Verſuche ohne beſondere Anwen-

*) Der Entwurf hat demgemäß die Geſchichte nicht karg bedacht. Es iſt mir nicht verſtändlich, warum die „Grazer Zeitung“ in einem längern, mir aus der Neuen Münchner Zeitung (Beilagen zu Nr. 31, 32, 36, 39 von 1850) bekannt gewordenen Aufſatze gegen „das Project der Ausſchließung der Geſchichte aus dem neuen Studienplane“ eifert.

dung der Mathematik ermittelbar ſind, und der verſtändlichſten von ihren practiſchen Anwendungen. Lehrziel des Obergymnaſiums: Syſtematiſche Ueberſicht der drei Naturreiche; wiſſenſchaftlich begründete Kenntniß der Naturgeſetze, ſoweit hiezu die Mittel der Elementarmathematik hinreichen; Anwendung derſelben zur Erklärung der Naturerſcheinungen.

§. 49. iſt der philoſophiſchen Propädeutik gewidmet, einem Lehrgegenſtande, von welchem Schulmänner geäußert haben, daß ſie nicht recht wüßten, was ſie damit am Gymnaſium anfangen ſollten. Ich habe noch keinen überzeugenden Grund für dieſe Behauptung gehört. Das Ziel lautet: Ergänzung der Erfahrungskenntniſſe von der Außenwelt durch erfahrungsmäßige Auffaſſung des Seelenlebens; zuſammenhängende Kenntniß der allgemeinſten Gedankenformen als Abſchluß des bisherigen und als Vorbereitung des bevorſtehenden ſtrengeren wiſſenſchaftlichen Unterrichtes. Somit: Empiriſche Pſychologie und formale Logik.

In §. 50. werden Zeichnen, Kalligraphie, Geſang, Gymnaſtik kurz abgethan; in §. 51. die ſchriftlichen Arbeiten der Schüler feſtgeſetzt, wobei gar nichts auffallend iſt, als das übertriebene, auf alle Kleinigkeiten erſtreckte Inſtructionsverfahren. Man hätte ſich weit kürzer faſſen können. §. 52. Stundeneintheilung; §. 53. Schulferien. Die geſammte Ferienzeit des Jahres beträgt 8 Wochen, die Hauptferien dürfen nicht länger als 4 Wochen dauern, was aus dem nahliegenden Grunde, daß eine zu lange Unterbrechung die ſittliche und wiſſenſchaftliche Entwicklung hemmt, gewiß zu billigen iſt. Zwiſchen das erſte und zweite Semeſter ſollen Ferien von mindeſtens 8 Tagen fallen. Ueber die Vertheilung der übrigen Ferienzeit können die Lehrkörper beſtimmen, was wieder ſehr liberal iſt, ſintemalen ſich der Entwurf in andern Dingen nicht ſo freigebig mit Berechtigung der Lehrkörper zeigt. — §. 54. Lehrbücher. Grund-

ſätze: 1) Kein Gegenſtand, für welchen ein Lehrbuch approbirt iſt, darf ohne daſſelbe gelehrt werden. 2) „Da derſelbe Gegenſtand einer mannigfaltigen Behandlung fähig iſt, ſo iſt es nicht erforderlich, daß für ihn an allen Gymnaſien daſſelbe Lehrbuch gebraucht werde.“ 3. Die Lehrbücher müſſen den allgemeinen Lehrplan beachten und genau das enthalten, was mit Beſtimmtheit zu wiſſen der Schüler ſich verpflichtet halten ſoll, alles Uebrige wird der Ergänzung des Lehrers überlaſſen. 4) Die Approbation der Lehrbücher geht vom Unterrichtsminiſterium aus. 5) Entſpricht einem Lehrer das eingeführte Lehrbuch nicht, ſo darf er nach vorgängiger Berathung mit ſeinen Collegen ein anderes Lehrbuch durch Vermittlung des Landes-Schulrathes dem Unterrichtsminiſterium in Vorſchlag bringen. 6) Bis übrigens für alle Lehrgegenſtände geeignete Lehrbücher werden vorhanden ſein, muß es den Lehrern überlaſſen bleiben, die vorläufig empfohlenen oder auch andere paſſend ſcheinende unter gewiſſenhafter Beachtung obiger Grundſätze zu benützen; die benützten ſind dem Miniſterium anzuzeigen.

Vielleicht bedarf dieſer Paragraph für ſüddeutſche Schulmänner einiger Rechtfertigung. Er enthält Heilſames und Erſprießliches für die Schulen, aber es ſtehen ihm Bedenken und Vorurtheile entgegen. Denn was Arneth S. 31. fordert: „Die Lehrbücher ſollen auf allen Anſtalten dieſelben ſein und überall dem Unterrichte zu Grund gelegt werden,“ dem ſcheinen noch manche Schulmänner volle Zuſtimmung zu geben. Der erſte unberechenbare Nachtheil der in einem Landesſchulweſen hergeſtellten Uniformität der Lehrbücher beſteht darin, daß der Schaden, welchen mittelmäßige oder ſchlechte Bücher verurſachen, ein allgemeiner, unvermeidlicher wird. Der zweite, nicht minder erhebliche Nachtheil liegt in dem Zwange, welchen man der beſſeren Einſicht nicht bloß einzelner

Lehrer, ſondern ganzer Lehrercollegien anthut, und in der aus dieſem Zwange nothwendig hervorgehenden Entmuthigung der Lehrer. Denn was vermag der edelſte Eifer und die gediegenſte Lehrkunſt im Kampfe mit hartnäckigen und unbeholfenen, in den Principien confuſen, im Detail überladenen, pädagogiſch verkehrten und wiſſenſchaftlich nachläſſigen Büchern? Es wird dem Lehrer ergehen, wie dem Meiſter, der mit ſchlechten und unbrauchbaren Werkzeugen kämpft. Er wird ſich lange redlich mühen und anſtrengen, Gediegenes zu leiſten, allein der Erfolg wird in keinem Verhältniſſe zu ſeinem Streben ſein und das wird ſeine Begeiſterung lähmen und ſeine Kräfte ſchwächen. Dagegen hat das öſterreichiſche Unterrichtsminiſterium die geeigneten, unter 2. und 5. aufgeführten, Maßregeln getroffen. Es hat die Gefahren unbeſchränkter Wahlfreiheit der Schulbücher vermieden, aber es hat auch in einer Frage, deren Bedeutung für die Schule jeder Lehrer ermißt, das bureaukratiſche Uniformirungsprincip vollſtändig aufgegeben *).

§. 55. Lehrmittelſammlungen. — §. 56. Ab-

*) Bevor ich weiter gehe, muß ich die Anſichten des Hrn. Manſchgo über Lehrbücher mit einem Worte berühren. Er ſpricht nur von der Dringlichkeit guter Lehrbücher und gibt S. 53. ein ſonderbares Verzeichniß von Schriftſtellern und Schulmännern, von welchen die Abfaſſung guter Lehrbücher zu erwarten wäre. Es nimmt ſich gar ſeltſam aus, wenn man z. B. lieſt, eine gute griechiſche Sprachlehre ſei von Dr. Eberz, ein Lehrbuch der Arithmetik und Algebra von Dr. L. Schulz von Straßnitzky, ein Abriß der Logik von Trendelenburg ꝛc. zu erwarten, als ob dieſe Männer die einzigen wären, von denen etwas Gutes kommen könnte. Es ſcheint auch nicht rathſam, nach Hrn. Manſchgo's Vorſchlage für Abfaſſung guter Lehrbücher Preiſe zu beſtimmen oder „allgemein als geeignet anerkannte Männer zu Verfaſſern zu wählen“; man überlaſſe dieß der freien Concurrenz, ſo werden bei der den Lehrkörpern einzuräumenden Wahlfreiheit bald die geeigneten Bücher zum Vorſchein kommen.

weichungen vom Lehrplane. Dieſer §. moderirt einigermaßen die Härte des oben S. 35. beſprochenen §. 2. „Errichtung der Gymnaſien", indem den Privatgymnaſien eine Abweichung vom allgemeinen Lehrplane innerhalb bezeichneter Grenzen, jedoch nur mit Genehmigung des Landes-Schulrathes geſtattet wird. — §. 57. Schulgeld. Dieß ſoll nach den Verhältniſſen der Kronländer geregelt werden. Gegen Erlegung des Schulgelds erhält der Schüler in der Regel das Recht auf alle Unterrichtsgegenſtände. Nur da, wo die Verhältniſſe es nöthig machen, kann der Lehrer eines freien Gegenſtandes, z. B. der Gymnaſtik, neben dem Schulgeld noch auf Honorare der Schüler angewieſen werden. Die Befreiung vom Schulgelde hängt nicht nur von Dürftigkeits-Nachweis, ſondern überdieß von dem guten Fortgange eines Schülers ab. Ein Zeugniß der zweiten Claſſe hat ſtets den Verluſt der Befreiung zur unmittelbaren Folge. Dieſe Beſtimmung verdient als ebenſo billig wie weiſe zur Nachahmung empfohlen zu werden. Anderswo ſchleppt man ſelbſt die faulen und mittelmäßigen unter den armen Schülern gratis mit durch die Lehranſtalt. Darin liegt nicht nur eine Gleichſtellung derſelben mit den fleißigen pauperes, ſondern auch eine vorzügliche Urſache des überhandnehmenden geiſtigen Proletariats. Wahrlich, nur Kurzſichtigkeit konnte für die höheren Schulen die Beſtimmung machen: Unbemittelten ſolle auf allen öffentlichen Unterrichtsanſtalten freier Unterricht gewährt werden. (Deutſche Grundrechte §. 27.) Was wird am Ende aus ſo vielen hundert ſchwachbefähigten oder trägen und un-

Wenn aber doch Etwas geſchehen ſoll, ſo laſſe man durch Provinzial- und Landesſchulconferenzen die methodiſchen Grundſätze beſtimmen, nach welchen neue Lehrbücher verfaßt werden ſollen. Dieſe Einigung der Schulmänner über methodiſche Principien iſt mehr werth, als jede äußerliche, durch Verfügungen der Behörde hergeſtellte Conformität der Lehrbücher.

gesitteten armen Schülern, wenn sie sich mit Noth durch etliche oder auch durch alle Classen des Gymnasiums durchgeschlagen haben? Gewöhnlich fehlt es ihnen an Mitteln, ihre Studien auf der Universität fortzusetzen, oder sie werden wegen Mangels an Befähigung auf einige Zeit oder auf immer vom öffentlichen Dienste zurückgewiesen. Alle diese strömen dann zu den verschiedenen Schreibergeschäften in den Staats- und Privatbüreaux; allein die massenhafte Concurrenz nöthigt viele, ihr Brod auf einem andern Wege zu suchen, und so sehen wir der überzähligen Schreiber und Schreibadspiranten nicht wenige als eigentliche Proletarier im Lande herumziehen und ihre Speculation bald an diesem bald an jenem desperaten Geschäft versuchen *). Wie heilsam kommt diesem Uebel von unten auf eine Bestimmung entgegen, wie die eben mitgetheilte des §. 58. des österreichischen Entwurfs!

*) Es verdient überhaupt dieser Gegenstand sehr aufmerksam beobachtet und vielseitig untersucht zu werden. Dann wird es sich immer klarer und schlagender herausstellen, daß jenes geistige Proletariat, das verzehrende Gift unseres gesellschaftlichen Lebens, vorzüglich gewissen Mängeln der Gymnasialeinrichtung seine Entstehung verdankt, namentlich der übergroßen Nachsicht, womit man auch die schwachen und sittlich bedenklichen Schüler oft Classe für Classe passiren läßt. Entweder erliegen diese auf halbem Wege zur Universität oder sie erliegen auf der Universität selbst und bleiben halbgebildete, jedoch absprechende und ebendeßwegen gefährliche Menschen. Gut sagt Scheibert in diesem Betreff S. 70. seines bekannten Buches: „Weich' ein geistiges Proletariat diese angestrebte Gymnasialbildung, die sich nicht in der Universitätsbildung vollendete (oder gar eine halbe Gymnasialbildung gebileben ist), erzeugt hat, ist dargethan, und es ist nicht schwer nachzuweisen, wie der ganze ungesunde Zustand der Presse vornehmlich seinen Grund in der halb vollendeten, zum Denken angeregten und nicht zum Durchdenken befähigten Bildung hat." S. auch dessen Aufsatz: „Die Noth der arbeitenden Classen und das geistige Proletariat," in der P. Revüe, 1847, Juni. S. 385.

4. Schüler, Lehrer, Leitung der Gymnasien, Realschulen.

§. 59—65. Aufnahme der Schüler in das Gymnasium. Der Aufzunehmende soll das 9te Lebensjahr vollendet haben *). Die Anforderungen sind: in der Religion jenes Maß von Kenntnissen, welches die Volksschule ertheilt; sodann Fertigkeit im Lesen und Schreiben der Muttersprache, der lateinischen Schrift, und wo sie in der Volksschule gelehrt wird, auch der deutschen; Kenntniß der Elemente aus der Formenlehre der Muttersprache; Fertigkeit im Analysiren einfacher bekleideter Sätze; Fertigkeit im Dictandoschreiben mit Vermei-

*) §. 2. der Beschlüsse der preußischen Conferenz lautet: Die höheren Schulanstalten nehmen ihre Zöglinge in der Regel im Alter von zehn Jahren auf. Andere wollen das 11te, das 9te, das 8te, Steffenhagen sogar das vollendete fünfte Lebensjahr, „oder wenn nicht das Alter, sondern durchaus die Fähigkeit hätte die Norm abgeben sollen, so würde mein Amendement lauten: receptionsfähig ist, wer sich — salva venia — allein die Hosen zumachen kann.“ A. a. O. S. 71.

dung ſolcher gröberer Fehler, welche durch allgemeine Regeln ſich beſtimmen laſſen, und mit der Angewöhnung, beim Schreiben ſelbſt die Hauptinterpunctionen zu ſetzen. Uebung in den vier Spezies in ganzen, unbenannten und benannten, gebrochenen und gemiſchten Zahlen, und in den einfachſten Proportionsexempeln. Dieſe Anforderungen ſind ſehr hoch an einen zehnjährigen Knaben. Wenn die öſterreichiſchen Volksſchulen das Alles leiſten, ſo müſſen ſie die beſten in ganz Deutſchland ſein. Nach §. 64. ſteht zu wünſchen, daß die Anzahl der Schüler einer Claſſe nicht über 50 ſei; „einſtweilen iſt das bisherige Maximum von 80 Schülern(!) ſtreng zu beachten". Dieß Maximum der Schülerzahl und jene Beſchränkung der Stundenzahl für das Latein werden der Durchführung des neuen Lehrplans nicht gut zu Statten kommen*).

*) Welcher bayeriſche Schulmann wünſcht nicht mit dieſem öſterreichiſchen Entwurfe, daß die Schülerzahl einer Claſſe auf das Maximum von 50 feſtgeſetzt werde? Ich erlaube mir, der Vergleichung wegen, den öſterreichiſchen Schulmännern einige Schülerzahlen bayeriſcher Claſſen nach den Jahresberichten des Studienjahres 18½ mitzutheilen. Zu Bamberg hatte die III. Cl. d. L.-Sch. 72 Schüler; zu Regensburg Cl. I. B. der Lat.-Sch. 60 Sch. (während jedoch I. A. nur 20 hatte); ebendaſelbſt Cl. II. 84 Sch., Cl. III. B. 61 Sch., Cl. IV. A. 61 Sch., Cl. IV. B. 63 Sch., ja ſogar Gymn.-Cl. II. 59 Sch.; zu München Cl. I. B. der L.-Sch. 68 Sch., Cl. I. A. 74 Sch., Cl. II. C. 67 Sch., Cl. II. B. 68 Sch.; zu Augsburg (bei Sct. Stephan) Gymn.-Cl. IV. 63 Sch. und Gymn.-Cl. III. 72 Sch. —

So lange es Verhältniſſe nicht möglich machen, an einer Anſtalt Parallelclaſſen einzuführen, werden die Lehrer in ihrer didactiſchen Gewandtheit und Erfahrung Erleichterung ſuchen müſſen. In dieſer Beziehung verweiſe ich auf einen beachtenswerthen Aufſatz von Kuhr: „Ueber den Unterricht in vollen Claſſen." Pädag. Revue, 1849. Dez. S. 458—470.

Die §§. 66—71. enthalten viel Gutes und Beherzigungswerthes über Schuldisciplin. Der Entwurf gibt übrigens nur Grundzüge, wornach die einzelnen Gymnasien je nach besonderen Verhältnissen ihre Schulordnungen zu entwerfen haben *). Als Strafen werden aufgeführt die Rüge vom Lehrer, vom Classenlehrer, vom Direktor, Zurückbleiben eines Schülers in der Schule nach dem Ende der Lehrstunden, Degradation in der Rangordnung, Carcerstrafe, körperliche Züchtigung, Entfernung vom Gymnasium. Die körperliche Züchtigung soll nur für das Untergymnasium stattfinden, „wo die Sitte sie zuläßt;" alsdann soll dieselbe aber nur durch Lehrer, niemals durch Schuldiener ausgeführt werden. Obwohl nun bereits der alte Plutarchus gegen den baculus eingenommen war („Schläge erziehen Sklaven," meint er), und der Philosoph Schleiermacher den vernichtenden Ausspruch gethan hat: „Schläge kommen nur vom Zornigen oder vom Büttel," so bin ich doch in diesem Punkte ganz mit dem österreichischen Entwurfe einverstanden. So lange die Sinnlichkeit in dem Knaben vorherrscht, ist das Wort gar nicht das Mittel, dauerhafte Gefühle und Vorsätze in demselben zu erzeugen, „er muß von Handlungen betroffen werden, welche ihm den Anstoß zum Rechten geben, und diese bestehen zum guten Theil in dem körperlichen Schmerz, welcher ihm in erziehlicher Absicht zugefügt wird. Sinnliche Kraft muß gegen sinnliche ankämpfen, bis die geistige unter diesem gegenseitigen Ringen

*) Denjenigen, welche sich mit diesem Geschäft werden zu befassen haben, ist ganz besonders zu empfehlen, was Niemeyer und Fr. Thiersch über die Zucht in den englischen Schulen berichten. (Abgedruckt bei Arneth S. 116—119. und 121—144; ferner die Aufsätze von Laugbein in P. R. v. Mager XIII, 1—28. und von Scheibert ebend. XXII., 423—457.)

erſtarkt iſt, dann gehen die Strafmittel in geiſtige über" *). „Es iſt in der That verkehrt," ſagte Lichtenberg, „wenn man unſern Kindern Alles mit Liebe beibringen will, da in dem höheren Leben, wenn wir älter werden, uns das Wenigſte zu Gefallen geht." In dieſem Sinne hatte man auch längſt in den engliſchen Schulen die Knaben und Jünglinge durch eine gewiſſe Härte der Disciplin auf die harten und ſchwierigen Kämpfe des Lebens vorzubereiten geſucht. Das Birkenreis nannte Burke ſcherzhaft das Princip engliſcher Erziehung. Aber dieß Birkenreis wird dort nicht von einem Untergeordneten, einem Schuldiener geführt, — das wäre Schimpf und Schmach für die engliſche Jugend — ſondern nur von dem Hauptlehrer, dem Rector ſelbſt, von deſſen ehrwürdiger Hand ertheilt die Strafe als die Aeußerung einer ebenſo geſetzlichen als väterlichen Gewalt erſcheint und ohne Murren ertragen wird. Darin liegt es auch, daß Schläge nicht Sklaven erziehen, was wenigſtens bei den Engländern der Fall war. — In §. 72. wird das beim Fachlehrerſyſtem unerläßliche Claſſenbuch beſchrieben. — §§. 73—75. Prüfungen. Kein Schüler ſoll aufſteigen dürfen, der auch nur in einem Gegenſtande für die höhere Claſſe unreif iſt **).

Neben den nicht öffentlichen Verſetzungsprüfungen ſollen jene öffentlichen, bisher üblichen Prüfungen, welche nicht ſowohl den Zweck des Prüfens haben, als dem Publikum die Leiſtungen der Schule darlegen wollen, noch fortbeſtehen. So

*) Dr. Lobe in Repert. d. claſſ. Lit. v. Mühlmann und Jenicke. II. S. 409.

**) Streng, aber gut. Auch Arneth fordert, wenigſtens beim Uebertritt aus Präparanda in die I. Cl. ſtrengſte Sichtung der Schüler, weil bekanntlich die ſchwachen das größte Hinderniß guter Erfolge in höheren Claſſen ſeien. —

ſind alſo Lehrer und Schüler am Schluſſe des Schuljahres mit zwei Prüfungen beglückt, was wir im Intereſſe beider nicht gutheißen können. — Das Semeſtralzeugniß (§. 76.) ſoll das vom Claſſenlehrer redigirte Urtheil ſämmtlicher Fachlehrer über den Schüler, nicht in bloßen Zahlen, ſondern in bezeichnenden Worten ausdrücken. Den Zeugniſſen liegt eine dreifache Abſtufung (I. II. und III. Claſſe) zu Grunde. — Die §§. 78—90. ſtellen das Nöthige über Maturitätsprüfungen und Zeugniſſe feſt. Die Berechtigung zur Immatriculation an der Univerſität als ordentlicher Hörer bleibt von dem Beſtehen einer Maturitätsprüfung abhängig. Nur die öffentlichen Gymnaſien haben das Recht, dieſe vorzunehmen. Zu dieſem Behufe hat der Director dem Schulrathe vor der Prüfung die Zahl der Angemeldeten, die Bemerkungen des Lehrkörpers über wahrſcheinliches Beſtehen oder Nichtbeſtehen Einzelner, endlich die Themate einzuſenden, welche die Lehrer für die ſchriftlichen Arbeiten vorgeſchlagen haben. Der Schulrath wählt daraus, hat auch das Recht, wenn er keine Aufgabe für angemeſſen hält, ſelbſt eine zu ſtellen. Die ſchriftliche Prüfung umfaßt einen Aufſatz in der Mutterſprache, Ueberſetzungen in's Latein, aus Latein und aus Griechiſch, und eine mathematiſche Arbeit. Dieſe Aufſätze werden von den Lehrern corrigirt und dem Schulrathe unter Beifügung von Urtheilen über die Durchſchnittsleiſtungen jedes Schülers während des Schuljahres vorgelegt. Die mündliche Prüfung wird unter perſönlicher Anweſenheit und Leitung eines Gliedes des Landesſchulrathes abgehalten. Der Lehrer des betreffenden Gegenſtandes prüft; zugegen ſein müſſen: der Schulrath, der Director, die Lehrer der oberſten Claſſe und der Lehrer der Mathematik der III. Obergymnaſialclaſſe. Die Anforderungen ſind nach dem Ziele des Obergymnaſiums ausführlich beſtimmt. Das Recht der Entſcheidung über die Reife ſteht dem Schulrath, Director, den Lehrern der oberſten Claſſe und

dem Lehrer der Mathematik der III. Obergymnaſialclaſſe in der Weiſe zu, daß jeder der Genannten eine Stimme hat, bei Stimmengleichheit aber der Schulrath entſcheidet.

In den §§. 91—94. wird der Unterſchied zwiſchen ordentlichen, Neben- und Hilfslehrern gemacht; hierauf in §§. 95—97. die Vertheilung der Lehrfächer, ſowie der Begriff des Claſſenlehrers (Ordinarius, Claſſenvorſtand) beſtimmt, worüber bereits oben S. 24 u. ff. ausführlich gehandelt wurde. Ueber Anſtellung und Entlaſſung der Lehrer wird in den §§. 98—107. das Nöthige feſtgeſetzt, doch bezüglich der disciplinariſchen Behandlung ſowie Entlaſſung der Lehrer ein beſonderes Geſetz verheißen. Beſoldungs- und Penſionsverhältniſſe ſind nicht berührt *).

§§. 108—122. Leitung der Gymnaſien. Die unmittelbare Leitung führt der Director, welchem die Lehrer-

*) Ich finde hier die paſſende Gelegenheit, der Arneth'ſchen Vorſchläge über dieſen Punkt zu gedenken. Seine Gehaltsanſätze ſind nicht zu kärglich ausgefallen, aber auffallend ungerecht iſt die Forderung, daß geiſtliche Lehrer je 200 Gulden weniger als weltliche erhalten ſollen. Dergleichen Maßregeln, wo ſie immer beliebt werden, gereichen der Staatscaſſe zum Vortheil, nicht der Schule. Einmal kommt der Staat in Verſuchung, die geiſtlichen Lehramtscandidaten als die wohlfeileren zu bevorzugen, was für dieſe ſelbſt keine Ehre und für die weltlichen ein Verdruß iſt; ſodann werden auch die geiſtlichen Lehrer verſucht, ihre Schulſtellen baldmöglichſt mit anderweitigen beſſeren Aemtern zu tauſchen, wodurch natürlich mancher gute Lehrer der Schule frühzeitig entzogen wird. Endlich liegt in jener Maßregel eine offenbare Ungerechtigkeit, ja Ungereimtheit von Seite des Staats, dieweil ſich ſolcher Entzug von 200 Gulden nicht anders, als eine Geldſtrafe für den Cölibat ausnimmt. Man bevorzuge die Geiſtlichen nicht hinſichtlich der Lehramtsprüfung und Anſtellung, allein man verkürze ſie auch nicht hinſichtlich gerechter Gehaltsanſprüche gegenüber den weltlichen Lehrern.

Conferenz theils berathend, theils beſchließend zur Seite ſteht. Die Conferenz wird ordentlicher Weiſe alle vier Wochen und außerordentlich, ſo oft ſich ein Anlaß gibt, oder zwei ordentliche Lehrer darauf antragen, berufen. Nothwendige Gegenſtände jeder Conferenz ſind: 1) Der Director theilt Verordnungen der Schulbehörde mit, ſofern nicht deren Inhalt unmittelbares Circuliren erheiſcht hatte; 2) er fragt nach dem Stande der Claſſen ꝛc. 3) Die Lehrer haben Recht und Pflicht, Alles, was das Wohl der Schule betrifft, anzuregen und zu verhandeln. Insbeſondere gehören vor die Conferenz Fragen über den Lectionsplan des Gymnaſiums, die allgemeinen Zeugnißclaſſen, die Location, Verſetzung, Ausſchließung der Schüler und was ſonſt geſetzlich in das Bereich der Conferenz gewieſen iſt.

Von der in §§. 117—121. angeordneten Gemeinde-Gymnaſial-Deputation kann ich mir nichts verſprechen, nachdem ich die Ueberzeugung von der Nutzloſigkeit eines ähnlichen Inſtituts für die bayeriſchen Gymnaſien gewonnen habe. — Die mittelbare Leitung der Gymnaſien hat der Landes-Schulrath. Dieſer wird durch ſeine für das Gymnaſialweſen beſtimmten Mitglieder die einzelnen Anſtalten von Zeit zu Zeit inſpiciren oder durch Commiſſäre inſpiciren laſſen. Die oberſte Leitung führt das Unterrichtsminiſterium. —

Nach dieſer Ueberſicht der Beſtimmungen des Gymnaſialſchulplanes erübrigt noch, das Weſentlichſte aus dem Plan der Realſchulen mitzutheilen. Ich maße mir kein Urtheil darüber an, das kommt den Sachverſtändigen zu; ich begnüge mich, denjenigen Lehrern, welche eben keine Realſchulmänner ſind, einen kurzen Begriff auch von dieſem Theile des Entwurfs zu geben. Die Realſchulen ſtehen zwiſchen den Volksſchulen und techniſchen Lehranſtalten. Sie bezwecken außer einer allgemeinen Bildung, welche ſie ohne weſentliche Benutzung der alten claſſiſchen Sprachen zu geben ſuchen, ſowohl

einen mittleren Grad der Vorbildung für die gewerblichen Beschäftigungen, als auch die Vorbereitung zu den technischen Lehranstalten. Sie zerfallen in Ober- und Unter-Realschulen. Die Unter-Realschule bereitet auf die Ober-Realschule vor und bezweckt zugleich eine selbstständige Bildung für die niederen Kreise der städtischen und ländlichen Gewerbe. Sie besteht aus drei theoretischen und einem practischen Curse, dem letzteren für die in's practische Leben Uebergehenden, während die übrigen Schüler vom 3. Curse an die Ober-Realschule treten. Diese setzt den Unterricht in mehr wissenschaftlicher Weise fort und ist specielle Vorbereitungsschule für die technischen Studien. Der Unter-Realschulen kann es je nach Bedürfnissen dreierlei Arten geben, 1. vollständige, d. i. vierclassige, 2. dreiclassige, 3. zweiclassige. Letztere Art kann nicht selbstständig, sondern nur in Verbindung mit einer Volksschule bestehen. Ich füge zum weitern Verständnisse den Lehrplan der Ober- und vollständigen Unter-Realschule bei.

1. Lehrplan der Ober-Realschule.

Lehrgegenstand.	Wöchentliche Stundenzahl in		
	Classe I.	Classe II.	Classe III.
Religionslehre	2	2	2
Muttersprache	5	5	5
Andere lebende Sprachen .	5	5	5
Geschichte und Geographie	3	3	3
Mathematik	5	4	4
Naturgeschichte	4	2	—
Naturlehre	—	4	5
Zeichnen	6	6	6
(Kalligraphie)	(2)	(2)	—
	30	31	30

2. Lehrplan der vollständigen Unter-Realschule.

Lehrgegenstand.	Wöchentliche Stundenzahl in			
	Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV. Pract. Jahr.
Religionslehre . .	2	2	2	2
Mutterſprache . .	4	4	4	5
Zweite lebende Sprache	4	4	3	3
Geographie und Geſchichte	3	3	4	—
Mathematik . . .	4	4	4	—
Angewandte Arithmetik nebſt Wechſel- und Zollkunde ꝛc. ꝛc. .	—	—	—	3
Naturgeſchichte und Phyſik	3	3	3	—
Technologie . . .	—	—	—	5
Waarenkunde . .	—	—	—	im I. Sem. 2
Zeichnen	6	6	6	im I. Sem. 6 im II. Sem. 8
Kalligraphie . . .	2	2	2	—
	28	28	28	28

Beilagen.

I.

Arneth's und Manschgo's Schriften zur österreichischen Gymnasialreform.

Es kann zum Verständnisse und zur Würdigung der Vorlagen des ministeriellen Entwurfes nur förderlich sein, Mittheilungen über österreichisches Schulwesen sowie Reformvorschläge von einheimischen Schulmännern zu vernehmen. Unter diesen nimmt die erste Stelle das von J. C. Arneth unter dem Titel: „Bemerkungen über die Mängel der österreichischen Gymnasialeinrichtung und Vorschläge zur Verbesserung derselben. Linz 1849." herausgegebene Gutachten eines österreichischen Studien-Directorates ein. Minder bedeutend ist ein Büchlein von L. Manschgo: „Wie werden unsere Normal- und Gymnasialschulen wesentlich besser?" Frankfurt a. M. 1850. 2. Ausg." In diesen beiden Schriften ist auf den ministeriellen Entwurf noch kein Bezug genommen; die erstgenannte ist sogar schon im Jahre 1838 verfaßt, was ihrem Interesse für das Jahr 1850 jedoch keinen Eintrag thut.

Wenn Arneth in der Vorerinnerung auf die Bedeutung des christlichen Moments für die Reform der Schule

hinweiſt, ſo iſt es ihm nicht darum zu thun, an die Stelle der alten Claſſiker die Lectüre griechiſcher und lateiniſcher Väter zu ſetzen *), er wünſcht nur gewiſſe ausgewählte Stücke des neuen Teſtaments, damit die Jugend das Hohe, Reine und Göttliche des Chriſtenthums vor vielem Claſſiſchen recht zu Herzen faſſe und dadurch gegen das heidniſch Verführeriſche der Alten ſicher geſtellt werde. Dieſe ſollen damit nicht herabgewürdigt werden, wie es von Solchen geſchehe, die an den Alten nichts als die ſchöne Form preiswürdig fänden. Das chriſtliche und das claſſiſche Element bilden vereinigt die ächte Grundlage ſittlicher Charakterbildung. Arneth führt Bekenntniſſe großer engliſcher Staatsmänner (Pitt, Peel) als Zeugniſſe für ſeine Behauptung auf.

In der Abhandlung ſelbſt werden zunächſt die Urſachen der vorhandenen Mißſtände des öſterreichiſchen Gymnaſialſchulweſens dargelegt. Dieſes iſt die nützlichſte und intereſſanteſte Partie des Buches. Der Verfaſſer geht von der „nach dem allgemeinen Urtheil“ beſtehenden Thatſache aus, daß die Leiſtungen der öſterreichiſchen Gymnaſien nicht befriedigend ſeien. Welches ſind aber die Urſachen dieſer Erſcheinung?

Erſtens. Die Zeit der Gymnaſial-Studien iſt zu kurz. Man kann in 4—5 Jahren gut Latein und auch

*) Auch Karl in ſeiner von katholiſchen Blättern genügend anerkannten Schrift: „Die alten und die neuen Schulen,“ Mainz 1846. S. 42. ſpricht ſich gegen das Beſtreben aus, Kirchenväter an die Stelle der Claſſiker zu ſetzen. Wenn jedoch etwas geſchehen ſollte, ſo wäre Manſchga's Vorſchlag (S. 41.) zu hören, eine Anthologie, wie J. Kehreins Anthologie aus chriſtlichen Dichtern, Frankfurt a. M. 1840, im Original zu leſen. Filnköſls Schrift über dieſen Gegenſtand iſt mir noch nicht zu Geſicht gekommen.

ziemlich gut Griechiſch lernen; aber man braucht noch ebenſoviele Jahre, um die Claſſiker in dem Maße kennen zu lernen und zu benutzen, daß ein guter Grund zur höheren Bildung gelegt werde; und auf dieß eigentlich höhere Bildungsmittel wurde bisher wenig Bedacht genommen, indem man hauptſächlich nur auf die lateiniſche Sprache ſah; von 10 Schulmonaten fallen jährlich 14 Wochen auf die Monat- und Semeſtralprüfungen des Gymnaſiums, wovon auf jede Schule mehr als 2 Wochen kommen. In der Woche ſind nur 18 eigentliche Schulſtunden für ſämmtliche Lehrgegenſtände in jeder Schule angeordnet (die Jeſuiten hatten 27), von dieſen 18 Stunden werden wöchentlich 2 auf jeden der drei Nebengegenſtände, wenigſtens 2 auf das Andictiren der vier Wochenpenſen, und von der dritten Gymnaſialclaſſe angefangen 2 auf das Griechiſche verwendet, ſo daß für das Latein 10 und reſp. 8 Stunden bleiben. Und auch von dieſen fällt manche an Feiertagen weg. Und dieſe wenigen Stunden ſind für 30 und 40, und in den Anfangsclaſſen oft auch 70 und 80 Schüler beſtimmt! — In dieſen wenigen Stunden wird nun die lateiniſche Grammatik und werden die dazu gehörigen Beiſpiele erklärt, und neben mündlichen Uebungen wöchentlich vier deutſche in's Latein zu überſetzende Penſen, ein Schulpenſum nämlich und drei Hauspenſen (bei welchen letzteren man aber nie recht weiß, welchen Antheil der Schüler in der Hand des Inſtructors an der Löſung der Aufgabe hat), auf einem ordentlichen Gymnaſium aufgegeben. Von der dritten Grammatikalclaſſe an wird die lateiniſche Grammatik und der lateiniſche Autor lateiniſch vor- und dann auch vom Schüler lateiniſch nacherklärt; eben das geſchieht in den Humanitätsclaſſen mit der Lehre vom Stile und der Erklärung des Autors — zur Uebung im Lateinreden! Dazu ſoll wohl auch die lateiniſche Erklärung der griechiſchen Grammatik und die lateiniſche Ueberſetzung und Erklärung des griechiſchen Autors dienen. „Wie

gering der Gewinn an Umfang und Güte des Lateinredens dabei ausfällt, lehrt die Erfahrung."

Auf das Griechiſche werden gar nur wöchentlich 2 Stunden in den beiden oberen Grammatikalclaſſen und in den beiden Humanitätsclaſſen verwendet, und in dieſen geſchieht nichts, als daß das Weſentlichſte der Grammatik mit Beiſpielen lateiniſch erklärt (!!), der etymologiſche Theil mehr als der ſyntaktiſche in Beiſpielen geübt, und jährlich etliche Blätter, in jeder Humanitätsclaſſe etwa dreißig, in's Lateiniſche überſetzt, analyſirt und zum Lernen aufgegeben werden. Für Religionslehre, Geographie und Geſchichte ſind (nach des Verfaſſers Anſicht) 2 Stunden wöchentlich genug, aber auf Arithmetik und Algebra ſollten wenigſtens 3 verwendet werden.

Zweitens. Die wenigſten Schüler kommen gehörig vorbereitet an die lateiniſchen Schulen. Sie ſollten doch zum allerwenigſten gut eingeübt im etymologiſchen Theile der deutſchen Sprachlehre und der Rechtſchreibung, in den 4 Species und der Regeldetri, dann im Katechismus ſein, was jedoch keineswegs der Fall iſt.

Drittens. Die Methode in den gelehrten Schulen geht „weit mehr auf das Auswendiglernen, als auf das Verſtehen und Aneignen". Und doch bleibt das Verſtandene ſicheres Eigenthum, während das bloß auswendig Gelernte leicht wieder vergeſſen wird. Dieſe Methode gewöhnt mehr an das paſſive Aufnehmen, als an das ſelbſtthätige Ergreifen und Aneignen, was jedenfalls für Berufstüchtigkeit und Leben die übelſten Folgen hat *).

Viertens. Die Lehrbücher, ſo viel Gutes ſie auch

*) Der Verfaſſer äußert ſich bei dieſer Gelegenheit über lateiniſche Interpretation der Griechen: „Das Griechiſche in's Latein überſetzen zu laſſen, gehört wohl auch nicht zur guten Methode, da dadurch das Latein nothwendig ſchlecht, und ſammt dem Griechiſchen

an ſich haben, ſind doch theils veraltet, theils den Schulen nicht angemeſſen, theils insbeſondere zu ſchwer, wie man ſich leicht überzeugen kann.

Fünftens. Die Grammatikalclaſſen, beſonders die unteren, ſind in größeren Städten überfüllt. Wenn der Unterricht nicht bloßes Auswendiglernen, ſondern vollkommene Uebung bezweckt, ſo kann jeder einzelne Schüler nicht oft genug von dem Lehrer vorgenommen werden. Das iſt aber bei einer Anzahl von 80 oder 60 gar nicht möglich. Gerade in den unteren Claſſen iſt dieß noch verderblicher, wo der junge Anfänger erſt in die ganze Weiſe des Studirens eingeleitet und ganz beſonders eingeſchult werden muß.

Sechstens. Es fehlen alle Anſtalten für Bildung geſchickter, tüchtiger und berufseifriger Lehrer; alle Vorbereitung zum Lehramte iſt Jedem ſelbſt überlaſſen und zur Anſtellung fordert man nebſt guten Studien- und Sittenzeugniſſen nur die hinreichend gute Beantwortung einiger Fragen über die einſchlägigen Lehrgegenſtände und Methodik und eine Probevorleſung wegen des Vortrages; für die Humanitätsclaſſen überdieß, daß einer in den Grammatikalclaſſen unterrichtet habe.

Siebentens. Die gegenwärtige Eintheilung der philoſophiſchen Studien-Abtheilung iſt eine verfehlte. (Wir haben die Entwicklung dieſes Punktes bereits oben S. 35. mitgetheilt.)

Achtens. Die gegenwärtige Vereinigung der Humanitätsclaſſen mit den Grammatikalclaſſen im Gymnaſium zu einem für ſich beſtehenden Ganzen

---

auch nothwendig unverſtändlich werden muß. Die Mutterſprache iſt und bleibt für die Jugend lange die Brücke des Verſtändniſſes.“ S. 10.

hat manche Nachtheile. Es unterſcheiden ſich nämlich dieſe beiden Claſſengattungen, der Grammatiſten und Humaniſten, in mehreren Stücken ſtark von einander. Die Grammatikalclaſſen umfaſſen das Alter vom 10. bis zum 14. oder 15. Jahre, die Humanitätsclaſſen vom 15. bis zum 18. Jahre und darüber. Die Natur hat dieſe Abtheilung gemacht und ſie macht eine verſchiedene Behandlung der beiden Altersclaſſen nothwendig. Auch die Verſchiedenheit der Lehrgegenſtände begründet jenen Unterſchied.

Nachdem ſo die vorzüglichſten Mängel der Gymnaſial-Einrichtung in Oeſterreich bemerkbar gemacht wurden, folgen nun die Reformvorſchläge des Directorates.

1) Die niederen gelehrten Schulen ſollen aus zwei Abtheilungen beſtehen, einer untern (Gymnaſium) und einer obern (Lyceum).
2) Jede dieſer Abtheilungen ſoll 4 Claſſen haben, und die untere (Gymnaſium) eine Vorbereitungsclaſſe noch dazu.
3) In keiner Claſſe des Gymnaſiums ſollen mehr als 40 Schüler ſein, bei mehr als 50 ſoll eine Nebenclaſſe eröffnet, und damit ſich nicht Knaben vom Lande in den großen Städten häufen, ſoll in jedem Kreiſe, wo keine iſt, eine ſolche oder auch zwei untere Anſtalten (Gymnaſium) errichtet werden, da ſie ohnehin auf dem Lande weit beſſer gedeihen.
4) Lehrgegenſtände der Vorbereitungsclaſſe ſollen ſein: Kalligraphie, deutſche Orthographie und Etymologie, dann Rechnen in den 4 Species mit ganzen und gebrochenen Zahlen, Katechismus und bibliſche Geſchichte bis Moſes, Elemente des Lateins bis zur Fertigkeit in Bildung des einfachen Satzes, Grundbegriffe der mathematiſchen, phyſiſchen und politiſchen Geographie.
5) In die Vorbereitungsclaſſe ſollen Knaben nicht unter 9 Jahren und nur mit guten Zeugniſſen aufgenommen werden. Die Aufnahme in die erſte Grammatikalclaſſe

ſoll nur wahrhaft gut unterrichteten und vorbereiteten Schülern gewährt werden.

6) An jedem Wochentag ſollen Vormittag 3, Nachmittag 2 Unterrichtsſtunden ſein; nur Mittwoch und Samſtag Nachmittags ſoll kein Unterricht ſtattfinden. (Alſo 26 St.)

7) Um dem vielen Dictiren Einhalt zu thun, ſollen deutſche Uebungsbücher zur mündlichen und ſchriftlichen Uebung eingeführt und wöchentlich ein vom Lehrer entworfenes deutſches Thema andictirt werden. Am Ende jedes Monats hat der Präfect dieß Thema zu geben. (Hier folgen einige nichts Neues enthaltende Gedanken über die Methode, Latein zu lernen.) Von der 3. Gymnaſialclaſſe an „ſollen auch die Schüler mit dem Lehrer lateiniſch zu reden trachten, vorzüglich bei der Erklärung des lateiniſchen und griechiſchen Autors; aber kein Lehrgegenſtand ſoll lateiniſch erklärt, nur die termini technici der Lehrgegenſtände ſollen in den Schulbüchern überall beigegeben, oder auch die Schulbücher ſelbſt von der 3. Grammatikalclaſſe an mit Ausnahme der Religionslehre, Geſchichte und Geographie, lateiniſch abgefaßt werden."

8) Von dem Griechiſchen kann nur derjenige dispenſirt werden, der vom Gymnaſium nicht an das Lyceum übergehen will. Bezüglich der Methode des Griechiſchen ſcheinen ſchriftliche Ueberſetzungen aus dem Deutſchen in's Griechiſche zuläſſig. Weiteres ſoll dem Belieben des Lehrers freigeſtellt werden.

9) Der Uebertritt vom Gymnaſium an's Lyceum ſoll durch eine von den Lycealprofeſſoren vorzunehmende Prüfung bedingt ſein.

10) Wie in den Gymnaſialclaſſen lateiniſche und griechiſche Sprache Hauptgegenſtand war, ſo ſind es im Lyceum die lateiniſchen und griechiſchen Claſſiker. Hier ſollen nun die werthvollen Ideen das Hauptaugenmerk ſein,

auch ſchöne Stellen auswendig gelernt werden. Aufgegebene und freiwillige Ueberſetzungen, Nachahmungen in deutſcher und lateiniſcher Sprache, Zergliederungen, Skelette, Auszüge ſollen zur Seite gehen. Damit ſoll ein Abriß der Anthropologie, Logik und Dialectik in der I. Lycealclaſſe, ein Abriß der allgemeinen Grammatik und Stillehre in der II., der Poetik, Rhetorik, dann griechiſchen, lateiniſchen und deutſchen Literaturgeſchichte in der III., endlich ein Abriß der „allgemeinen Auslegungsgrundſätze und Regeln", dann der Geſchichte der alten Philoſophie in der IV. verbunden werden. Oder wenn das zu viel ſein möchte, in I. Anthropologie, in II. Logik und Dialectik, in III. allgemeine Grammatik und Stil (mit oder ohne Rhetorik und Poetik), in IV. Auslegungskunde und Literatur. Außer dieſen in der bisherigen altclaſſiſchen Richtung der Schulen begründeten Lehrgegenſtänden ſoll als neu hinzutreten die Naturgeſchichte in den zwei erſten und die Phyſik in den zwei letzten Lycealclaſſen. Dazu kommt noch Fortſetzung der Algebra, dann Planimetrie, Stereometrie und phyſiſche Geographie durch alle 4 Claſſen. Weltgeſchichte mit Geographie ſoll in den erſten drei, vaterländiſche Geſchichte in der vierten Lycealclaſſe abgehandelt werden.

11) Deutſche Sprach- und Stillehre ſoll ſtets parallel mit lateiniſcher und griechiſcher behandelt werden.

12) Auf jedes Nebenfach ſollen wöchentlich 2, auf Mathematik 3, auf Griechiſch von der III. Grammatikalclaſſe an wöchentlich zuerſt 4, bald aber 6 Stunden, die übrigen auf Latein und Claſſiker (lateiniſche, griechiſche und deutſche), auf Themate, Ueberſetzungen und Nachahmungen verwendet werden.

13) Die Lehrbücher ſollen auf allen Anſtalten überall dieſelben ſein, auch ſollen, wegen des Uebertritts von einer

Lehranſtalt zur andern, in jedem Semeſter dieſelben Lehrſtücke in jeder Claſſe abgehandelt werden.

14) In dem Gymnaſium lehren die Claſſen- oder Sprachlehrer auch Geſchichte und Geographie. Für Mathematik und Religion beſtehen Fachlehrer. In den Lyceal-claſſen ſollen die Claſſenlehrer lateiniſche, griechiſche und deutſche Claſſiker erklären, auch die philoſophiſchen, ihrer Claſſe zukommenden Lehrfächer behandeln. „Die Religionslehre wird mit der Naturgeſchichte unter Einem Lehrer vereinigt," die Phyſik mit Mathematik. Die Geſchichte und Geographie wird von Lycealpräfecten vorgetragen.

15) Da zur guten Ausführung dieſes Plans vor Allem tüchtige Lehrer gehören, ſo kann die Bildung derſelben nicht wohl mehr Jedem ſelbſt überlaſſen werden. Die Claſſenlehrer der Vorbereitungs- und beiden unteren Gymnaſialclaſſen müſſen in einem Concurs Proben ihrer Kenntniſſe und practiſchen Geſchicklichkeit geben; die Claſſenlehrer der obern Gymnaſialclaſſen müſſen wenigſtens gute Zeugniſſe aus den abſolvirten Lycealclaſſen vorweiſen, einige Zeit in den unteren Gymnaſialclaſſen unterrichtet haben und ſich ebenfalls einer (nicht näher bezeichneten) Prüfung unterziehen. Die Claſſenlehrer am Lyceum müſſen das Lyceum gut abſolvirt, an der Univerſität Philoſophie und Aeſthetik, Philologie und Geſchichte mit wenigſtens gutem Erfolge gehört, in den oberen Claſſen eines Gymnaſiums unterrichtet haben und eine (nicht näher beſtimmte) Prüfung beſtehen. Um den Lyceallehramtscandidaten dieſe Bildung zu erleichtern, ſollte an jeder Univerſität ein philologiſches Seminar errichtet und daſſelbe wegen der practiſchen Uebungen mit dem Lyceum und Gymnaſium in Verbindung gebracht werden. Für das Lehramt der übrigen Fächer wird gleichfalls Prüfung angeordnet.

16) Solche Lehrer verdienen auch einen angemeſſenen Gehalt. Die Claſſenlehrer, wenn ſie Geiſtliche ſind, ſollen in der Präparanda und den 2 untern Gymnaſialclaſſen jährlich wenigſtens 400 fl. C. M., in den zwei obern 500 fl. C. M., der Gymnaſialpräfect, der ein Lehrer der oberen Gymnaſialclaſſen geweſen ſein muß, 600 fl. C. M., die Lehrer in den 2 unteren Lycealclaſſen 600 fl., in den 2 obern 700 fl., der Lycealpräfect, der ein Lycealclaſſenlehrer geweſen ſein muß, 800 fl., der Religionslehrer jeder Abtheilung, dem noch vorzüglich die Disciplin und die Religionsübungen der Schüler obliegen, ſoll den höheren Gehalt eines Lehrers ſeiner Abtheilung haben. Die übrigen Fachlehrer ſollen nach Verhältniß der Kenntniſſe und der Geſchicklichkeiten, welche ihr Unterricht vorausſetzt, und der Stundenzahl, welche ſie geben, bezahlt werden, jedoch in keinem Falle höher, als die Claſſenlehrer ihrer Abtheilung. Weltliche Lehrer ſollen um 200 fl. jährlich mehr haben als Geiſtliche an ihrer Stelle. Alle ſollen nach einer Zahl von Jahren gut geleiſteter Dienſte Zulagen erhalten, wie ſchon Franz I. es wollte.

Jede Abtheilung hat einen Adjuncten zur Nachhilfe für die ſchwächeren Schüler, wofür er von dieſen bezahlt wird, und zur Aushilfe für die Claſſenlehrer, wenn der Präfect, dem die Aushilfe überhaupt obliegt, dieſe nicht leiſten kann, wofür er dann remunerirt wird und die Anwartſchaft auf eine Lehrſtelle hat. Der ganzen Anſtalt ſteht ein Rector oder Director vor, der ein ausgezeichneter Schulmann an einem Lyceum geweſen ſein und zugleich die zu einem Vorſtande nöthigen Eigenſchaften beſitzen muß.

Dieſen Vorſchlägen hat das ungenannte Directorat den Entwurf eines Lectionsplanes beigefügt, welchen ich hier tabellariſch gefaßt mittheile.

Entwurf eines Lectionsplanes für ein öſterreichiſches Gymnaſium (d. i. Gymnaſium und Lyceum).

Lehrgegenſtände.	Claſſen * und Stundenzahl.								
	Pr.	G. I.	G. II.	G. III.	G. IV.	L. I.	L. II.	L. III.	L. IV.
Religion . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Latein	13	13	14	11	9	8	8	8	8
Griechiſch . . .	—	—	2**	4	6	5	5	5	5
Deutſch . . .	4†	4†	4†	2	2	2	2	2	2
Arithmetik, respect. Mathematik .	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Geſchichte und Geographie . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Naturgeſchichte	—	—	—	—	—	2	2	—	—
Phyſik	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Anthropologie .	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Logik und Dialectik	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Allgemeine Grammatik und Stil	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Auslegungs-Grundſätze und Literatur	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Kalligraphie . .	2	2	1	—	—	—	—	—	—
Zeichnen . . .	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Stundenzahl jeder Cl.	26	26	26	26	26	26	26	26	26

* Die hier abgekürzten Claſſennamen lauten: Praeparanda, Gymnaſialclaſſen und Lycealclaſſen.

** Mit dieſen 2 St. ſoll das Griechiſche erſt im II. Sem. beginnen, wo dann das Latein nur 13 St. und das Deutſche nur 3 haben würde.

† Bis in die II. G.-Cl. trennt der Verf. 2 St. Deutſch und 2 St. Recht- oder Dictandoſchreiben. Ich habe dafür eine Rubrik geſetzt.

Der zweite Theil der Arneth'ſchen Abhandlung gibt unter der Aufſchrift: „Rechtfertigungsbeilage“ eine Anzahl ausführlicher Zeugniſſe von meiſt bekannten Gewährsmännern, als: Baſilius, Auguſtin, Erasmus, Jacobi, Herder, Joh. v. Müller, Köppen, Hamann, J. Grimm, J. H. Voß, Meiners, Rehberg, Thiers, Vilmar, F. L. Graf zu Stolberg, Piccolomini, W. v. Humboldt, Lichtenberg, Niemeyer, Seebold, F. Thierſch. Die Mehrzahl der gegebenen Stellen dient mehr dazu, den Werth des chriſtlich-claſſiſchen Princips für die Gymnaſialbildung zu veranſchaulichen, als den Schulplan des Hrn. Verfaſſers in ſeinen einzelnen Beſtimmungen zu rechtfertigen. Ich gehe daher über dieſe ſehr umfangreiche Beilage hinweg zur Darlegung der Reformvorſchläge des Hrn. L. Manſchgo. Es ſind folgende:

1) Den Gymnaſial- ſowohl als Realſchulen ſoll eine ſechsclaſſige Normalſchule vorausgehen, welche den Knaben bis zum 13. Jahre beſchäftigt. „Wenn das Latein erſt im 13. Jahre mit dem Gymnaſium begonnen wird, ſo hat die Jugend vorher viel mehr Zeit, ſich allgemein nützliche Kenntniſſe anzueignen und naturgemäß in ihrem heimiſchen Weſen und Boden zu erſtarken. Die vorausgegangene Uebung und Entwicklung läßt ſpäter auch einen raſcheren Fortſchritt in den alten Sprachen erwarten.“

2) Das Gymnaſium umfaßt in 6 Claſſen das Alter vom 13. bis zum 19. Lebensjahre.

3) In den untern 4 Gymnaſialclaſſen ſind Vormittags täglich 3, in den obern 2 Claſſen aber 4 Lehrſtunden; Nachmittags finden — außer Mittwoch und Samſtag — in allen Claſſen nur 2 Stunden ſtatt. — Die ſo vermehrte Zahl der Lehrſtunden wird durch die vermehrte

Zahl unerläßlicher Lehrgegenſtände gefordert *). Bei der vermehrten Stundenzahl ſind aber nothwendige Bedingungen: „ſehr kurze und gediegene Lehrbücher, ein angemeſſen ausführlicher Vortrag und ſehr mäßige häusliche Aufgaben.“

4) Der Verfaſſer beſtimmt nun genauer die Lehrgegenſtände und Lehrziele jeder Claſſe, flicht dabei mancherlei methodiſche Bemerkungen ein und gibt auch einen delectus der einſchlägigen pädagogiſchen Literatur, welcher allerdings viel Brauchbares enthält, aber ſehr weit von Vollſtändigkeit entfernt iſt**). Ich kann jedoch hier nur das Weſentliche vor Augen haben, das iſt die Beſtimmung der Lehrgegenſtände und Claſſenziele. Dabei erlaube ich mir der leichteren Ueberſicht wegen, die Ordnung des Hrn. Verfaſſers umzukehren, und nicht die einzelnen Lehrfächer bei jeder Claſſe, ſondern jeden Lehrgegenſtand für ſich durch alle Claſſen zu verfolgen.

5) Religion. In jeder Claſſe 2 St. 1. Cl.: Wiederholung der in der Normalſchule vorgetragenen Glaubens- und Sittenlehre, welcher eine geſchichtliche Einleitung vorausgeſchickt wird; ſehr kurze bibliſche Alterthumskunde; Leſen aus einem bibliſchen Auszug. — 2. Cl.: Ge-

*) Der Verfaſſer erinnert daran, daß z. B. in Preußen 32 Lehrſtunden außer den Turnſtunden ſtattfänden, daß Muſtergymnaſien, wie zu Zürich und Frankfurt, ebenſoviele Stunden hätten.

**) Der Verfaſſer nennt z. B. als recht brauchbare Schulbücher für das Latein: die Grammatik von Middendorf und Gruter, die Elementarbücher von Kühner und Grotefend, die Wörterbücher von Kärcher und Schwenk; dieſen ließen ſich gewiß noch viele gleich brauchbare hinzufügen. War es aber des Verfaſſers Abſicht nicht, vollſtändig zu ſein, ſo hat er ſich in die Lage geſetzt, durch Nichtnennen anderer vorzüglicher Lehrbücher ungerecht zu ſein.

ſchichtliche Grundzüge der für uns wichtigeren Religionslehren der alten Welt, klar und einfach, der Altersſtufe entſprechend; Leſen und Erklären des bibliſchen Auszugs. Schriftliche Arbeiten. — 3. Cl.: Kurze „Geſchichte der chriſtlichen Religion des Mittelalters“. Hier kann Manches aus den Vätern und aus Kehreins Anthologie aus chriſtlichen Dichtern (I. Th., Frankfurt a. M. 1840) im Latein geleſen werden. — 4. Cl.: Abriß der Geſchichte der chriſtlichen Religion der neuen Zeit; Leſen und Lernen des bibliſchen Auszugs. — 5. Cl.: Wiederholung des bibliſchen Auszugs; „Leſen aus einem kurzen Auszuge im Urtext.“ — 6. Cl., I. Curs: Wiederholung des bisherigen poſitiven Religionsunterrichts; II. Curs: geſchichtliche Einleitung zur ſpeculativen Religionslehre.

6) Latein. 1. Cl.: Formenlehre mit Bildung einfacher Sätze. — 2. Cl.: Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre; Ueberſetzen aus dem Latein in's Deutſche und aus dem Deutſchen in's Latein mündlich und ſchriftlich, wobei das Nothwendigſte aus der Syntax. — 3. Cl.: Wiederholung der Formenlehre, Anfang der Syntax; mündliche und ſchriftliche Ueberſetzungen; Auswendiglernen einer Phraſeologie, die ſich an die geleſenen Claſſiker anſchließt, und einer kurzen Alterthumskunde. — 4. Cl.: Vervollſtändigung der Syntax mit Uebungen, Nepos, Phädrus, Cicero's Briefe, Jacobs Klio. Fortſetzung der Phraſeologie. — 5. Cl.: Poetik, Cicero (Leichteres), J. Cäſar, Livius, Virgil; Stilübungen. — 6. Cl.: Rhetorik; Cicero's Reden, Livius, Horaz. Am Schluſſe eine kurze Ueberſicht der römiſchen Literaturgeſchichte.

7) Griechiſch. 3. Cl.: Formenlehre; Leſen eines Elementarbuchs; Uebungen, wobei die Hauptregeln der

Syntax eingeprägt werden; Lernen eines ſehr kleinen etymologiſchen Wörterbüchleins. — 4. Cl.: Wiederholung der Formenlehre, die gewöhnlichen unregelmäßigen Zeitwörter, Anfang der Syntax und Accentlehre; Leſen aus dem Elementarbuch und der Anabaſis. Kurze griechiſche Alterthumskunde. — 5. Cl.: Joniſcher Dialect, Ergänzung der Syntax, Abriß der Poetik, meiſt Leſen; Odyſſee, Cyropädie, Iliade, Memorabilien. — 6. Cl.: Gründliche Ueberſicht der Grammatik und tieferes Eindringen in die Claſſiker, Berückſichtigung des Aeſthetiſchen. Gewähltes aus Demoſthenes, Thucydides, Plato, Sophokles. Am Schluſſe eine Ueberſicht der Literaturgeſchichte.

8) Deutſche Sprache. 1. Cl.: Kurze ſyſtematiſche Ueberſicht der Grammatik, Erklärung von Muſterſtücken, Aufſatz- und Gedächtnißübung. In den nichtdeutſchen Ländern iſt auch die Mutterſprache immer zu berückſichtigen. — 2. Cl.: Kurze Stillehre mit Uebungen und Leſen von Muſterſtücken; das Nöthige von der Synonymik. — 3. Cl.: Vollendung der Stillehre und Synonymik. Aufſätze und Leſen von Claſſikern. — 4. Cl.: Poetik in Beiſpielen; Hauptbegriffe der Aeſthetik und Metrik. — 5. Cl.: Mittelhochdeutſch. Kurze Sprachlehre mit Leſen einer Anthologie. — 6. Cl.: Redekunſt, vorzüglich durch Muſter dargeſtellt; Aufſätze und Vorträge.

9) Neuere Sprachen. 2. Cl.: Je nach Landesbedürfniß wird ſlaviſche oder ungariſche, italieniſche oder franzöſiſche Sprache gelehrt. — 3., 4., 5., 6. Cl.: Fortſetzung. — Für künftige Theologen in 5. und 6. Cl. Hebräiſch. —

10) Mathematik. 1. Cl.: Algebra. Zunächſt iſt das Verhältniß der Algebra zur Arithmetik klar zu machen, dann von den Potenzen, Wurzeln und Gleichungen des erſten und zweiten Grades, zuletzt von den arithmetiſchen

und geometriſchen Reihen zu ſprechen. — 2. Cl.: Algebra. Unbeſtimmte Gleichungen und Logarithmen. — 3. Cl.: Algebra. Auflöſung cubiſcher und biquadratiſcher Gleichungen, Combinationen und Permutationen. Geometrie: Ebene Trigonometrie mit Anwendung. — 4. Cl.: Höhere Mathematik: Functionen, höhere Gleichungen. — 5. Cl.: Unendliche Reihen. Kegelſchnittlinien. — 6. Cl.: Elemente der Differenzial- und Integral-Rechnung; Wiederholung der bisherigen Mathematik und geſchichtliche Ueberſicht ihrer Entwicklung.

11) Geographie und Geſchichte. 1. Cl.: Erweiterung des Lehrſtoffes der 4. Normalclaſſe. Ein geſchichtlicher Atlas und chronologiſche Tabellen. Kartenzeichnen. — 2. Cl.: Alte Welt. — 3. Cl.: Mittelalter. — 4. Cl.: Neue Zeit. — 5. Cl.: Allgemeine Geſchichte, ſynchroniſtiſch und pragmatiſch. — 6. Cl.: Geographie und Geſchichte; im I. Curs: Kaiſerthum Oeſterreich; im II. Curs: Heimat und Verfaſſungslehre; Auszug aus dem bürgerlichen Geſetzbuche.

12) Naturkunde. 1. Cl.: Zoologie; Wiederholung des Lehrſtoffs der Normalſchule mit Hervorhebung des Syſtems. — 2. Cl.: Botanik. — 3. Cl.: Mineralogie mit einer Skizze der Geognoſie und Geologie. — 5. Cl.: Experimentalphyſik. — 6. Cl.: Chemie.

13) Anthropologie und Logik für die 5. Cl. — Philoſophiſche Propädeutik in der 6. Cl.

14) Sing-, Turn-, Exerzier- und Schwimmübungen in allen 6 Claſſen. „Zu wünſchen wäre, daß auch der Unterricht im Zeichnen mit einigen Vorträgen über die Kunſtgeſchichte fortgeſetzt würde.“

15) Die einem jeden Lehrgegenſtande für jede Claſſe zukommende Stundenzahl erhellt aus nachſtehender Ueberſicht, wobei zu bemerken, daß der Verfaſſer mehrfach, jedoch

ohne wesentliche Aenderung des Plans, in den Stundenangaben wieder von seinen früher gemachten Zahlbestimmungen abgeht.

Lehrgegenstände.	Gymnasialclassen und Stunden.					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Religion	2	2	2	2	2	2
Latein	9	8	8	8	8	8
Griechisch	—	6	6	6	6	6
Neuere Sprachen . .	6	6	6	6	4	4
Deutsche Sprache . .	3	2	2	4	2	2
Mathematik	3	3	3	3	2	2
Geographie und Geschichte	3	3	3	3	3	3
Naturkunde	2	2	2	—	3	3
Anthropologie und Logik	—	—	—	—	2	—
Geschichte der Philosophie	—	—	—	—	—	2
	28	32	32	32	32	32

16) Da zur Durchführung guter Einrichtungen vor Allem gute Lehrer erfordert werden, so will der Verfasser zweckmäßige Bildungsanstalten, jedoch zunächst für Volksschullehrer errichtet wissen. „Bei der Wahl der öffentlichen Lehrer," lautet ein Passus S. 51., „sollte auch sehr auf den religiösen Charakter, auf die politischen Principien" ꝛc. ꝛc. Rücksicht genommen werden. „Was den Streit wegen Fach- oder Classenlehrer betrifft, so scheint das Beste zu sein, beide Arten auf die rechte Weise zu verbinden. Wenigstens in den untern Classen muß das Classensystem herrschen."

17) Der Verfasser verlangt bessere Schulbücher. Bei

allem Ueberfluß beſäßen wir wenige durchaus empfehlenswerthe. Er nennt einige Schulmänner, von welchen geeignete Lehrbücher zu erwarten ſeien.

Dieß das Weſentliche der von Hrn. Manſchgo vorgeſchlagenen Einrichtungen oder Verbeſſerungen des Gymnaſialſchulweſens in Oeſterreich.

II.

Proviſoriſches Geſetz über die Prüfung der Candidaten des Gymnaſiallehramtes in Oeſterreich.

A. Vortrag des Miniſters des Cultus und Unterrichts bei der Vorlage des proviſoriſchen Geſetzes über die Prüfung ꝛc.

Allergnädigſter Herr! der Plan zur Reorganiſirung der Gymnaſien iſt im Entwurfe vollendet; nachdem er die letzte Berathung wird beſtanden haben, werde ich Ew. Majeſtät ihn allerunterthänigſt vorzulegen mich beeilen. Mittlerweile fordert jedoch ein Gegenſtand ſeine raſche Erledigung, welcher, unabhängig von den Detailbeſtimmungen des Reorganiſationsplanes und daher einer geſonderten Behandlung fähig, zugleich die Ausführung einer jeden Verbeſſerung der Gymnaſien erſt möglich macht. Denn obgleich an den Gymnaſien eine geringe Anzahl tüchtiger Lehrer ſich befindet, ſo iſt doch unzweifelhaft eine Erhöhung der an die Candidaten des Gymnaſiallehramtes zu ſtellenden Forderungen ſehr wohl möglich

und unerläßlich, wenn der Gymnaſialunterricht gehoben werden ſoll. Dieſe Ueberzeugung veranlaßte das treugehorſamſte Unterrichtsminiſterium ſchon unterm 6. October 1848 anzuordnen, daß einſtweilen jede neue definitive Anſtellung eines Gymnaſiallehrers zu unterbleiben habe und die erledigten Stellen durch Suppleanten zu verſehen ſeien. Dieſe Stellen erheiſchen nunmehr eine definitive Beſetzung, auch wird die Reorganiſation der Gymnaſien eine Vermehrung der Lehrſtellen und damit ebenfalls neue Anſtellungen nothwendig machen. Sollen für dieſe Plätze ſich Candidaten finden, welche den erhöhten Anforderungen an ihr Wiſſen zu entſprechen vermögen, ſo iſt es nothwendig, daß ſobald als möglich öffentlich bekannt werde, welche dieſe Anforderungen ſind, und in welchen Formen überhaupt die Candidaten künftig zu genügen verpflichtet ſein werden. Aus dieſem Grunde erlaube ich mir vor allen die Gymnaſialreform betreffenden Geſetzen zuerſt die Vorſchrift über die Prüfung der Lehramtscandidaten allerunterthänigſt zu unterbreiten. Bei den bisherigen Concursprüfungen handelte es ſich darum, ob für eine beſtimmte, eben erledigte Stelle der Candidat geeignet ſei, und er hatte, ſelbſt wenn durch ſeine Arbeiten ſeine Tüchtigkeit erwieſen war, für jede andere Stelle von Neuem die Prüfung zu beſtehen. Dieß ergab einen unnützen Aufwand von Zeit und Arbeit, dem ſich andererſeits eine ſchädliche Kargheit zugeſellte; denn indem ſich die Concursprüfung auf eine in engen Zeitgränzen zu fertigende Clauſurarbeit beſchränkte, mußte ſie ebenſo das Gebiet, aus welchem geprüft wurde, in enge, zufällig paſſende oder nichtpaſſende Gränzen einſchränken und konnte die Prüfenden nicht zu einiger Sicherheit des Urtheiles gelangen laſſen. Unverkennbar hing ihr Ergebniß auch bei dem ernſteſten Beſtreben des Prüfenden noch viel mehr, als es bei jeder Prüfung überhaupt unvermeidlich iſt, vom Glücke und Zufall ab. Beiden Uebelſtänden zugleich ſucht die neue Vorſchrift

abzuhelfen. Der Candidat des Lehramtes hat ſich nicht einer unbeſtimmten Anzahl von Concurſen zu unterwerfen, ſondern wenn er einmal eine wiſſenſchaftliche und didactiſche Fähigkeit conſtatirt hat, ſo genügt dieß, um ihn für eine Reihe ſich eröffnender Lehranſtalten wählbar zu machen. Dieſe Eine Prüfung ſoll aber, um die Gründlichkeit der Studien des Examinanden ſicher zu ermitteln, in größerer Ausdehnung, und mit mehr Mitteln als die bisherigen Concursprüfungen, nämlich ſo angeſtellt werden, daß ſie in einen ſchriftlichen und einen mündlichen Theil zerfällt, wovon der erſte ſowohl häusliche, in längerer Zeit und mit Benutzung aller literariſchen Hilfsmittel zu fertigende Aufſätze, als auch in kürzerer Zeit und unter ſtrenger Aufſicht zu vollendende Clauſurarbeiten umfaßt, während der zweite Theil die Erforſchung der wiſſenſchaftlichen Befähigung des Candidaten zu ergänzen und zugleich die practiſche Befähigung deſſelben zum wirklichen Auftreten in einer Schule darzuthun hat. Daß in dieſer größeren Ausdehnung der Prüfung das Intereſſe der Gymnaſien beſſer gewahrt iſt, leuchtet von ſelbſt ein; aber ſie gereicht nicht minder zum Vortheil derjenigen Candidaten, welche ſich auf ihren Beruf mit ernſtem Fleiße vorbereitet haben. Denn dieſen kann es nur erwünſcht ſein, daß man von dem Umfange und der Tiefe ihrer wiſſenſchaftlichen Bildung eine genaue Kenntniß zu erlangen ſich die Mühe gibt, daß ſie nicht dem Zufalle weniger Stunden überlaſſen und in die Möglichkeit geſetzt ſind, den etwa ungünſtigen Eindruck des einen Theils der Prüfung durch den günſtigern eines folgenden Theils zu verbeſſern. Eine Haupturſache der bisherigen mangelhaften Ergebniſſe des Gymnaſialunterrichts findet man allgemein darin, daß, mit Ausnahme der Religionslehrer, alle übrigen Lehrer in ſämmtlichen Lehrgegenſtänden Unterricht zu ertheilen genöthigt waren; bei ſolcher Zerſplitterung der Kräfte konnte keiner der Gegenſtände zu derjenigen Behandlung gelangen,

welche zu einem befriedigenden Erfolg unerläßlich iſt. Dem gegenüber iſt es eine Hauptforderung an die neue Einrichtung der Gymnaſien, daß jedes Lehrfach mit gründlichem Wiſſen und mit ausreichender Kraft vertreten werde; deßhalb ſetzt die Prüfungsvorſchrift, weit entfernt, die gleiche Gründlichkeit für alle Gegenſtände von den Candidaten zu fordern und dadurch im Voraus die Oberflächlichkeit in allen zu ſanctioniren, vielmehr voraus, daß der Examinand nur auf ein beſtimmtes Gebiet ſein eigentliches Studium werde gerichtet haben, und macht die vollſtändige Tüchtigkeit in dieſem Gebiet zur Hauptbedingung für das Beſtehen des Examens. Aber zur ausſchließlichen Bedingung konnte ſie dieſelbe nicht machen, wenn nicht die Gymnaſien in eine andere, der bisherigen entgegengeſetzte Gefahr kommen ſollen. Das Gymnaſium kann nicht gleich der Univerſität geſonderte Wiſſenſchaften lehren und die Verbindung derſelben zu einem harmoniſchen Ganzen der Selbſtthätigkeit der Schüler überlaſſen; tiefer geſtellt als die Univerſität im Verhältniſſe zum Zwecke der Gelehrſamkeit, höher aber in ſeinem Verhältniſſe zum Zwecke der Erziehung, hat es die innere Verbindung des mannigfachen Stoffes zur allgemeinen, in ſich zuſammenſtimmenden Bildung ſelbſt zu beſorgen, und dazu bedarf es der Einheit im ganzen Gange und Plane des Unterrichtes. Dieſe fordert, daß ein jeder Lehrer ſo viel Intereſſe für alle Gegenſtände des Gymnaſiums beſitze, um ihren Werth anzuerkennen, ſo viel Kenntniß davon, um ihr Verhältniß zu den von ihm zunächſt vertretenen richtig in Anſchlag zu bringen; er muß nicht nur ein Kenner ſeines Faches, ſondern zugleich ein Mann von allgemeiner höherer Bildung ſein, wenn er zum Hauptzwecke des Gymnaſiums, zur allgemeinen Bildung der Schüler erfolgreich mitwirken und mit ſeinen in anderen Gebieten ſich bethätigenden Collegen über ein tüchtiges didactiſches Zuſammenwirken ſich verſtändigen ſoll. Aus dieſem im Weſen des Gymnaſialunterrichts beruhenden Grunde

wird von dem Candidaten außer der ſpeciellen Tüchtigkeit für ein beſtimmtes Unterrichtsgebiet eine allgemeine Bildung auch in den übrigen Gebieten verlangt, ja, es wird vorausgeſetzt, daß das Gebiet, für welches er ſich ſpeciell vorbildet, in der Regel nicht nur einen einzigen Lehrgegenſtand, ſondern einige unter ſich nahe verwandte umfaſſe. Indem die Prüfung auſſer dem Fachſtudium auch die allgemeine Bildung des Examinanden in Frage zieht, ſo ergibt ſich daraus noch eine Folgerung, welche bei der Vertheilung der Lectionen unter die verſchiedenen Lehrer eines Gymnaſiums von practiſch wichtiger Bedeutung iſt. Die Annahme eines ſtrengen Fachlehrerſyſtems macht an einem Gymnaſium, welches aus einer größeren Anzahl von Claſſen beſteht und alle durch ſeine Aufgabe gebotenen Lehrgegenſtände wirklich aufnimmt, die Ausführung des Lectionsplanes zu einer Unmöglichkeit, weil ſie entweder eine unerträgliche Ueberbürdung der einzelnen Lehrer zur Folge hat oder eine unerſchwingliche Anzahl von Lehrindividuen in Anſpruch nimmt. Die entwickelten Anordnungen über die Einrichtung der Candidaten-Prüfung, indem ſie den wichtigen Unterſchied zwiſchen der Stellung und Aufgabe des Gymnaſiums und der Univerſität zur unerläßlichen Geltung bringen, ſind zugleich ganz geeignet, die oben bemerkte Schwierigkeit zu heben. Die Prüfung wird nämlich häufig herausſtellen, daß der Candidat, wenn er auch nur auf ein beſtimmtes Gebiet ſeine Hauptſtudien gerichtet hat und nur in ihm die Befähigung zum Unterrichte durch das ganze Gymnaſium erhält, doch in einem oder dem anderen unter den übrigen Gegenſtänden ausreichende Kenntniſſe beſitzt, um den Unterricht in ihnen auf einer niederen Stufe oder theilweiſe übernehmen zu können. Indem das Candidatenzeugniß dieſes Ergebniß der Prüfung ausſpricht, macht es erſt den Lectionsplan ausführbar und zugleich eine für den Erfolg des Unterrichts wichtige Billigkeit möglich, welche bei Vertheilung der Arbeiten unter die Lehrer zu beobachten iſt.

Daß, abgeſehen vom Religionsunterrichte, zu welchem die Berechtigung zu ertheilen nicht die Sache dieſer Prüfungscommiſſionen iſt, das philologiſche, hiſtoriſch-geographiſche und das mathematiſch-naturwiſſenſchaftliche die drei Hauptgebiete des Gymnaſialunterrichts ſind, in deren einem der Gymnaſiallehrer ganz einheimiſch ſein muß, dieß bedarf, als allgemein anerkannt, keiner weiteren Motivirung. In dem mathematiſch-naturwiſſenſchaftlichen Gebiete aber vom Candidaten nicht ein Umfaſſen aller drei darin enthaltenen Abtheilungen, der Mathematik, der Phyſik und der Naturgeſchichte, zu verlangen, ſcheint bei der Ausdehnung dieſer Wiſſenſchaften im Intereſſe der zu fördernden Gründlichkeit zu liegen. Andererſeits aber ſchiene es eine die Seichtigkeit der Bildung begünſtigende Bevorzugung gerade der Gegenſtände zu ſein, welche in gewiſſem Maße jeder Gebildete ſich aneignen wird, wollte man dem Studium der Philoſophie oder dem der Mutterſprache ein ſolches Gewicht beilegen, daß auf ſie allein unter der hinzukommenden Bedingung ſonſtiger allgemeiner Kenntniſſe ſich die Lehrfähigkeit für das Gymnaſium begründen ließe; außerdem würde ſich für einen Fachlehrer der Philoſophie nicht genügende Beſchäftigung am Gymnaſium finden, und für den Fachlehrer der Mutterſprache würde es bei der Laſt, welche hier die Correctur der ſchriftlichen Arbeiten auflegt, unausführbar ſein, daß er alle ſeine Lectionen in dieſem Gegenſtande ertheile. Doch iſt jedem dieſer beiden Gegenſtände ſein Werth dadurch geſichert, daß ſein gründliches Studium die Anforderungen an den Umfang der übrigen Kenntniſſe der Candidaten ermäßigt. An die Stelle der bisher üblichen proviſoriſchen Anſtellung ſoll ein Probejahr treten. Jene konnte den bei ihrer Einrichtung geſtellten Zweck darum nur zum geringſten Theil erreichen, weil es aus practiſchen Gründen kaum ausführbar iſt, einem Lehrer nach dreijähriger proviſoriſcher Anſtellung die Beſtätigung zu verſagen. Das Probejahr iſt noch keine Anſtellung,

ſondern die nothwendige practiſche Ergänzung des theoretiſchen Examens; nur im Intereſſe ſeiner eigenen practiſchen Ausbildung beſchäftigt, und nur zu einer geringen Stundenzahl verpflichtet, wodurch er im Stande iſt, die andere Zeit wiſſenſchaftlichen Studien oder erwerbenden Beſchäftigungen zu widmen, hat der Candidat keinen Anſpruch auf definitive Anſtellung an der Schule, welche ihn beſchäftigt, kann aber doch durch die Tüchtigkeit ſeiner Leiſtungen ſich die Anerkennung verſchaffen, daß bei vorkommender Eröffnung einer Lehranſtalt an dieſer Schule der Director ihn zur Wahl in Antrag bringt, oder daß er ihn anderen Schulen empfiehlt. Wenn häusliche ſchriftliche Arbeiten erproben, inwieweit ein Candidat in den Wiſſenſchaften und dem Gebrauch aller ihrer Hilfsmittel heimiſch geworden, ſchriftliche Clauſurarbeiten aber zeigen, ob er ſein Wiſſen zu beherrſchen und deſſelben ſich prompt und gewandt zu bedienen vermag; wenn dann eine mündliche Prüfung die etwa noch vorhandenen Zweifel der Examinatoren löst und die Beſchaffenheit der allgemeinen Bildung unterſucht, ſo dürfte in ſolchen Prüfungsformen, die Tüchtigkeit der Examinatoren vorausgeſetzt, jede Sicherheit liegen, welche bei Erforſchung der wiſſenſchaftlichen Befähigung im Intereſſe des Gymnaſiums und der Candidaten ſelbſt zu wünſchen iſt. Zwei Probelectionen werden darthun, ob es möglich iſt, dem Candidaten zu einer practiſchen Ausbildung an einer öffentlichen Schule unter Aufſicht der ordentlichen Lehrer eine geringe Zahl von Lectionen anzuvertrauen, und das Probejahr wird ihm diejenigen Erfahrungen und practiſchen Fertigkeiten gewähren, ohne welche die ſelbſtſtändige Führung des Lehramtes ſelbſt bei der ausgezeichnetſten wiſſenſchaftlichen Ausbildung ein Wagniß iſt. Die Vorſchrift, deren wichtigere Beſtimmungen, inſoweit ſie von den bisher in Uebung geweſenen abweichen, ich kurz zu begründen mich für verpflichtet gehalten habe, zeigt das Ziel, welches in Bezug auf die Be-

ſchaffenheit und Erprobung der Lehramtscandidaten in möglichſt kurzer Friſt erreicht werden ſoll, ſie läßt ſich aber nicht allſogleich vollſtändig in Ausführung bringen. Es iſt vielmehr, um den künftigen Zuſtand mit dem gegenwärtigen in entſprechende Verbindung zu bringen, unerläßlich, die Vorſchrift zwar als Leitfaden zu ſtellen, nach welchem die künftigen Candidaten in ihren Vorbereitungen ſich zu richten haben, für jetzt aber eine Reihe von Erleichterungen eintreten zu laſſen, welche ich in den „Uebergangsbeſtimmungen" allerunterthänigſt vorzulegen mir erlaube. Sie ſind geboten durch die Rückſicht der Billigkeit für die bisherigen Candidaten, ſowie durch das Bedürfniß der Lehranſtalten, welche der Lehrer nicht entbehren können; ſie halten ſich aber zugleich in den Gränzen, welche durch den Zweck einer wirklichen Verbeſſerung der Gymnaſien vorgezeichnet ſind. Sollten in einem der Kronländer Beſtimmungen dieſes Geſetzentwurfes ſich wegen beſonderer Verhältniſſe des Gymnaſialunterrichtes nicht ſofort zu vollſtändiger Ausführung bringen laſſen, ſo wäre es meine Pflicht, auf Grundlage der gemachten Erfahrungen meine allerunterthänigſten Anträge zu ſtellen. Ein großer Theil der Gymnaſien befindet ſich in den Händen geiſtlicher Corporationen; ihrer Thätigkeit iſt daher das Gedeihen und die höhere wiſſenſchaftliche Bildung der obern Stände der Geſellſchaft zum größten Theile anheimgegeben. Indem der vorliegende Geſetzentwurf auch auf die aus ihnen künftig anzuſtellenden Gymnaſiallehrer Anwendung findet, wird keine Forderung an ſie geſtellt, welche ihnen unerfüllbar wäre, doch ſind auch für ſie ohne Zweifel große Schwierigkeiten zu beſiegen. Die edle Kraft aber, mit welcher die in Wien verſammelt geweſenen Biſchöfe der katholiſchen Kirche ſich für Förderung höherer Bildung und ächter Wiſſenſchaft ausgeſprochen haben, berechtigt zu der zuverſichtlichen Erwartung, daß jene Anſtalten ihre Aufgabe mit der Anſtrengung, welche der Ernſt der Zeit

gebietet, verfolgen und den Wettlauf mit bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden weltlichen Gymnaſien zum Heile der Jugendbildung ehrenvoll und würdig beſtehen werden. Die zur Abhaltung der Lehramtsprüfungen nöthigen Prüfungscommiſſionen werden, wenn Ew. Majeſtät dem in tiefſter Ehrfurcht vorgelegten Entwurf die allerhöchſte Genehmigung ertheilen, zunächſt in den Univerſitätsorten einzuſetzen ſein. Ich werde in dieſem Falle Sorge tragen, daß ſie aus Männern zuſammengeſetzt werden, welche die zu Erforſchung der wiſſenſchaftlichen Bildung der Candidaten nöthige Gelehrſamkeit beſitzen, und daß es darin auch nicht an ſolchen Gliedern fehle, welche die ſpeciellen Bedürfniſſe der Gymnaſien aus eigener Erfahrung kennen. Zur Entſchädigung für die dieſen Männern erwachſende, nicht unbedeutende Mühewaltung erbitte ich mir die allerhöchſte Erlaubniß, billige Renumerationen anweiſen zu dürfen. Wien, 13. Auguſt.

Hierüber folgte nachſtehende kaiſerliche Entſchließung: Ich genehmige den mir vorgelegten Entwurf eines proviſoriſchen Geſetzes über die Prüfung der Candidaten des Gymnaſiallehramtes, und trage meinem Unterrichtsminiſter auf, wegen Aufſtellung der Prüfungscommiſſionen und der weiteren Durchführung der beantragten Maßregel das Erforderliche ſogleich einzuleiten. Schönbrunn, 23. Auguſt. Franz Joſeph.

B. Proviſoriſches Geſetz über die Prüfung der Candidaten des Gymnaſiallehramts in Oeſterreich*).

§. 1.

Prüfungscommiſſionen.

1) Die Anſtellungsfähigkeit derjenigen Männer, welche ſich um die Stelle eines ordentlichen Gymnaſiallehrers bewerben wollen, wird fortan durch eine Prüfung ermittelt, zu deren Abhaltung das Miniſterium des Unterrichtes Prüfungscommiſſionen in verſchiedenen Städten des Reiches ernennt.

2) Die Prüfung der Religionslehrer, dann der techniſchen Lehrer des Zeichnens, Schreibens, Singens und Turnens ſind beſondern, in der gegenwärtigen Vorſchrift nicht enthaltenen Beſtimmungen unterworfen.

3) Die Prüfungscommiſſionen werden zuſammengeſetzt aus Männern, welche die verſchiedenen Hauptzweige des Gymnaſial-Unterrichtes nach ſeiner neuen Organiſation wiſſenſchaftlich vertreten; jedes Mitglied einer Prüfungscommiſſion erhält ſeinen Auftrag auf 1 Jahr, ſo jedoch, daß derſelbe nach Verlauf dieſes Zeitraumes erneuert werden kann.

4) Eines der Mitglieder wird vom Miniſterium zum Director der Prüfungscommiſſionen ernannt und hierdurch mit dem Vorſitz in den Verhandlungen, der Führung der erforderlichen Correſpondenz und der Aufbewahrung der in geſchäftsmäßiger Ordnung zu haltenden Acten beauftragt.

---

*) Zur intereſſanten Vergleichung mache ich auf die neueſten Verordnungen obigen Betreffs aufmerkſam: Sächſiſches Regulativ, die Prüfung für das höhere Schulamt betr. ſ. Gymnaſialblätter I. Bd. S. 160—181.; Naſſauiſche Verordnungen ꝛc. in der Zeitſchrift für Gymnaſialw. III. 8 u. 9. S. 705—712.

5) Das mit der Leitung des Gymnasialwesens beauftragte Mitglied der Landesschulbehörde am Orte der Prüfungscommission ist, wenn es nicht selbst Mitglied der Prüfungscommission ist, berechtigt und verpflichtet, den mündlichen Prüfungen und Probelectionen, wenn seine sonstigen Geschäfte es erlauben, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen, um die ihm so wichtige Kenntniß der Candidaten zu gewinnen.

Die Prüfungscommission setzt dasselbe daher von der Vornahme solcher Prüfungen in Kenntniß.

§. 2.

Meldung zur Prüfung.

1) Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Candidat sein Gesuch an den Director derjenigen Prüfungscommission zu richten, vor welcher er die Prüfung zu bestehen beabsichtiget.

Beizulegen hat er dem Gesuche:

a) das Gymnasial-Zeugniß, welches seine Befähigung zum Eintritte in ein Universitätsstudium ausspricht;

b) ein Universitäts-Zeugniß, welches darthut, daß er durch 3 Jahre an einer Universität als ordentlicher Hörer gewesen, und ob über sein sittliches Verhalten nichts Widriges vorgekommen;

c) falls seit seiner Universitätszeit mehr als ein Jahr verflossen, so hat derselbe über sein Verhalten während dieser Zeit das Zeugniß einer öffentlichen Behörde beizubringen;

d) seinen schriftlich abgefaßten Lebenslauf, in welchem er vorzüglich den Gang seiner Bildung und die Richtung und Gegenstände seiner speciellen Studien darzustellen und zugleich zu bezeichnen hat, für welche Gegenstände und Classen des Gymnasiums und in welcher Unterrichtssprache er sich zum Unterrichte befähigt glaubt.

2) Wenn eines dieſer Zeugniſſe nicht beigebracht werden kann oder von der Prüfungscommiſſion beanſtandet wird, ſo hat dieſe die Entſcheidung des Miniſteriums über die Zulaſſung zur Prüfung einzuholen, indem ſie ihrer Anfrage zugleich ihr Gutachten beifügt.

§. 3.

Forderungen bei der Prüfung im Allgemeinen.

Um überhaupt die Anſtellungsfähigkeit an Gymnaſien zu erreichen, muß der Candidat erſtens durch das Examen in einem Hauptgebiete des Gymnaſial-Unterrichtes ſo gründliche Kenntniſſe beweiſen, daß er befähigt iſt, in dieſem Gebiete durch das ganze Gymnaſium mit Erfolg Unterricht zu ertheilen, und muß zweitens denjenigen Grad allgemeiner Bildung bekunden, welcher ihn das Verhältniß und gegenſeitige Ineinandergreifen aller einzelnen Unterrichtsgegenſtände des Gymnaſiums richtig erkennen und würdigen läßt.

§. 4.

Hauptgebiete oder Gruppen des Unterrichtes.

Als Hauptgebiete des Gymnaſial-Unterrichtes, deren gründliches Studium in Verbindung mit der genügenden allgemeinen Bildung die Zuläſſigkeit zu Gymnaſialſtellen begründet, ſind anzuſehen:

1) Das philologiſche Gebiet, d. h. lateiniſche und griechiſche Sprache und Literatur. Nicht zu fordern, aber im Intereſſe des Unterrichtes, ſowohl des philologiſchen als des über die Unterrichtsſprache zu ertheilenden, dringend zu wünſchen iſt, daß die Examinanden, welche ſich für den philologiſchen Unterricht beſtimmen, zugleich auf ihre Unterrichtsſprache (§. 2. Nr. 1. d.) dasjenige gründliche Studium verwendet haben möchten, welches ſie zum Unterrichte über dieſelbe durch alle Gymnaſialclaſſen befähige; entſchieden gefor-

dert wird dagegen, daß ſie genügende Kenntniſſe zeigen, um wenigſtens für das Untergymnaſium den Unterricht über dieſelbe übernehmen zu können.

2) Das hiſtoriſch-geographiſche Gebiet.

3) Das mathematiſch-naturwiſſenſchaftliche Gebiet. Indem dieſes Gebiet drei Hauptgegenſtände, nämlich: Mathematik, Phyſik und Naturgeſchichte, umfaßt, ſo ſoll es als genügend angeſehen werden, wenn der Examinand in zweien darunter gründliche Studien, im dritten Gegenſtande aber nur die von jedem Examinanden zu erfordernde allgemeine Bekanntſchaft beweist.

4) Dagegen wird das Studium der Philoſophie und das der Unterrichtsſprache, in welcher der Candidat zu lehren beabſichtigt, denen der vorgenannten drei Hauptgebiete nicht in der Weiſe gleichgeſtellt, daß gründliche Kenntniß der Philoſophie oder der Unterrichtsſprache und ihrer Literatur, oder auch beider Gebiete zuſammen, unter Vorausſetzung ſonſtiger allgemeiner Bildung, ſelbſtſtändig zur Lehrbefähigung berechtigen, ſondern es muß zu jedem dieſer beiden Studien oder ihrer Vereinigung noch die gründliche Kenntniß eines Gegenſtandes aus einem der drei vorgenannten Hauptgebiete hinzukommen, z. B. der lateiniſchen Sprache, oder der griechiſchen Sprache, oder der Mathematik, oder der Phyſik u. ſ. f.

Geſchichte und Geographie können aber in dieſem Falle, nach der Natur des darin zu ertheilenden Unterrichtes, nicht von einander getrennt werden.

5) Derſelbe Grundſatz findet auf jede andere lebende, am Gymnaſium zu lehrende Sprache Anwendung.

Forderung der Prüfung im Beſonderen.

§. 5.

a) Claſſiſche Philologie.

1) Zur Befähigung für den philologiſchen Unterricht durch das ganze Gymnaſium iſt vom Examinanden nicht nur gründliche und ſichere Kenntniß der Grammatik beider claſſiſchen Sprachen, und für die lateiniſche Sprache eine durch die lateiniſchen ſchriftlichen Arbeiten (§. 11. 13.) zu beweiſende ſtiliſtiſche Gewandtheit, ſondern vornehmlich umfaſſende Beleſenheit in den den Gymnaſien angehörenden Claſſikern beider Sprachen zu erfordern, alſo im Lateiniſchen: Beleſenheit in Cäſar, Livius, Salluſtius, Cicero, Tacitus, Ovidius, Virgilius, Horatius; im Griechiſchen: im Xenophon, Herodot, den Staatsreden des Demoſthenes, den kleineren Dialogen Platons, Homer, Sophokles.

2) In den philologiſchen Disciplinen der Mythologie, Staats- und Privatalterthümer, Literaturgeſchichte, Metrik iſt zwar nicht ein ſyſtematiſch umfaſſendes Wiſſen, wohl aber außer einer überſichtlichen Kenntniß des Weſentlichen und einer Bekanntſchaft mit den beſten Hilfsmitteln, welche die Forſchungen eines Niebuhr, Böckh, O. Müller u. A. in ſich aufgenommen und verarbeitet haben, eine ſo weit gediehene Vertrautheit mit denſelben, namentlich mit den Alterthümern zu erfordern, daß zu erwarten ſteht, der Examinand werde bei ſeiner Erklärung der Claſſiker auch in ſachlicher Hinſicht Gründlichkeit erſtreben und das Einzelne zum Geſammtbilde des antiken Lebens zu verbinden im Stande ſein.

3) Zur Lehrfähigkeit des Unterrichtes der Untergymnaſien iſt die grammatiſche Sicherheit im gleichen Maße zu fordern, wie für den Unterricht durch das ganze Gymnaſium, und ſie iſt für die lateiniſche Sprache ebenfalls durch latei-

niſche Arbeiten zu beweiſen; doch ſind an ſtiliſtiſche Fertigkeit mindere Anſprüche zu machen.

In dem Umfange der Lectüre iſt die Forderung dahin zu beſchränken, daß von der Beleſenheit im Tacitus, Virgilius, Horatius, Herodot, Demoſthenes, Platon, Sophokles abgeſehen werden kann.

In den Nr. 2. genannten philologiſchen Disciplinen genügt eine Kenntniß des Weſentlichen, welche vor dem Überſehen der ſachlich zu erklärenden Stellen in den auf den Untergymnaſien zu leſenden Claſſikern und vor auffallenden Fehlern in deren Erklärung ſchützt.

§. 6.

b) Geſchichte und Geographie.

1) In der Geſchichte muß der Examinand, um für den Unterricht im ganzen Gymnaſium die Befähigung zu erlangen, eine chronologiſch ſichere Ueberſicht über die Weltgeſchichte, eine Einſicht in den pragmatiſchen Zuſammenhang der Hauptbegebenheiten, und in Bezug auf irgend eine Hauptpartie der Geſchichte eine durch eigene ſorgfältige Benutzung gewonnene Vertrautheit mit den beſten hiſtoriſchen Hilfsmitteln zur Kenntniß derſelben, außerdem aber eine ausführlichere und gründliche Kenntniß der alten Geſchichte und Geographie und ſo viel philologiſche Bildung beweiſen, um die alte Geſchichte in erſprießliche Verbindung zu den philologiſchen Lehrſtunden ſetzen zu können. Eine gleiche Ausführlichkeit und Gründlichkeit iſt für Geſchichte und Statiſtik des öſterreichiſchen Geſammtvaterlandes zu fordern.

2) In der Geographie hat der Examinand eine ſichere Ueberſicht über die geſammte Erde nach ihrer natürlichen Beſchaffenheit und politiſchen Abtheilung, eine genauere Kenntniß der europäiſchen Länder und eine ſpecielle Bekanntſchaft mit der Geographie Oeſterreichs zu zeigen.

Von beſonderer Wichtigkeit für den Erfolg des vom Examinanden künftig zu ertheilenden Unterrichtes iſt es, daß er ſeinen geographiſchen Studien ſolche Werke zu Grunde gelegt habe, durch welche die Forſchungen Ritters und die durch ihn der Geographie gewonnene höhere wiſſenſchaftliche Bedeutung über das ganze geographiſche Gebiet verbreitet und zu einem Gemeingute gemacht ſind.

3) Zur Berechtigung für den hiſtoriſchen Unterricht in Untergymnaſien ſind die ſpeciellen Forderungen in Betreff der alten Geſchichte und ihrer Verbindung mit der Philologie aufzugeben. Für Geographie bleiben die Anſprüche an den Examinanden dieſelben.

§. 7.

c) Mathematik, Phyſik, Naturgeſchichte.

1) In der Mathematik wird von dem Examinanden, welcher zum Unterrichte im ganzen Gymnaſium die Berechtigung erwerben will, ſichere Kenntniß und Durchübung der geſammten Elementar-Mathematik nach ihrer arithmetiſchen und geometriſchen Seite, Geübtheit in der analytiſchen Geometrie und diejenige Kenntniß der Differential- und die Elemente der Integral-Rechnung erfordert, welche ihm die Anwendungen dieſer Rechnungen namentlich für die Phyſik zugänglich macht und für die Elementar-Mathematik ein eindringenderes Verſtändniß eröffnet.

2) Zur Berechtigung für den mathematiſchen Unterricht im Untergymnaſium genügt die Erfüllung der in Betreff der Elementar-Mathematik aufgeſtellten Forderungen.

3) In der Phyſik wird für die Befähigung zum Unterrichte durch das ganze Gymnaſium erfordert: ſichere Kenntniß der Experimentalphyſik und der Hauptpunkte der Chemie, mit Einſicht in die häufigeren und verſtändlicheren unter den davon zu machenden techniſchen Anwendungen; ferner ſichere

Kenntniß der wiſſenſchaftlich beweiſenden Phyſik, ſo weit ſich dieſelbe auf die Mittel der Elementar-Mathematik beſchränken kann; endlich Bekanntſchaft mit der zur Phyſik in naher Beziehung ſtehenden oder von ihr abhängigen Wiſſenſchaft der Aſtronomie und mathematiſchen Geographie, ebenfalls in ihrer Beſchränkung auf Begründung durch Elementar-Mathematik.

4) Für den Unterricht im Untergymnaſium iſt von der Kenntniß der mathematiſch beweiſenden Phyſik, ſo wie von der der Aſtronomie und mathematiſchen Geographie abzuſehen.

5) In der Naturgeſchichte wird für den Unterricht im ganzen Gymnaſium gefordert: Kenntniß jener Naturproducte, von welchen entweder im menſchlichen Leben irgend eine wichtigere Anwendung gemacht wird, oder die durch eine beſonders merkwürdige Eigenſchaft ſich auszeichnen, oder die endlich in unſerer gewöhnlichen Umgebung durch häufiges Vorkommen ſich bemerkbar machen. Der Candidat muß ihm vorgelegte Naturkörper dieſer Art erkennen und zu beſtimmen vermögen. Ferner wird gefordert: gründliche Kenntniß jener älteren und neueren naturhiſtoriſchen Syſteme, welche eine allgemeine Geltung gefunden haben; Kenntniß der wichtigſten Thatſachen aus der Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen und Thiere, ihrer geographiſchen Verbreitung und vorzüglich der aus der Verbreitung der thieriſchen und menſchlichen Organiſation hervorgehenden Reſultate; endlich geſchichtliche Kenntniß der in der Geologie herrſchenden Hauptanſichten und der ihnen zu Grunde liegenden Beobachtungen.

6) Für das Untergymnaſium iſt von den anatomiſchen, phyſiologiſchen und geologiſchen Kenntniſſen Umgang zu nehmen.

§. 8.

d) Lebende Sprachen.

1) Jeder Examinand, mag er auf ein Lehren ſeiner Unterrichtsſprache Anſpruch machen oder nicht, hat in der-

ſelben eine grammatiſch begründete Kenntniß der Sprache und eine Ueberſicht über die bedeutendſten Erſcheinungen ihrer Nationalliteratur zu zeigen.

2) Zur Berechtigung, die Unterrichtsſprache durch das ganze Gymnaſium zu lehren, wird außer den an jeden Examinanden geſtellten Forderungen noch eine gründliche Kenntniß der Literatur und ihrer Geſchichte, dann je nach der Geſchichte der Sprache und ihrer Literatur einige Kenntniß der älteren Zuſtände der Sprache und der wichtigſten älteren Sprachdenkmäler, überdieß aber Einſicht in die für die Erläuterung der Werke der ſchönen Literatur erforderlichen äſthetiſchen Grundbegriffe verlangt.

So iſt für den Unterricht in der deutſchen Sprache, wo ſie Unterrichtsſprache iſt, einige Kenntniß der älteren deutſchen Dialecte und namentlich die Fähigkeit erforderlich, die leichter zugänglichen Dichtungen des Mittelalters, wie das Nibelungenlied, Gudrun u. a., in der Urſprache zu leſen.

Für den Unterricht im Böhmiſchen iſt die Kenntniß der altböhmiſchen Grammatik und einiger Werke der älteren Literatur, wie Libuſſa's Gericht, die Königinhofer Handſchrift, Dalemil's Chronik, die Roſenberg'ſchen Rechtsbücher zu verlangen. Die Lehramtscandidaten für die polniſche Sprache haben einige Kenntniß ihrer Sprachdenkmäler aus dem XIV. und XV. Jahrhundert, der von Lelewel herausgegebenen altpolniſchen Rechtsbücher und von Margarethens Pſalter; die Candidaten für die ruthenieſche Sprache grammatiſche Kenntniß der altſlaviſchen Kirchenſprache, dann des Heldengeſanges Igor und der Volhyniſchen oder Ipatiſewiſchen Chronik; die Candidaten der ſloweniſchen Sprache einige Vertrautheit mit den karantaniſchen Fragmenten, mit den Leiſtungen Bohovic's, Truber's, Dalmatin's und anderer Männer des XVI. Jahrhunderts; die Candidaten für die illyriſche und kroatiſche Sprache eine Kenntniß der vorzüglichſten ragu-

ſaniſch-dalmatiniſchen Schriftſteller des XVI. und XVII. Jahrhunderts, z. B. Gundulich, Palmotich, Zlatarich, Georgich; die Candidaten für die ſerbiſche Sprache Kenntniß des Unterſchiedes zwiſchen der ihnen angeſtammten Sprache und der in der Liturgie fortlebenden kirchenſlaviſchen Mundart, ferner ihrer älteſten Sprachdenkmäler, d. i. der ſerbiſchen in Belgrad gedruckten Urkunden und des Geſetzbuches von Stephan Duſan nachzuweiſen. Die Candidaten der ſlowakiſchen Sprache dürfen der Kenntniß der böhmiſchen Sprache und Literatur nicht entbehren, die Candidaten der rumeniſchen oder walachiſchen Sprache aber nicht der Kenntniß ihrer älteren in Bibelüberſetzung, den Kirchenbüchern und Urkunden gebrauchten Sprache.

3) Diejenige Kenntniß der Unterrichtsſprache, welche von jedem Examinanden beanſprucht wird, berechtigt ihn zugleich zum Unterrichte in derſelben für das Untergymnaſium, wenn das Ergebniß ſeiner Probelectionen die Erwartung erweckt, daß er dieſe Kenntniß didactiſch erfolgreich werde verwenden können.

4) Für den Unterricht in einer am Gymnaſium zu lehrenden lebenden Sprache, welche nicht die Unterrichtsſprache iſt, gelten die für den Unterricht in der letzteren im Obigen ausgeſprochenen Forderungen, nur daß in dieſem Falle die Kenntniß der älteren Sprachformen und Sprachdenkmäler nicht gefordert wird.

§. 9.

e) Philoſophie.

1) Jeder Examinand hat ſich mit der Logik, Pſychologie, Moralphiloſophie und Pädagogik ſo weit bekannt zu zeigen, daß ſeine Studien dieſer Disciplinen einen erſprießlichen Einfluß auf ſeine geſammte wiſſenſchaftliche Durchbildung wie auf ſeine pädagogiſche Wirkſamkeit ausüben können.

Von denjenigen Examinanden, welche den philoſophiſchen

Unterricht in der oberſten Claſſe des Gymnaſiums zu ertheilen beabſichtigen, iſt außerdem noch zu fordern: Kenntniß der Hauptpunkte aus der Geſchichte der Philoſophie, eigenes Studium der Hauptwerke irgend eines bedeutenden Philoſophen des Alterthums oder der neueren Zeit, und die Fähigkeit, die weſentlichſten Punkte aus der formalen Logik und empiriſchen Pſychologie im Unterrichte klar und verſtändlich zu entwickeln.

§. 10.

f) Allgemeine Bildung.

1) Kein Examinand kann ſich der mündlichen Prüfung in irgend einem der bisher genannten Gegenſtände entziehen, wenn ſie auch außerhalb des Kreiſes ſeiner ſpeciellen Studien liegen und er auf die Berechtigung, in ihnen zu unterrichten, keinen Anſpruch macht.

Eine Ausnahme bilden nur die lebenden Sprachen, welche nicht die Unterrichtsſprache des Examinanden ſind, und aus welchen er nur inſoweit einer Prüfung unterzogen werden kann, als er darum ausdrücklich angeſucht hat.

2) Das mündliche Examen in den außerhalb der ſpeciellen Studien des Examinanden liegenden Gegenſtänden hat zu ermitteln, ob der Examinand vielleicht in einigen derſelben, obgleich er auf ſie ſeine Schulthätigkeit zunächſt nicht gründet, doch zum Unterrichte auf unteren Stufen des Gymnaſiums befähigt iſt, oder ob er wenigſtens inſoweit mit ihnen bekannt iſt, als man von jedem allgemein gebildeten Manne zu verlangen hat.

3) Für die letztere Forderung gibt, abgeſehen von den für die Mutterſprache und die Philoſophie im Obigen ausdrücklich bezeichneten Beſtimmungen, zunächſt die Höhe der von den Gymnaſien zu erreichenden Schlußleiſtungen den Maßſtab ab. Doch iſt die hier geforderte Prüfung nicht

als eine Wiederholung der Schlußprüfung der Gymnaſien anzuſehen; denn es wird auf einer Seite eine geringere Detailkenntniß gefordert, auf der anderen Seite erwartet, daß das Gewußte gemäß der von dem Examinanden gewonnenen reiferen Bildung in genauere Verbindung zu ſeinem übrigen Wiſſen und Denken getreten ſei.

Form der Prüfung.

§. 11.

Sind in der Meldung die §. 2. bezeichneten Bedingungen erfüllt, ſo beſtimmt die Prüfungscommiſſion die Examenarbeiten, und zwar:

I. erhält der Examinand zwei Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung.

a) Eine derſelben muß nothwendig aus dem Kreiſe der ſpeciellen Studien des Examinanden, und zwar ſo gewählt werden, daß derſelbe darin hinlängliche Gelegenheit findet, den Umfang und die Gründlichkeit ſeiner Studien zu zeigen. Candidaten, welche die Lehrfähigkeit für die claſſiſche Philologie erlangen wollen, haben dieſe Aufgabe in lateiniſcher Sprache zu bearbeiten; die an dieſelben in ſprachlicher Hinſicht zu ſtellenden Forderungen der grammatiſchen Correctheit und ſtiliſtiſchen Gewandtheit ergeben ſich aus §. 5.

b) Bei der zweiten Aufgabe iſt nicht ausgeſchloſſen, daß ſie ebenfalls aus dem Gebiete der ſpeciellen Studien des Examinanden entlehnt ſei, beſonders wenn etwa die Vielſeitigkeit der Studien des Examinanden dieß wünſchenswerth macht; in der Regel iſt jedoch für den zweiten Aufſatz ein Thema allgemeinen, namentlich philoſophiſchen oder pädagogiſchen Inhaltes zu wählen, in welchem der Examinand ſeine philoſophiſche Bildung zu bekunden Anlaß habe.

c) Zur Bearbeitung dieſer Aufgaben wird dem Exami-

nanden ein Zeitraum von 6—8 Wochen bewilligt. Bei Einlieferung der Arbeiten hat derselbe zugleich gewissenhaft anzugeben, welche Hilfsmittel er zur Bearbeitung benutzt.

d) Wenn der Examinand zugleich mit seinem Lebenslaufe eine von ihm bereits im Drucke erschienene Arbeit einreicht, so ist es dem Ermessen der Prüfungscommission überlassen, diese statt einer oder beider schriftlichen Arbeiten gelten zu lassen und demgemäß zu beurtheilen, oder bei den sonst gesetzlichen Forderungen zu beharren.

§. 12.

Da zur Ausarbeitung der bezeichneten Aufsätze dem Examinanden volle Muße und die Benutzung aller ihm bekannten und zugänglichen literarischen Hilfsmittel gestattet ist, so ist bei ihrer Beurtheilung gleichsehr auf die gründliche Aneignung der Wissenschaft zu sehen, aus welcher die Aufgaben entlehnt sind, als auf die Klarheit in Gedanken und Darstellung und die stilistische Correctheit und Gewandtheit.

Der Director der Prüfungscommission gibt dieselben an die betreffenden Fachmitglieder der Commission zur Durchsicht und schriftlichen Angabe ihres Urtheiles, mit welchem begleitet dieselben auch den übrigen Mitgliedern der Commission mitgetheilt werden.

Beides ist in möglichst kurzer Zeit zu beenden. Es steht der Prüfungscommission zu, wenn bereits diese schriftlichen Arbeiten genügend erweisen, daß der Candidat den gesetzlichen Forderungen nicht entspricht, ihn von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen und auf eine bestimmte Zeit hin (§. 16., 4.) abzuweisen, wovon die übrigen Prüfungscommissionen des Reiches amtlich in Kenntniß zu setzen sind.

Hat die häusliche schriftliche Arbeit einen Anlaß zur Zurückweisung nicht gegeben, so erhält darauf der Exami-

nand die Bestimmung der übrigen Examenarbeiten, nämlich die Vorladung zu Clausurarbeiten und zur mündlichen Prüfung und das Thema zu zwei Probelectionen, nebst Angabe der Gymnasialclassen, vor welchen dieselben zu halten sind.

§. 13.

II. Die Clausurarbeiten, in der Regel zwei, jede zu 12 Stunden und unter unausgesetzter strenger Aufsicht zu vollenden, werden gewählt aus dem Gebiete der speciellen Studien, welche der Examinand, nach den Angaben in seinem Lebenslaufe, betrieben und durch die häuslichen schriftlichen Arbeiten bewiesen hat. Sie dienen vornehmlich dazu, zu ermitteln, wie weit der Examinand in seinem Studienkreise auch ohne alle Hilfsmittel ein promptes und sicheres Wissen besitzt.

An die Klarheit der Gedanken und Darstellung sind, da die Aufgaben den Bedingungen der Zeit und Entbehrung literarischer Hilfsmittel angepaßt werden, dieselben Forderungen zu stellen, wie an die häuslichen Arbeiten, wenn auch die stilistische Form auf Grund der beschränkten Zeit einige Nachsicht beanspruchen darf. — Philologen haben die eine Clausurarbeit in lateinischer Sprache zu arbeiten, ohne Gebrauch eines Lexicon oder Grammatik.

Für die Correctur der Clausurarbeiten gelten dieselben Bestimmungen, wie für die häuslichen schriftlichen Arbeiten.

§. 14.

III. Die mündliche Prüfung

a) erstreckt sich unter §. 10. Nr. 1. angegebener Beschränkung über alle Gegenstände des Gymnasialunterrichtes; sie hat in denjenigen Gegenständen, in welchen der Examinand bereits schriftlich gearbeitet, das Ergebniß der schriftlichen Prüfungen zu vervollständigen und zu sichern, in den übrigen aber muß sie soweit reichen, daß dadurch sowohl der allgemeine

Standpunkt der Kenntniſſe des Geprüften ermittelt, als auch beſtimmt werden kann, ob überhaupt und in welchen Gegenſtänden und bis zu welchen Claſſen des Gymnaſiums dem Examinanden ein Unterricht kann anvertraut werden.

b) Es ſteht den Prüfungscommiſſionen zu, mehr als einen Examinanden zu derſelben Zeit die mündliche Prüfung abhalten zu laſſen, auch wenn dieſe nicht denſelben Gegenſtand des Gymnaſialunterrichtes zu ihrem Hauptſtudium gemacht haben; doch dürfen nicht mehr als drei Candidaten zugleich mündlich geprüft werden.

Für die Clauſurarbeiten fällt die letzte Beſchränkung weg.

c) Bei dem mündlichen Examen muß der Director der Prüfungscommiſſion ununterbrochen und außer ihm ſtets wenigſtens zwei andere Mitglieder der Commiſſion zugegen ſein. Über die geſammte mündliche Prüfung iſt ein Protocoll zu führen, und zwar, wenn Mehrere zugleich geprüft werden, über jeden der Examinanden ein geſondertes.

§. 15.

IV. Den Schluß des Examens bilden die an einem Gymnaſium des Prüfungsortes zu haltenden Probelectionen, in der Regel zwei.

a) Die Aufgaben dazu ſind dem Examinanden vorher (§. 12.) zur reiflichen Überlegung zu geben, und ſind ihrem Inhalte und der Höhe der Gymnaſialclaſſen nach in ähnlicher Weiſe zu beſtimmen, wie für die Clauſurarbeiten.

Der Examinand hat in ihnen zu zeigen, in wie weit er natürliche Lehrgabe beſitzt und Anfänge zu ihrer Ausbildung gemacht hat.

b) Anweſend bei den Probelectionen müſſen ſeitens der Prüfungscommiſſion ſein: der Director derſelben und dasjenige Mitglied, in deſſen Gebiet die Aufgabe fällt; ſie haben ein ſchriftliches Urtheil über den Befund der Probelectionen

den Prüfungsacten beizugeben. Seitens des Gymnasiums hat der Director oder der Classenlehrer der Classe, in welcher die Lection gehalten wird, der Lection beizuwohnen, um die Schule, so wie den Examinanden gegen etwaige disciplinarische Störungen zu schützen.

c) Die Prüfungscommissionen haben demnach zu streben, daß die drei letzten Theile des Examens, von den Clausurarbeiten an, von den nicht am Orte des Examens einheimischen Examinanden im Laufe einer Woche beendigt werden können.

§. 16.

Entscheidung, ob der Examinand die Prüfung bestanden hat.

1) Nach Beendigung der sämmtlichen Theile des Examens tritt die Prüfungscommission zusammen, um auf Grund des über die einzelnen Leistungen vorliegenden Urtheiles und nach Maßgabe der §. 3—10. festgestellten Forderungen zu entscheiden, ob der Examinand die Prüfung bestanden habe oder nicht.

Ueber die Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen.

2) Hiebei kommen zunächst die in den drei ersten Theilen des Examens, den schriftlichen sowohl häuslichen als Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung dargelegten Kenntnisse in Betracht, und die Prüfung ist für bestanden zu erklären, wenn der Candidat die im §. 3. gestellten und durch den Inhalt der §. 5—10. näher bestimmten Forderungen erfüllt hat.

3) Wenn bei genügender wissenschaftlicher Bildung die Probelectionen noch bedeutende Mängel zeigen, so sind diese zwar im Zeugnisse mit Entschiedenheit zu bemerken, sie haben aber ein abweisendes Urtheil nicht zu begründen, falls nur

zu hoffen ſteht, daß der Examinand durch Aufmerkſamkeit auf ſich ſelbſt und durch Uebung dieſelben werde entfernen können.

4) Beweiſen die wiſſenſchaftlichen Leiſtungen des Examinanden, daß er in ſeinem Hauptgebiete noch nicht die erforderliche Gründlichkeit erlangt hat, oder in den übrigen Lehrgegenſtänden nicht die genügende allgemeine Bekanntſchaft beſitzt, laſſen ſie aber zugleich hoffen, daß es ihm bei fortgeſetztem Studium gelingen werde, den Forderungen zu genügen, ſo hat ihn die Prüfungscommiſſion unter Ertheilung eines beſtimmten Zeugniſſes über ſeine Leiſtungen für jetzt abzuweiſen, und zugleich die Zeit zu beſtimmen, nach welcher früheſtens ſich derſelbe wieder zum Examen vor einer Prüfungscommiſſion melden dürfe.

Von dieſer Entſcheidung ſind die übrigen Prüfungscommiſſionen des Reiches amtlich in Kenntniß zu ſetzen.

5) Wenn endlich die ungenügende wiſſenſchaftliche Bildung des Examinanden nicht einmal der Hoffnung Raum gibt, daß er in weiterem Studium das Fehlende werde erſetzen können, oder die Probelectionen Mängel zeigen, deren Entfernung außer aller Wahrſcheinlichkeit liegt, ſo hat die Prüfungscommiſſion das Recht, durch ein dieſe Entſcheidung begründendes Zeugniß ſchlechthin ohne Erlaubniß zu einem ſpäter zu wiederholenden Examen abzuweiſen, und hievon die übrigen Prüfungscommiſſionen des Staates amtlich in Kenntniß zu ſetzen; dem Examinanden ſteht in ſolchem Falle der Recurs an das Unterrichts-Miniſterium zu.

§. 17.

Inhalt des Zeugniſſes.

1) Das über das Examen auszuſtellende Zeugniß enthält:

a) Das vollſtändige Nationale des Examinanden (Name, Eltern, Geburtsort, Alter, Religion, Schule, Univerſität).

b) Das Geſammturtheil der Commiſſion, ob derſelbe als

lehrfähig erkannt worden sei, oder nicht, und im letzteren Falle, ob er zeitweise oder unbedingt zurückgewiesen sei;

c) unter ausdrücklicher Bezeichnung der Aufgaben der schriftlichen Arbeiten und der Probelectionen das Urtheil über die wissenschaftlichen Leistungen im schriftlichen und mündlichen Examen, mit der Feststellung, ob und bis zu welchen Classen in jedem der Gegenstände der Examinand zu unterrichten für befähigt erachtet werde;

d) ein Urtheil über die Lehrfähigkeit des Candidaten, soweit sich dieselbe in den Probelectionen bekundet hat.

2) Es steht jedem Candidaten frei, wenn er das Examen vor einer Prüfungscommission zwar bestanden, aber in einem oder mehreren Gegenständen ein ihm nicht genügendes Urtheil erhalten hat, nach beliebiger Frist um Abhaltung eines zweiten Examens nur in diesen Fächern nachzusuchen, und dadurch eine Verbesserung seines früheren Zeugnisses und die Zuerkennung der Lehrfähigkeit für mehr Gegenstände oder höhere Unterrichtsstufen, als für welche er sie bereits besitzt, zu erwerben. Dem Ermessen der betreffenden Prüfungscommission bleibt es in solchen Fällen überlassen, ob sie nur mündlich oder auch schriftlich prüfen zu müssen glaubt.

Das erworbene neue Zeugniß in dem betreffenden Gegenstande wird abgesondert von dem früheren allgemeinen, aber unter ausdrücklicher Beziehung auf dasselbe ausgestellt.

3) In ähnlicher Weise kann der Candidat eine Ergänzung seines Zeugnisses erwerben, indem er sich nachträglich zur Prüfung für den Unterricht in einer lebenden Sprache, welche kein Gegenstand seiner ersten Prüfung war, meldet.

Die Prüfungscommission hat auf Grundlage des ersten Zeugnisses diejenigen Abkürzungen zu bestimmen, welche diese Prüfung in ihren einzelnen Stadien erfahren kann, und dieselben in dem Zeugnisse zu bemerken.

§. 18.

Wirkung des Zeugniſſes.

1) Das Zeugniß, daß ein Examinand die Prüfung beſtanden hat, berechtiget ihn zunächſt zum Abhalten des Probejahres an einem Gymnaſium, wo die Unterrichtsſprache, für welche der Candidat ſich erklärt hat, in Anwendung iſt (vergl. folg. §.), und macht ihn nach geleiſtetem Probejahre zur definitiven Anſtellung an Gymnaſien der bezeichneten Art fähig, ohne daß zum Behufe einer ſpeciellen Anſtellung noch eine beſondere Prüfung erfordert würde.

2) Sind jedoch ſeit der Abhaltung des Probejahres mehr als zwei Jahre vergangen, ohne daß der Candidat durch Ertheilen von Unterricht an einem Gymnaſium beſchäftiget war, ſo hat er, um zu einer Gymnaſialſtelle wählbar zu ſein, das Examen zu erneuern, eine Wiederholung des Probejahrs hingegen iſt nicht erforderlich. Die betreffende Prüfungscommiſſion kann in dieſem Falle nach Erwägung der Umſtände eine oder beide Arten von ſchriftlichen Arbeiten, niemals aber die mündliche Prüfung und die Probelectionen nachlaſſen.

§. 19.

Probejahr.

1) Nach beſtandenem Examen hat der Candidat ſich ein Jahr lang an einem Gymnaſium zur practiſchen Ausbildung ſeiner Lehrfähigkeit beſchäftigen zu laſſen.

2) Das Probejahr kann nur an einem öffentlichen Gymnaſium gehalten werden.

Der Candidat kann das Kronland dazu wählen, das Gymnaſium aber wird von der Landesſchulbehörde des Kronlandes beſtimmt. Dieſe hat dabei vor Allem den pädagogiſchen Zweck des Probejahres zu beachten; außerdem verdienen die

Bedürfniſſe der einzelnen Gymnaſien und billige Wünſche des Candidaten Berückſichtigung.

3) In der Regel wird der Candidat das Probejahr mit dem Beginne des nächſten, auf ſeine theoretiſche Lehramtsprüfung folgenden Schuljahres anzufangen haben; es iſt jedoch nicht ausgeſchloſſen, daß er auch im Anfange eines zweiten Semeſters oder ſelbſt im Laufe eines Semeſters beginne, wenn er an einem Gymnaſium zweckmäßig verwendet werden kann.

Will er jedoch das nächſte Schuljahr, welches nach ſeiner theoretiſchen Prüfung beginnt, ganz vorübergehen laſſen, ohne ſein Probejahr anzutreten, ſo hat er hiefür die beſondere Bewilligung der Landesſchulbehörde einzuholen. Die Landesſchulbehörde kann ihn in dieſem Falle zu einer ganzen oder theilweiſen Wiederholung der Prüfung vor dem wirklichen Antreten ſeines Probejahrs verpflichten.

4) Der Director des Gymnaſiums beſtimmt, nach Maßgabe des vom Candidaten vorgelegten Zeugniſſes und mit Berückſichtigung der Bedürfniſſe ſeiner Anſtalt, die Lehrgegenſtände und die Claſſen, in welchen der Candidat Unterricht zu ertheilen hat, und ſetzt ihn über die Lehraufgabe der Claſſen, über die an die Schüler zu ſtellenden Forderungen und die zu haltende Disciplinarordnung in genaue Kenntniß.

5) Es dürfen dem Candidaten nicht mehr als höchſtens 9 Stunden wöchentlich, und in nicht mehr als höchſtens zwei verſchiedenen Claſſen übertragen werden; nur in dem Falle, daß nothwendige Supplirungen die Kräfte des Lehrercollegiums überſteigen, und ein Candidat ſich im bisherigen Theile ſeiner Lehrthätigkeit bereits als tüchtig bewährt hat, kann ihm eine größere Anzahl von Lehrſtunden und nach Umſtänden auch in mehr als zwei Claſſen aufgetragen werden.

6) Die ihm übertragenen Lehrſtunden hat der Probecandidat zwar ſelbſtſtändig zu geben, aber ſo, daß er dabei einer ſpeciellen Aufſicht des Directors und Haupt- oder Claſſen-

Lehrers der jedesmaligen Classe unterstellt ist, und sich ihren Weisungen streng unterzuordnen hat.

Der Director und der Hauptlehrer haben die Verpflichtung, vorzüglich in der ersten Zeit, die Lehrstunden des Candidaten häufig zu besuchen, und ihm nachher ihre Bemerkungen über Mängel in Methode oder Disciplin zur Nachachtung auszusprechen; in ihrem Verhalten gegen den Candidaten während der Lehrstunden selbst haben sie auf das Strengste Alles zu vermeiden, was dessen Autorität bei den Schülern beeinträchtigen könnte.

Andererseits hat der Probecandidat, um sich eigene Anschauung der Methode und Disciplin geübter Lehrer zu verschaffen, häufig in den Lectionen von Lehrern der Anstalt, namentlich des Hauptlehrers seiner Classe und derjenigen Lehrer, die gleiche Gegenstände mit ihm in anderen Classen behandeln, zu hospitiren.

7) Leichtere Strafen in den Lehrstunden hat der Candidat selbst zu verfügen das Recht, unter unmittelbarer nachheriger Anzeige an die Haupt- oder Classenlehrer; die Verfügung von schwereren Strafen hat er dem Classenlehrer zu überlassen, dessen besondere Aufgabe es ist, in diesem für den angehenden Lehrer meistens schwierigen und gefährlichen Punkte dem Candidaten rathend zur Seite zu stehen, und dessen Ansehen zweckmäßig zu unterstützen; wie es überhaupt der ganze Lehrkörper als eine Pflicht gegen seine Schule und gegen seinen Berufsgenossen ansehen wird, durch collegialisches Verhalten zu dem Candidaten seine Stellung am Gymnasium zu erleichtern und zu befestigen.

Uebrigens ist der Probecandidat den Bestimmungen der allgemeinen Schulgesetze und der speciellen Schulordnung seiner Anstalt, sowie den Anordnungen des Directors in gleicher Weise zum Gehorsam verpflichtet, wie jeder angestellte Lehrer namentlich hat er die Lehrer-Conferenzen regelmäßig zu be-

ſuchen und iſt dort zum Abgeben ſeiner Stimme über Leiſtungen und ſittliches Verhalten der Schüler ſowohl im Laufe des Schuljahres als bei der Frage nach Verſetzung und Claſſification ſo verpflichtet wie berechtiget.

In allen übrigen Fällen hat der Candidat in der Conferenz nur eine berathende Stimme.

§. 20.

1) Wenn die didactiſchen und pädagogiſchen Fehler des Probecandidaten oder ſein ſonſtiges Verhalten dem Gymnaſium, an welchem er beſchäftigt iſt, nachtheilig zu werden drohen, ſo hat der Director das Recht, nach Beendigung des erſten Semeſters und in dringenden Fällen ſogar ſogleich der Thätigkeit des Candidaten an ſeinem Gymnaſium ein Ende zu ſetzen. Er hat darüber die Anſicht des Lehrkörpers anzuhören, dann nach ſeiner Ueberzeugung zu entſcheiden und die geſchehene Entlaſſung eines Candidaten unter Beilegung des Protocolls über die Anſichten des Lehrkörpers ſofort an die Landesſchulbehörde zu berichten.

Die Landesſchulbehörde hat, je nach der Art der Gründe, welche die Entfernung des Candidaten veranlaßten, entweder ihn unter den geeigneten Weiſungen an ein anderes Gymnaſium zur Fortſetzung ſeines Probejahres zu ſchicken, oder erforderlichen Falles wegen Zurückweiſung deſſelben vom Lehramte ihren Antrag an das Miniſterium zu ſtellen.

2) Nach Ablauf des Probejahres hat der Director, auf Grund einer Berathung mit den Haupt- oder Claſſenlehrern der Claſſen, in welchen der Probecandidat beſchäftigt war, ein von ihm und dieſen Claſſenlehrern zu unterfertigendes Zeugniß auszuſtellen, in welchem die Gegenſtände und Claſſen, worin der Candidat unterrichtet hat, bezeichnet und der Grad der von ihm bewieſenen Fertigkeit im Unterricht und in Aufrechthaltung der Zucht unverhohlen beurtheilt wird.

Abſchrift des Zeugniſſes iſt dem an den Schulrath zu erſtattenden Jahresberichte über das Gymnaſium beizulegen. Erſt durch dieß Zeugniß iſt die Prüfung für das Gymnaſiallehramt als beſchloſſen anzuſehen, und der Candidat zum Vorſchlage für Gymnaſiallehrſtellen und zu unmittelbarer definitiver Anſtellung befähigt.

3) Die Leiſtung des Probejahres gibt dem Candidaten keinen Anſpruch auf Remuneration für die von ihm ertheilten Stunden, wohl aber hat in Fällen einer Beſchäftigung des Candidaten über die geſetzmäßige Zahl von höchſtens neun wöchentlichen Stunden der Director bei der Landesſchulbehörde eine Remuneration zu beantragen.

§. 21.

Gebühren.

Für das Abhalten der Prüfung hat jeder Candidat die Taxe von 10 fl. zu zahlen; die Verpflichtung zur Erlegung derſelben iſt unabhängig davon, ob der Candidat beim Examen beſteht oder nicht.

Die Taxe wird beim Empfang der Zuſchrift der Prüfungscommiſſion, durch welche die Aufgaben zu den ſchriftlichen häuslichen Arbeiten mitgetheilt werden, vom Candidaten an die durch die Prüfungscommiſſion bezeichnete Caſſe bezahlt.

Dieſelbe Taxe iſt für ein zweites Examen zu erlegen.

§. 22.

Geſchäftsführung.

1) Sämmtliche Prüfungscommiſſionen ſtehen unmittelbar unter dem Miniſterium des Unterrichtes.

2) Der Director jeder Prüfungscommiſſion hat die Correſpondenz mit dem Miniſterium und den Candidaten zu führen und die Acten der Prüfungscommiſſion in geſchäftsmäßiger Ordnung zu halten.

3) Dieſe Acten ſind:

a) allgemeine, enthaltend die allgemeinen Verordnungen des Miniſteriums auf Anfragen der Prüfungscommiſſion — und ähnliche;

b) Perſonalacten.

Ueber jeden Candidaten, welcher ſich dem Examen einer Prüfungscommiſſion unterzieht, wird ein eigenes Actenſtück angelegt, welches enthalten muß: das Geſuch des Candidaten nebſt Angabe der Zeugniſſe und ihres Inhaltes; den Lebenslauf deſſelben; die etwaigen Entſcheidungen des Miniſteriums bei Zweifeln über Zulaſſung des Candidaten zum Examen; die Zuſchriften der Prüfungscommiſſion an den Candidaten; die ſchriftlichen Arbeiten deſſelben; das Urtheil der Prüfungscommiſſion über die ſchriftlichen Arbeiten und die Probelection; das Protocoll über die mündliche Prüfung; das Protocoll über die Schlußberathung der Prüfungscommiſſion; das demſelben ertheilte Zeugniß.

4) Die Perſonalacten ſind am Ende eines jeden Schuljahres an das Unterrichts-Miniſterium zur Einſicht einzuſenden.

C. Uebergangs-Beſtimmungen.

Die im proviſoriſchen Geſetze über die Staatsprüfung der Candidaten des Gymnaſiallehramtes ausgeſprochenen Forderungen ſetzen zum großen Theil voraus, daß der Examinand bereits diejenige Bildung genoſſen habe, welche Gymnaſium und Univerſität zu geben künftig beſtimmt ſein werden, und daß er bei ſeinen Studien die künftige Thätigkeit an einem Gymnaſium nach deſſen neuerer Organiſation im Auge gehabt habe. Indem es daher unbillig gegen die Examinanden wäre und den Gymnaſien zunächſt tüchtige Kräfte entziehen würde, wenn die neuen Vorſchriften ſogleich in ihrem ganzen Umfange in's Leben treten ſollten, ſo werden für die nächſte Zeit

folgende provisorische Bestimmungen getroffen, deren Aufhebung das Unterrichts-Ministerium seiner Zeit ausdrücklich kundgeben wird.

1) Statt der §. 2. Nr. 1. a und b geforderten Zeugnisse genügt es, daß der Candidat ein Zeugniß über Absolvirung der obligaten Curse der bisherigen philosophischen Studienabtheilung beibringe.

2) Von der Prüfung der allgemeinen Bildung soll zunächst abgesehen werden, da theils die bisherige Schul- und Universitätsbildung nicht alle genannten Gegenstände in dem nunmehr geforderten Maße berücksichtigte, theils sich wahrscheinlich manche junge Männer dem Gymnasiallehrexamen unterziehen werden, welche bei ihrer wissenschaftlichen Vorbereitung die Anstellung an einer philosophischen Lehranstalt nach der bisher bestandenen Einrichtung im Auge hatten und sich deßhalb zur Betreibung irgend eines speciellen Faches ohne die nun geforderte Rücksicht auf allgemeine Bildung berechtigt finden konnten.

Es steht daher bis jetzt dem Examinanden frei, sich in einigen oder selbst in allen außer dem Kreise seines speciellen Studiums liegenden Gegenständen die mündliche Prüfung zu verbitten; die Entscheidung, daß er die Prüfung bestanden habe, soll hiedurch unter Voraussetzung der Tüchtigkeit in seinem Fache nicht beeinträchtigt und im Zeugnisse nur bemerkt werden, in welchen Gegenständen er sich einer mündlichen Prüfung nicht unterzogen habe.

3) Nur über die Sprache, welche der Candidat als Unterrichtssprache zu gebrauchen beabsichtigt, muß er jedenfalls einer Prüfung unterzogen werden. Erfüllt er die im §. 8. gestellten Forderungen, so vermehrt sich dadurch seine Verwendbarkeit bei den Gymnasien, und die hieraus entspringenden Vortheile kommen ihm zu Nutzen; entsprechen hingegen seine Kenntnisse von Grammatik und Literatur der Sprache,

welche den Prüfungsgegenſtand bildet, jenen Forderungen nicht, ſo iſt dieß zwar im Zeugniſſe zu bemerken, es iſt aber um dieſes Umſtandes willen dem Candidaten, wenn er ausreichende practiſche Sprachfertigkeit zeigt, um ſein Hauptfach in der beanſpruchten Unterrichtsſprache ohne Anſtand lehren zu können, das Zeugniß der Lehrfähigkeit nicht zu verſagen.

4) Dagegen muß es bei den Maßbeſtimmungen über die für den Unterricht in den einzelnen Lehrgegenſtänden im Untergymnaſium und im Obergymnaſium erforderlichen wiſſenſchaftlichen Leiſtungen der Examinanden auch jetzt ſchon ſein Bewenden haben, und ſind die Prüfungen hiernach einzurichten. Nur dieſe Erleichterung ſoll eintreten, daß einem Examinanden vorläufig das Zeugniß, daß er das Examen beſtanden habe und damit die Berechtigung zum Probejahre und dann zur Anſtellung an Gymnaſien gegeben werden, wenn er in dem Hauptgebiete ſeines Studiums auch nur die für das Untergymnaſium geſtellten Forderungen erfüllt, und den Philologen ſoll das vorläufige Zeugniß auch in dem Falle gegeben werden, wenn ſie die für das ganze Gymnaſium geſtellten Forderungen auch nur in einer der beiden claſſiſchen Sprachen, der lateiniſchen oder der griechiſchen, erfüllen.

Wird aber bei einem Examinanden von dieſer den Gegenſtand ſeines ſpeciellen Studiums betreffenden Erleichterung Gebrauch gemacht, ſo iſt derſelbe verpflichtet, ſeine Kenntniſſe in dieſem Gebiete zu erweitern und innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, vom Datum ſeines Zeugniſſes an, durch eine ſpätere ſpecielle Prüfung in ſeinem Fache zu erweiſen, daß er den für das ganze Gymnaſium durch das Geſetz geſtellten Forderungen entſpricht.

Geſchieht dieß nicht, ſo erliſcht damit die durch das vorläufige Zeugniß ihm gegebene Berechtigung, und es kann daher die auf ein ſolches vorläufige Zeugniß begründete Anſtellung nur eine proviſoriſche ſein.

5) Examinanden, welche bereits als Supplenten an Gymnasien oder Lycealclaſſen beſchäftigt waren, haben mit ihrer Meldung zur Prüfung zugleich ein Zeugniß des Präfecten, resp. Directors des Gymnaſiums über die von ihnen bewieſene Lehrfähigkeit beizulegen.

Es ſteht den Prüfungscommiſſionen zu, nach Befund dieſes Zeugniſſes den Candidaten von der Ertheilung der Probelectionen zu dispenſiren, in welchem Falle ſie ſich in dem Prüfungszeugniß auf das Zeugniß des Gymnaſialpräfecten (resp. Directors) zu berufen haben.

6) Bei dem Bedürfniſſe unmittelbarer Vermehrung der Lehrkräfte an den Gymnaſien kann für jetzt an die Stelle des Probejahres auch die Supplirung einer Lehrerſtelle treten; doch kann ein Antrag auf definitive Anſtellung erſt gemacht werden, wenn der Supplent über dieſes erſte, ihm als Probezeit anzurechnende Jahr ſeiner Schulthätigkeit durch ein entſprechendes Zeugniß die genügende Lehrfähigkeit nachgewieſen hat.

7) Können die Probelectionen aus Mangel an für irgend eine Unterrichtsſprache vorgebildeten Schülern in dieſer Sprache nicht gehalten werden, ſo iſt einſtweilen die bisherige Unterrichtsſprache in Anwendung zu bringen, oder ſie haben, wenn der Candidat hiefür nicht geeignet iſt, zu unterbleiben; beides iſt im Lehramtszeugniſſe zu bemerken.

8) Obgleich in Zukunft, wer irgend eine der lebenden Sprachen an einem Gymnaſium lehrt, befähigt ſein ſoll, zugleich einen Gegenſtand aus einem der Hauptgebiete des Unterrichtes zu lehren (§. 4. Nr. 4.), ſo kann für jetzt dennoch das Erſte ohne das Zweite ſtatthaben; nur gehört ein ſolcher Lehrer ſo lange nicht in die Zahl der ordentlichen, ſondern der Nebenlehrer des Gymnaſiums, deren Entfernung zu jeder Zeit ſtattfinden kann, bis er die ihm fehlende Befähigung nachgeholt hat.

Für dieſe Nebenlehrer treten noch folgende beſondere Ermäßigungen der geforderten Leiſtungen ein:

a) Die Clauſurarbeit iſt auf einen Tag zu beſchränken.

b) Die mündliche Prüfung hat, wenn der Candidat nicht ein Mehreres verlangt, ſich bloß auf die Grammatik und Literatur der Sprache, welche er lehren will, und auf das Verhältniß derſelben zu der Sprache, in welcher er lehren will, zu erſtrecken, außerdem aber von einer Erprobung der allgemeinen Bildung deſſelben abzuſehen.

c) Wo die Probelectionen wegen Mangels an vorbereiteten Schülern nicht abgehalten werden können, haben ſie zu unterbleiben, und iſt dieß im Zeugniſſe zu bemerken.

d) Ein Probejahr findet nicht Statt.

III.

Statuten des philologiſchen Seminars in Wien.

Indem den Studirenden an der Univerſität Hörfreiheit im vollen Umfange gewährt iſt, ſo wird ihnen dadurch nicht bloß überlaſſen, zu beſtimmen, welche Vorleſungen ſie hören wollen, ſondern es iſt ihnen zugleich anheimgegeben, in welchem Maße ſie die Vorleſungen ſich aneignen, und das aus denſelben Gewonnene zu eigenen ſelbſtſtändigen Arbeiten verwenden. Wenn die hierdurch den Studirenden zugewieſene Verantwortlichkeit über die ganze Einrichtung ihrer Studien der Reife des Charakters angemeſſen iſt, welche von ihrem Alter und ihrer Bildung vorausgeſetzt werden muß; ſo würde doch andererſeits die Univerſität in ihrem Organismus eine fühlbare Lücke zeigen, böte ſie nicht den Studirenden die Gelegenheit dar, für eigene Beſchäftigungen auf dem Gebiete, auf welchem ihre Vorkenntniſſe ihnen ein mehr oder weniger ſelbſtſtändiges Arbeiten möglich machen, ſowohl die Gemeinſchaft mit ihren Studiengenoſſen als die Leitung eines Univerſitätslehrers zu finden. Uebungen der bezeichneten Art ſollen nicht etwa wieder den Charakter einer Schule niederen Grades an ſich tragen, ſondern haben ſich davon vielmehr ſowohl in der zu behauptenden Höhe der wiſſenſchaftlichen Anſprüche, als

auch dadurch zu unterscheiden, daß die Theilnahme an denselben von der freien Wahl der Studirenden abhängt und keine, selbst indirecte Nöthigung dazu stattfindet. Auf dem Gebiete der classischen Philologie, auf welchem die Gymnasialbildung der Studirenden zeitig die Fähigkeit zu selbstständigen Arbeiten verschafft, sind bereits im letztverflossenen Semester an der Wiener Universität Uebungen dieser Art vom Professor dieses Faches, Dr. Bonitz, veranstaltet und von den Studirenden benutzt worden.

In Berücksichtigung des Einflusses, welchen solche Uebungen insbesondere auf Heranbildung tüchtiger Gymnasiallehrer für das philologische Gebiet erlangen können, findet sich das Ministerium des öffentlichen Unterrichts veranlaßt, zur Förderung desselben Nachstehendes anzuordnen:

§. 1.

Philologisches Seminar.

Unter der Benennung „philologisches Seminar" bildet sich an der Wiener Universität ein sich mit jedem Schuljahre erneuernder Verein, in dem Studirende der Philologie nach Erlangung der erforderlichen Vorkenntnisse zusammentreten, um Gelegenheit zu eigenen gemeinsamen Uebungen auf diesem Gebiete unter der Leitung eines Universitätslehrers und dadurch Förderung für ein gründliches Eindringen in diese Wissenschaft zu finden.

Die Leitung wird derzeit dem Professor der Philologie, Dr. Bonitz, übertragen.

§. 2.

Uebungen im philologischen Seminar.

Die Uebungen im philologischen Seminar bestehen:

1) In schriftlichen Aufsätzen im Gebiete der classischen Philologie.

Die Gegenſtände hiezu ſind ſo zu wählen, daß ſich in ihrer Behandlung nicht nur Fleiß, ſondern auch eigenes Nachdenken zeigen kann; ihre Wahl ſteht den Theilnehmern frei; wo es gewünſcht wird, hat der Vorſteher des Seminars angemeſſene Vorſchläge zu machen.

Jeder eingelieferte Aufſatz wird zwei Mitgliedern des Seminars zur Durchſicht gegeben, welche denſelben dann in der dazu beſtimmten Stunde zu kritiſiren haben, bevor der Vorſteher des Seminars ſein Urtheil abgibt.

Es verſteht ſich, daß in all dieſen Urtheilen der würdige Ton bewahrt werden muß, der allein wiſſenſchaftlicher Förderung und Belehrung dienen kann. Die Discuſſion über die lateiniſch geſchriebenen Aufſätze findet in lateiniſcher Sprache Statt. Für dieſe Seite der Uebungen iſt wöchentlich eine Stunde beſtimmt.

2) In mündlicher Ueberſetzung und Erklärung lateiniſcher und griechiſcher Schriftſteller durch die Mitglieder des Seminars.

Die zu überſetzenden Schriftſteller beſtimmt der Vorſteher des Seminars ſelbſtſtändig oder nach Kenntnißnahme der Wünſche und Bedürfniſſe der Mitglieder. Für jede folgende Stunde übernimmt eines der Mitglieder die Aufgabe des Ueberſetzens und Erklärens; die übrigen Mitglieder werden in ihrem eigenen Intereſſe auf die zur Erklärung kommende Stelle ſich ſo vorbereiten, daß ſie im Stande ſind, an der Erklärung und an Discuſſionen darüber thätigen Antheil zu nehmen. Mit der Erklärung des griechiſchen Schriftſtellers werden von Zeit zu Zeit Uebungen im Griechiſchſchreiben verbunden werden. Dieſer Art der Uebungen ſind wöchentlich vier Stunden beſtimmt, zwei für einen lateiniſchen, zwei für einen griechiſchen Schriftſteller.

Da zu erfolgreicher Betreibung der bezeichneten Uebungen den Theilnehmern die Benutzung einer größeren Bibliothek auch für ihre häuslichen Arbeiten nöthig iſt, ſo wird dafür

Sorge getragen werden, daß denſelben unter beſtimmten, ihnen zu bezeichnenden Formen die Univerſitätsbibliothek auch zur Entlehnung von Büchern zugänglich wird.

§. 3.

Verpflichtungen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Seminars.

Das Seminar beſteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder ſind diejenigen, welche an allen vom Seminar dargebotenen Uebungen Theil nehmen zu wollen erklären. Sie verpflichten ſich durch ihren Beitritt nicht nur zu regelmäßigem Beſuche der für die Uebungen feſtgeſetzten Stunden und ſorgfältigen Ausführung der hiezu erforderlichen Arbeiten, ſondern auch dazu, in jedem Vierteljahre einen ſchriftlichen Aufſatz aus dem Gebiete der claſſiſchen Philologie (vgl. §. 2., 1.) einzureichen, und zwar ſo, daß der eine von den beiden in demſelben Semeſter gelieferten in lateiniſcher Sprache geſchrieben ſein muß.

Außerordentliche Mitglieder ſind diejenigen, welche nur an einem beſtimmten Kreiſe von Uebungen Theil nehmen zu wollen erklären, zu welchen ſie ſich durch ihren Eintritt ebenſo verpflichten, wie die ordentlichen Mitglieder zur Theilnahme an allen Uebungen.

Jedes Mitglied hat, wenn es nicht länger Theil zu nehmen beabſichtigt, davon ſogleich dem Vorſteher des Seminars Anzeige zu machen. Längere, nicht gerechtfertigte Verſäumniß der Stunden oder Verabſäumung der erforderlichen Arbeiten berechtigt den Vorſteher, anzunehmen, daß das Mitglied fernerhin nicht Zeit zur Theilnahme habe und für den Beginn des folgenden Semeſters die Stelle als erledigt zu betrachten. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder iſt vorläufig auf acht feſtgeſetzt, und ebenſo die Zahl der außerordentlichen Mitglieder.

Die Dauer der Theilnahme kann in der Regel nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden. Die Uebungen des philologiſchen Seminars finden unentgeldlich Statt, und es ſteht jedem Studirenden frei, in demſelben zuzuhören und auch ſich thätig zu betheiligen, ſo weit dieß ohne Beeinträchtigung der zunächſtberechtigten ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder geſchehen kann.

§. 4.

Bedingungen der Aufnahme in das Seminar.

Um in das Seminar als ordentliches Mitglied aufgenommen zu werden, wird der Aufzunehmende künftig nachzuweiſen haben, daß er die Maturitätsprüfung an einem Gymnaſium beſtanden und bereits ein Jahr lang auf der Univerſität philologiſche Studien getrieben habe. Der Aufzunehmende hat ſich bei dem Vorſteher des Seminars um die Aufnahme zu bewerben durch Einreichung eines in lateiniſcher Sprache geſchriebenen Aufſatzes über einen Gegenſtand der claſſiſchen Philologie, in welchem nicht nur Bekanntes zuſammengeſtellt ſein darf, ſondern auch die Früchte eigenen Nachdenkens ſich zeigen müſſen.

Es ſteht dem Vorſteher des Seminars zu, ſich nach Durchleſung des Aufſatzes noch im mündlichen Geſpräche von der philologiſchen Bildung des Bewerbers Kenntniß zu verſchaffen.

Der Behufs der Bewerbung eingereichte Aufſatz eines neu aufgenommenen Mitgliedes wird dann in derſelben Weiſe einer Kritik durch Mitglieder des Seminars unterworfen, wie die regelmäßig eingelieferten Aufſätze (vergl. §. 2., 1.)

Um als außerordentliches Mitglied in das Seminar einzutreten, hat der Aufzunehmende ſich über die beſtandene Maturitätsprüfung und das einjährige philologiſche Studium eben ſo auszuweiſen, wie zur Aufnahme als ordentliches Mitglied

vorgeschrieben ist; einen schriftlichen Aufsatz hat derselbe jedoch nur in dem Falle einzureichen, daß er an dieser Art der Uebungen Theil zu nehmen beabsichtigt.

Die Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme steht dem Vorsteher des Seminars zu; wenn dieser einerseits darüber zu wachen hat, daß das Seminar den der Universität angemessenen wissenschaftlichen Charakter behaupte, so wird er andererseits die erforderliche Vorsicht anwenden, um nicht schwächere, aber eifrig regsame Kräfte von der Theilnahme abzuhalten.

Das philologische Seminar ist zwar zunächst für die Studirenden der Philologie während des letzteren Theiles ihrer Studien, und insbesondere zur Heranbildung von Lehrern der Philologie bestimmt; doch ist es durchaus zulässig, daß auch junge Männer, welche ihre Studienzeit bereits beendigt haben, oder welche, ohne das Studium der Philologie zu ihrem Berufe zu machen, diesem Gegenstande ein reges Interesse widmen, unter den vorher bezeichneten Bedingungen als ordentliche oder als außerordentliche Mitglieder in das Seminar aufgenommen werden.

§. 5.
Stipendien.

Zur Förderung des philologischen Seminars in Wien werden acht Stipendien zu 40 fl. für jedes Semester errichtet. Auf ein solches Stipendium werden in Zukunft die nach den Bestimmungen des §. 4 aufgenommenen ordentlichen Mitglieder des Seminars durch ihre Aufnahme und für die Dauer der Zeit, während der sie Mitglieder sind, Anspruch haben.

Die Auszahlung erfolgt am Schlusse eines jeden Semesters an jedes ordentliche Mitglied, welches durch eine Erklärung des Directors nachweist, daß es die im Obigen bezeichneten, von ihm übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat.

Außerordentliche Mitglieder haben auf dieſe Stipendien keinen Anſpruch; doch ſteht es dem Vorſteher des Seminars frei, wenn nicht die ſämmtlichen Stipendien für ordentliche Mitglieder verwendet ſind, ausnahmsweiſe auf Verleihung derſelben an außerordentliche Mitglieder anzutragen, worüber dem Miniſterium des öffentlichen Unterrichtes die Entſcheidung vorbehalten iſt.

Die nicht verwendeten Stipendien werden dazu verwahrt bleiben, um in außerordentlichen Fällen Studirenden der Philologie für wiſſenſchaftliche Arbeiten Unterſtützung zu gewähren.

§. 6.

Leitung des Seminars.

Der Vorſteher des Seminars iſt nicht nur verpflichtet, die Uebungen des Seminars zu leiten, ſondern auch durch ſeinen Rath den Mitgliedern des Seminars bei ihren philologiſchen Studien in aller Weiſe hilfreich zu ſein. Derſelbe hat am Schluſſe jedes Schuljahres dem Miniſter des Cultus und Unterrichtes über den Fortgang und Erfolg des Seminars Bericht zu erſtatten und die eingelieferten Aufſätze demſelben vorzulegen, welche dann nach erfolgter Erledigung durch das Miniſterium im Archive des Seminars aufbewahrt werden.

Proviſoriſche Beſtimmungen.

Die im Obigen geſtellten Bedingungen für den Eintritt in das Seminar ſetzen das Beſtehen der neuen Organiſation der Gymnaſien in der Art voraus, daß ſie erſt am Beginne des Schuljahres 18½ vollſtändig können in Anwendung gebracht werden.

Bis dahin gilt folgende proviſoriſche Beſtimmung:

Diejenigen Studirenden der Philologie oder ſonſt für dieſe Wiſſenſchaft ſich intereſſirenden jungen Männer, welche an allen oder an einem beſtimmten Kreiſe der Seminarübungen

regelmäßig Theil zu nehmen wünſchen, melden ſich hiezu perſönlich unter mündlicher Angabe ihrer bisherigen Studien bei dem Vorſteher des Seminars, und ſind zur Theilnahme an den bezeichneten Uebungen zuzulaſſen.

Statt der im Obigen bezeichneten Beweiſe ihrer philologiſchen Vorbildung dient dann das erſte Semeſter ihrer Theilnahme an den Uebungen, an deſſen Ende der Vorſteher zu erklären hat, welche von den Theilnehmern nach ihren wiſſenſchaftlichen Vorkenntniſſen und ihrer Bethätigung als ordentliche und außerordentliche Mitglieder anzuſehen ſind.

Die als ordentliche Mitglieder Bezeichneten erhalten nach dem Range ihrer wiſſenſchaftlichen Leiſtungen den Anſpruch auf das Stipendium von der Zeitperiode an, da ſie an den Uebungen regelmäßig Theil zu nehmen begonnen haben.

Nachschrift.

Nachdem bereits mit dem Drucke vorstehender Schrift begonnen war, kamen mir im Märzhefte der Zeitschr. f. Gymnasialw. 1850 wieder neue Beiträge zur Kritik des österreichischen Schulplans zu Gesicht.

Prof. Dr. Wiese spricht sich über die Aufnahme der philosophischen Propädeutik in den neuen Plan sehr beifällig aus. Sein Urtheil stimmt vollkommen zu dem, was ich über die Anschließung der philosophischen Obligatcurse an's Gymnasium gesagt habe. Diese Uebereinstimmung freut mich um so mehr, als Hr. Wiese ein preußischer Professor ist, während die preußische Schulconferenz bekanntlich jenen Lehrgegenstand für die Gymnasien abgeschafft hat. — Ein zweiter Aufsatz von Prof. Heydemann behandelt die Bestimmungen des Entwurfs über den geographischen und geschichtlichen Unterricht. Der Verfasser findet die gestellten Aufgaben und Forderungen im Allgemeinen zu hoch rücksichtlich der zugemessenen Lehrzeit und Altersstufen der Schüler.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	III
1. Die „Vorbemerkungen“.	7
2. Allgemeine Bestimmungen	32
3. Der Lehrplan	70
4. Schüler, Lehrer, Leitung der Gymnasien, Realschulen . .	97

Beilagen.

I. Arneths und Manschgo's Schriften zur österreichischen Gymnasialreform	109
II. Provisorisches Gesetz über die Prüfung der Candidaten des Gymnasiallehramts in Oesterreich	127
III. Statuten des philologischen Seminars in Wien . . .	164
Nachschrift	172

Im Verlage von **G. Joseph Manz** in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Aus dem Kloster. Ein Beitrag zum Verständnisse der Klosterfrage in Oesterreich. gr. 8. geh. 24 kr. od. 6 gr.

Brod, das gebrochene, der Kleinen; oder die christkatholische Lehre in leichten Fragen und Antworten. Versuch eines Katechismus nach den Bedürfnissen unserer Schuljugend, und nach den Wünschen unseres Volkes. (Von K. Zwickenpflug.) Mit oberhirtlicher Genehmigung. 7te Aufl. 8. 9 kr. od. 3 gr.

Die Vortrefflichkeit dieses Katechismus ist durch seine schnellen Auflagen (in 35,000 Exemplaren) und ohne in den allgemeinen Buchhandel gekommen zu sein, verbürgt.

Feuerreiter, der. Oder: Die Religion als Leitstern. Ein Charaktergemälde unserer Zeit. Der reifern Jugend gewidmet von dem Verfasser: „**Die Kinder der Wittwe.**" (E. v. Ambach.) Mit 1 Stahlstiche. 8. geh. 48 kr. od. 12 gr.

Haindl, S., die **geometrische Schatteneonstruction.** Handbuch mit Vorbildern für den Unterricht an Kunst- und technischen Schulen, und zum Selbstunterrichte für Architecten, Maler, Bildhauer, Kupferstecher und Lithographen, sowie für alle sich des Kunst- und technischen Zeichnens Befleißenden. 1r Bd. Mit 10 in Stein gravirten Constructions- und 7 mit Kreide gezeichneten Musterblättern. (Mit deutschem und französischem Text.) Folio. Im Umschlag. 7 fl. od. 4 Thlr. 4 gr.

Handbuch für die **bayerischen Elementarschulen** zur Erlernung der nöthigsten Kenntnisse und zur Einsicht geziemender Gesittung nach allerhöchsten Vorschriften und in naturgemäßer Entwicklung. Mit Gebeten und Liedern. Mit 1 Figurentafel. 8. geh. 27 kr. od. 7 gr.

Hanser, Schulatlas, über alle Theile der Erde und das Wichtigste über das Weltgebäude. Nach den neuesten Forschungen und Veränderungen. 3te verm. und verb. Auflage in **24** illum. Karten. qu. gr. Fol. 1 fl. 40 kr. od. 1 Thlr.

— — derselbe in **28** illum. Karten. **Ausgabe für die k. k. österreichischen Staaten.** qu. gr. Fol. 2 fl. od. 1 Thlr. 4 gr.

Inhalt: 1. Himmelskarte. 2. Oestliche u. westliche Halbkugel. 3. Planiglob in Mercators Projection. 4. Europa. 5. Asien.

6. Afrika. 7. Nord-Amerika. 8. Süd-Amerika. 9. Australien. 10. Spanien u. Portugal. 11. Frankreich. 12. Italien. 13. Grossbrittanien u. Ireland. 14. Schweden, Norwegen u. Dänemark. 15. Deutschland, Niederlande, Belgien u. Schweiz. 16. Die Niederlande u. Belgien. 17. Die Schweiz. 18. Der Oesterreichische Staat. 19. Der Oesterreichische Staat. (Physical. Karte.) 20. Erzherzogthum Oesterreich u. Steiermark. 21. Illyrien, Croatien u. Dalmatien. 22. Tyrol u Lombardisch-venetianisches Königreich. 23. Ungarn, Siebenbürgen u. Galizien. 24. Böhmen u. Mähren. 25. Preussen, Sachsen, Mecklenburg etc. 26. Bayern, Württemberg, Baden u. Hohenzollern. 27. Das europäische Russland, mit Kasan, Astrachan u. Georgien. 28. Die europäische Türkei, Griechenland und die jonischen Inseln.

Schon beim Erscheinen der zweiten Auflage (die gegenwärtige 3te erhielt vielfache Nachträge, Vermehrungen und Verbesserungen) wurde eine Entschliessung des k. bayer. Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. April 1847 an die k. Rektorate und Subrektorate der Studien- und technischen Lehranstalten etc. veröffentlicht, welche besagt: „Da nach dem Ergebnisse sachkundiger Prüfung vorstehender Atlas Vorzüge besitzt, welche ihn zum Gebrauche in den Studien- und technischen Lehranstalten eignen, so wird er den erwähnten Lehranstalten empfohlen etc.“

Farisch, A., **Feierstunden.** Eine Sammlung nützlicher Gegenstände für die reifere Jugend verfaßt. 18 Bdchen. Auch unter d. Titel: **Christliche Seelenlehre** in Beispielen. 8. geh. 48 kr. od. 12 gr.

— — dasselbe. 28 Bdchen. Auch u. d. Titel: **Biblische Alterthümer** zum bessern Verständnisse der heil. Schrift bearbeitet. 8. geh. 1 fl. 6 kr. od. 16 gr.

— — dasselbe. 38 Bdchen. Auch u. d. Titel: Die **Familie Christmann**, oder: Die Schönheit der katholischen Kirche in ihren heiligen Ceremonien. Ein Familiengemälde. 8. geh. 1 fl. 12 kr. od. 18 gr.

Lehmann, M., die **Freiheit** des **Unterrichtes** mit besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der Lehrerversammlungen des vorigen Jahres. Ein Wort an alle Lehrer und Schulfreunde. gr. 8. geh. 54 kr. od. 14 gr.

Merz, Dr. L., **Blick** auf unser gesammtes **Schulwesen.** gr. 8. geh. 15 kr. od. 4 gr.

Stoff und Behandlung machen diese Schrift sammt deren beachtenswerthen Vorrede gleich interessant.

Müglich, Dr. J. K. A. G., die **Hegel-Weisheit** und ihre Früchte. Oder **Arnold Ruge** mit seinen Genossen in den halliſchen Jahrbüchern und in der Paulskirche zu Frankfurt und anderswo. Briefe an Pastor Fir. gr. 8. geh. 2 fl. 42 kr. od. 1 Thlr. 16 gr.

Offinger, F. K., **1250 Aufgaben** aus der deutschen **Sprach-, Rechtschreib-** und **Aufsatzlehre,** mit den nöthigen grammatikalischen und sonstigen Belehrungen ver-

sehen. Ein Hilfsmittel zur Selbstbeschäftigung der Schüler in deutschen Schulanstalten. 9te, vielfach umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Aufl. 8. 1 fl. 12 kr. od. 18 gr.

Pulverthurm, der. Oder: das Gebet als Schutzgeist. Ein Familiengemälde aus dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts. Der reifern Jugend gewidmet von dem Verfasser: „**Die Kinder der Wittwe.**" (E. v. Ambach.) Mit 1 Stahlstiche. 8. geh. 48 kr. od. 12 gr.

Reichthum und Armuth, oder des Malers Bild. Skizzen aus dem Leben und Treiben unserer Tage. Der reifern Jugend gewidmet von dem Verfasser: „**Die Kinder der Wittwe.**" (E. v. Ambach.) Mit 1 Stahlstich. 8. geh. 48 kr. od. 12 gr.

Rost, A. Fr. S. E., **lasset uns beten!** Homiletische Abhandlung über das Wesen des Gebetes oder der innern Religion, auf Grundlage einer Predigt am Feste der heil. Theresia, mit Anwendungen **auf die kirchlichen Zustände in Oesterreich.** gr. 8. Velinp. geh. 40 kr. od. 10 gr.

Diese Schrift ist ein zwar kleiner, aber trefflich zeigender Spiegel für die kirchlichen Zustände in Oesterreich mit durchaus farblosem Glase. Möge die Wahrheit darin ebenso zu Herzen genommen werden, wie sie vom Herzen gekommen! —

Ruland, J., das **Crucifix** in der Gruft der Stiftskirche zum neuen Münster in Würzburg. Eine katholische Sage. Mit 1 Stahlstiche. 8. geh. 36 kr. od. 9 gr.

Sylvius, Dr., über **die Zukunft der Kirche** in Oesterreich. Briefe. gr. 8. geh. 48 kr. od. 12 gr.

Van Bommel (Bischof v. Lüttich), E. R. A., die wahren Grundsätze des **öffentlichen Elementar- und Gymnasialunterrichtes** in seinen Beziehungen zur Religion. Aus dem Franz. übersetzt nebst erläut. Anmerk. und Zusätzen von Dr. P. J. A. Schmitz. 2 Bde. gr. 8. geh. 3 fl. 30 kr. od. 2 Thlr. 6 gr.

Wilbert, J., katholische Behandlung der **biblischen Geschichte** des neuen Testaments. Für katholische Schulen und Familien. 16—36 Bdchen. Mit Approb. d. hochw. bischöfl. General-Vikariats zu Trier. 8. geh. à 27 kr. od. 7 gr.

Dem Lehrer die Mühe zu erleichtern, ihm zu zeigen, auf welche Weise der biblische Geschichtsunterricht bei Kindern zu leiten, das ist der Hauptzweck dieser Arbeit, aber auch den Eltern ist Gelegenheit gegeben, sich mit ihren Kindern angenehm und nützlich zu beschäftigen, indem sie sich nach Anleitung dieses Buches in freien Stunden Abschnitte aus der heiligen Geschichte erzählen lassen und darüber Fragen stellen können.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google